

GUTACHTEN

Kinderrechte im digitalen Umfeld

Prof. Dr. Friederike Siller, TH Köln
Prof. Dr. Julia Zinsmeister, TH Köln

Kontakt der Autorinnen:

Prof. Dr. Friederike Siller

Technische Hochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaft
Institut für Medienforschung
und Medienpädagogik
Ubierring 48 | 50678 Köln
Tel.: +49 (0)221-8275-3018
Email: friederike.siller@th-koeln.de

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister

Technische Hochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaft
Institut für Soziales Recht
Ubierring 48 | 50678 Köln
Tel.: +49 (0)221-8275-3340
Email: julia.zinsmeister@th-koeln.de

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 14

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autorinnen: Prof. Dr. Friederike Siller, TH Köln
Prof. Dr. Julia Zinsmeister, TH Köln

Redaktion: Kai Hanke

Layout: publicgarden GmbH

© 2023 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
1.1 Die Entwicklung der Kinderrechte im digitalen Umfeld	6
2. Verpflichtungen und Handlungsprinzipien im Vergleich	7
2.1 Rechtliche und demokratische Grundlagen der Kinderrechte im digitalen Umfeld	7
2.2 Allgemeine Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention	8
2.2.1 Nichtdiskriminierung	8
2.2.2 Kindeswohl	10
2.2.3 Sich entwickelnde Fähigkeiten des Kindes	11
2.2.4 Recht auf Beteiligung	12
2.3 Recht auf Teilhabe	13
2.4 Recht auf Schutz	15
2.4.1 Systematische Risikoanalysen und Evaluationen	16
2.4.2 Kennzeichnung und Altersverifikationssysteme	17
2.4.3 Datenschutz	18
2.4.4 Safety/Privacy by Design und by Default	19
2.4.5 Profiling, Targeting und Neuromarketing	19
2.4.6 Weitere Maßnahmen	20
2.5 Recht auf Befähigung	20
2.6 Vergleich und Bewertung	21
3. Stand der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld in Deutschland	23
3.1 Organisatorische und institutionelle Instrumente und weitere Maßnahmen zur Umsetzung kinderrechtlicher Vorgaben in Deutschland	23
3.2 Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld	27
3.2.1 Digitale Zugangswege für Kinder und Jugendliche	27
3.2.2 Medienkompetenz und Medienbildung	29
3.2.3 Digitale Ungleichheit	31
3.3 Kindgerechte Informationen, Funktionen und Dienste	34
3.3.1 Kindgerechte Onlinemedien	35
3.3.2 Angebotslandschaft für Kinder: Content	36
3.3.3 Angebotslandschaft für Kinder: Funktionen und Dienste	38

3.4 Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	39
3.4.1 Kulturelle Teilhabe im digitalen Umfeld	40
3.4.2 Politische Teilhabe im digitalen Umfeld	41
3.4.3 Beteiligung von Kindern an (Digital-)Politik und Digitalthemen	42
4. Fazit und weitergehende Handlungsfelder für Politik und Zivilgesellschaft	44
Glossar	48
Literaturverzeichnis	56

1. Einführung

Gesellschaft, Politik und Kultur finden zunehmend im digitalen Raum statt. Digitalen Medien und Diensten kommt damit eine steigende Bedeutung für das gesellschaftliche Leben und die Entwicklung und Teilhabe der Einzelnen zu – auch der von Kindern und Jugendlichen.¹ Digitale Medien eröffnen ihnen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsräume, in denen sie die Herausforderungen des Kinder- und Jugendalters bearbeiten können.² Sie finden online vielfältige Möglichkeiten für soziale Vernetzung, politische und kulturelle Partizipation. Allerdings können nicht alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen am digitalen Leben teilhaben. Soziale Ungleichheit im Kinder- und Jugendalter wird auch im digitalen Raum reproduziert und verfestigt.³ Zudem geht digitale Kommunikation mit Interaktions- und Konfrontationsrisiken einher, vor denen sich junge Menschen nicht beliebig schützen können.

Der Europarat und der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (nachfolgend UN-Kinderrechteausschuss) haben Deutschland und die anderen Vertragsstaaten darum aufgefordert, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf gleichberechtigte Teilhabe und Beteiligung, Schutz und Förderung auch im digitalen Umfeld besser Geltung zu verschaffen. Wie die Staaten dies konkret leisten können und sollen, beschreibt der Europarat in seinen 2018 verabschiedeten *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld*,⁴ der UN-Kinderrechteausschuss in seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld* (nachfolgend *GC 25*)⁵. 2022 hat die Europäische Kommission ihre 2012 gestartete EU-Strategie „*Better Internet for Kids*“ wieder aufgegriffen und strategisch neu ausgerichtet (*BIK+2022*).⁶ Sie zielt auf Sicherheit im Netz, eine aktive Teilhabe und Achtung der Kinder und Jugendlichen und die Stärkung ihrer digitalen Kompetenz. *BIK+2022* ist eingebettet in die *EU-Strategie für die Rechte des Kindes 2021–2024*. Die EU-Kinderrechtsstrategie will die Kinderrechte, wie sie in der *Charta der Grundrechte der EU* und in der *UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)* verankert sind, in ausgewählten Aktionsfeldern stärken und zur Umsetzung der *Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen für 2030* beitragen.⁷ Zu diesen Nachhaltigkeitszielen gehören die Bekämpfung von Armut, die Sicherstellung inklusiver hochwertiger Bildung, der Abbau von Diskriminierung und die Förderung der Geschlechtergleichheit.⁸

Damit liegen auf der internationalen Ebene bereits relativ detaillierte strategische und normative Vorgaben vor, die jeweils eigene Akzentuierungen und Schwerpunktbildungen vornehmen.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Empfehlungen bzw. Leitlinien der Vereinten Nationen, des Europarats und die Strategien der EU gegenübergestellt, um zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Schwerpunktsetzungen und der strategischen Ausrichtung herauszuarbeiten. Anhand der *UN-KRK* und deren Auslegung durch den UN-Kinderrechteausschuss, anhand von Rechtsprechung, Rechtsliteratur und der Forschung zum Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen sollen zudem etwaige normative Leerstellen identifiziert werden. Im dritten Kapitel wird der aktuelle Stand der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld in Deutschland behandelt. Es werden zunächst die orga-

1 mpfs 2022; mpfs 2021; Initiative D21 2021/2022

2 Deutscher Bundestag 2017, Tillmann 2020

3 Iske/Kutscher 2020

4 Europarat, Empfehlung CM/Rec (2018)7

5 Vereinte Nationen CRC/C/GC/25

6 Europäische Kommission COM (2022) 212 final

7 Europäische Kommission COM (2021) 142 final ANNEX 1

8 Vereinte Nationen A/RES/70/1

nisatorischen und institutionellen Instrumente sowie weitere Maßnahmen beschrieben, die die kinderrechtlichen Vorgaben in Deutschland sichern sollen. Anschließend werden drei zentrale Themenfelder beleuchtet: (a) Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld, (b) Kindgerechte Informationen, Funktionen und Dienste und (c) Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Abschließend werden im vierten Kapitel Handlungsfelder für eine ganzheitlich kinderrechtlich ausgerichtete Politik und Zivilgesellschaft aufgezeigt. Eine Analyse der operativen Ebene, z. B. durch Vergleich der im Einzelnen vorgesehenen Beteiligungsverfahren und Schutzinstrumente, kann und soll im Rahmen dieses Gutachtens nicht geleistet werden.

Die im Text *kursiv* aufgeführten Dokumente werden im anhängenden Glossar näher erläutert.

1.1 Die Entwicklung der Kinderrechte im digitalen Umfeld

In den letzten Jahren gab es weitreichende Debatten über Kinderrechte im digitalen Umfeld. Ein wichtiger Impuls erfolgte 2014, im Jahr des 25-jährigen Bestehens der *UN-KRK*, im Zuge einer Veranstaltung des UN-Kinderrechteausschusses im digitalen Umfeld. Im Austausch mit zahlreichen Expert*innen aus den Ländern, die die *UN-KRK* ratifiziert haben, entstand eine Reihe von Empfehlungen.⁹ Im gleichen Jahr wurde eine der ersten internationalen Befragungen von Kindern zu dem Thema vorgelegt.¹⁰ Staaten wurden dazu aufgefordert das Potenzial und die Chancen digitaler Medien für eine Stärkung aller Kinderrechte anzuerkennen, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auf Zugang zu Informationen, auf Teilhabe, Bildung und Freizeit, Spiel, am kulturellen Leben und an der Kunst. Es wurde deutlich darauf hingewiesen, dass Kinder den Zugang zum digitalen Umfeld brauchen, um diese Rechte ausüben zu können.¹¹

Seitdem wurde das Thema durch internationale Akteure wie den UN-Kinderrechteausschuss und UNICEF, durch Regierungsbehörden, Non-Profit-Organisationen, Verbände und Menschenrechtsorganisationen vorangebracht. Die Wissenschaft hat durch Studien und Expertisen einen Beitrag geleistet. In der (Medien-)Pädagogik und im Bildungsbereich gibt es eine Reihe von Programmen, Maßnahmen und Beratungsangeboten für Fach- und Lehrkräfte, Eltern und Kinder.¹²

Im Zentrum der Diskussionen zu Kinderrechten im Onlinebereich standen auf internationaler und auf nationaler Ebene anfänglich der Schutz junger Menschen vor Inhalts-, Konfrontations- und Interaktionsrisiken, d. h. der Gefährdung ihrer persönlichen und informationellen Integrität und ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihren Rechten auf Befähigung und Teilhabe kam dabei zunächst eine nachgeordnete Rolle zu. In jüngerer Zeit lässt sich jedoch ein Wandel erkennen, der eine Neuausrichtung aus kinderrechtlicher Perspektive im gleich gewichteten Gefüge von Schutz, Teilhabe und Befähigung anstrebt. Für dieses Unterfangen erfordert es konkrete Schritte, wie beispielsweise die Implementierung sozial innovativer Programme mit geeigneten Instrumenten und Maßnahmen sowie eine zielgerichtete Zusammenarbeit der relevanten Akteursgruppen in starken Allianzen. Vor allem geht es darum, politisch und zivilgesellschaftlich nachhaltig und im besten Interesse für die Zukunft von Kindern verantwortungsvoll zu handeln.

9 OHCHR 2014

10 Third et al. 2014

11 siehe dazu auch Livingstone/Third 2017

12 Dokumentiert und kommentiert werden diese beispielsweise auf dem Blog Children and the Media der London School of Economics. URL: <https://blogs.lse.ac.uk/mediase/category/childrenmedia/> und <http://kinderrechte.digital> [zugegriffen am 3.3.2023]

2. Verpflichtungen und Handlungsprinzipien im Vergleich

2.1 Rechtliche und demokratische Grundlagen der Kinderrechte im digitalen Umfeld

Grundlage aller demokratischen Gesellschaften bildet der offene Diskurs, an dem sich alle frei beteiligen können. Dieser Diskurs wurde lange Zeit von Institutionen geprägt, zu denen Kinder und Jugendliche keinen oder begrenzten Zugang haben. Das digitale Umfeld hingegen bietet ihnen vielfältige und scheinbar unbegrenzte Möglichkeiten, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und ihr Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit auszuüben.¹³ Damit geht auch das Risiko von Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre, von Hass und Hetze und der Diskriminierung einher. Die Staaten müssen darum den Grund- und Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen auch im digitalen Umfeld Geltung verschaffen. Da das Netz zunehmend von Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (nachfolgend: IKT-Unternehmen) gestaltet und gesteuert wird, müssen sie hierzu auch regulierend in den Markt eingreifen und Wirtschaftsunternehmen und privaten Nutzer*innen bestimmte Pflichten auferlegen. Ob und wie Menschen gesellschaftlich teilhaben und im analog-digitalen Raum möglichst sicher von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen können, hängt zudem in hohem Maß von der allgemeinen digitalen Infrastruktur, ihrer technischen Ausstattung, ihren zeitlichen und finanziellen Ressourcen, ihrem Zugang zu Rechtsschutz und ihrer (Medien-)Bildung ab. Um jungen Menschen eine gleichberechtigte digitale Teilhabe zu ermöglichen und Diskriminierung zu begegnen, müssen die Staaten daher bestehende Zugangs- und Nutzungsbarrieren beseitigen, die digitale Infrastruktur ausbauen und sicherstellen, dass alle jungen Menschen Medienkompetenz erwerben können und im Gefährdungsfall einen möglichst niederschweligen Zugang zu Rechtsschutz erhalten.

Die innovative Kraft der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und anderer völkerrechtlicher Menschenrechtsabkommen sowie des Europäischen Sekundärrechts liegt darin, dass sie diesen Schutz- und Gewährleistungspflichten der Staaten Kontur verleihen und die Anerkennung rechtlich besonders gefährdeter Personengruppen als Rechtssubjekte stärken. Sie enthalten u. a. konkrete Vorgaben, wie die Vertragsstaaten die Rechte junger Menschen vor Eingriffen Dritter zu schützen und auf die Angleichung der materialen Lebensverhältnisse – z. B. ihre Möglichkeit der digitalen Teilhabe – hinzuwirken haben. Dazu zählt u. a. die Pflicht, allen Kindern und Jugendlichen mit Hilfe der Massenmedien einen Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen zu verschaffen (Art. 17 UN-KRK). In Art. 2 lit. d des *UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)*¹⁴ hat sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, rassistische Diskriminierungshandlungen von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verbieten – dies schließt die Pflicht ein, diskriminierenden Inhalten und Praktiken im Netz entgegenzuwirken. Das gilt gem. Art. 2 lit. e des *Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)* auch für geschlechtsspezifische Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder Unternehmen. Gem. Art. 2 lit. e *CEDAW* müssen die Staaten Mädchen, Frauen, LGBTIQ* im Netz jenseits von Geschlechterklischees sichtbar machen.¹⁵ Gem. Art. 8 des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*UN-BRK*) muss Deutschland zudem das gesellschaftliche Bewusstsein für die Fähigkeiten und den gesellschaftlichen Beitrag von behinderten Menschen fördern und Klischees, Vorurteilen

13 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) v. 01.12.2015 – 48226/10, 14027/11 (Cengiz and others v. Turkey)

14 Vereinte Nationen A/RES/2106(XX)

15 MaLisa Stiftung 2019

und schädlichen Praxen entgegenwirken. Gemeint ist insbesondere die Gleichsetzung von Behinderung mit einem individuellen Schicksal und schwerem Leid,¹⁶ die Darstellung behinderter Menschen als hilflos und wehrlos oder die Darstellung psychisch erkrankter Menschen als gewalttätig und monströs.¹⁷ Aus Art. 9 *UN-BRK* ergibt sich die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten.

Auch die Gleichstellungsrichtlinien der EU haben dazu beigetragen, dass der Rechtsschutz vor Diskriminierungen in Deutschland über den Katalog des Art. 3 Abs. 3 GG hinaus auch Diskriminierungen wegen des Alters, der geschlechtlichen bzw. sexuellen Identität und der nationalen Herkunft umfasst.

2.2 Allgemeine Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention

Die *UN-KRK* spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die Lebensphase der Kindheit und Jugend, die Wapler als paternalistische Grundsituation beschrieben hat:¹⁸ Zwar sind alle Menschen von Geburt an ungeachtet ihrer Fähigkeiten Rechtssubjekte, vor allem in den ersten Lebensjahren aber auf die rechtliche Vertretung, die Förderung und den Schutz durch andere angewiesen. Junge Menschen haben nicht die Möglichkeit, ihren Interessen so Ausdruck zu verleihen und ihr Leben so selbstbestimmt zu gestalten, wie Erwachsene dies können. Doch verfügen sie über ein starkes Autonomiestreben, welches Motor ihrer persönlichen Entwicklung ist. Um sie nicht unangemessen in ihrer Freiheitsausübung und Persönlichkeitsentwicklung zu beschränken, sondern als Träger von eigenen Rechten und Pflichten und als Persönlichkeit mit wachsender Fähigkeit zur Selbstbestimmung anzuerkennen und ihren Stimmen im demokratischen Diskurs Gehör zu verschaffen, verpflichtet Art. 12 *UN-BRK* die Vertragsstaaten, Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgerecht an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Art. 3 Abs. 1 *UN-KRK* verlangt zudem, dass staatliche und nicht staatliche Einrichtungen bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl („best interest“) vorrangig berücksichtigen. Das Recht junger Menschen auf Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Belange dient dem Schutz ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und besonderen Freiheitsrechte, das sind ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und ihre Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 5 GG).

Die *UN-KRK* fordert dazu auf, Schutz, Förderung und Beteiligung interdependent, d. h. als sich wechselseitig bedingende Handlungsansätze zu begreifen: Junge Menschen sind demnach stets angemessen einzubeziehen in die Entscheidung, wie sie zu fördern und zu schützen sind. Ihr Schutz ist vorrangig durch die Verminderung struktureller Risiken und die Stärkung ihrer Selbstschutzkompetenz (Förderung) zu leisten. Eingriffe in ihre Handlungsfreiheit sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese Schutz- und Fördermaßnahmen nicht ausreichend sind.

2.2.1 Nichtdiskriminierung

Im digitalen Umfeld gilt es, zum Schutz der Kinderrechte verschiedenen Gleichheitsdimensionen Rechnung zu tragen: Es handelt sich zunächst um eine von Erwachsenen gestaltete, d. h. adultistisch geprägte Umgebung. Obwohl Kinder und Jugendliche eine bedeutende Nutzer*innengruppe digitaler Technologien darstellen, liegt die Entwicklung und Steuerung der von ihnen genutzten Infrastruktur bisher fast ausschließlich in den

¹⁶ Instruktiv <https://leidmedien.de>

¹⁷ Simond 2020, S. 115

¹⁸ Wapler 2015, 394 ff.

Händen erwachsener Fachleute und Unternehmer*innen. Daher besteht die Gefahr, dass ihre Sichtweisen und Anliegen – z. B. in Bezug auf die Gestaltung des Angebots – keine hinreichende Berücksichtigung finden. Im deutschsprachigen Netz wird z. B. ein Rückgang nicht kommerzieller Angebote für Kinder und die Verdichtung des Contents auf den Plattformen weniger kommerzieller Anbieter verzeichnet.¹⁹ Dort werden viele junge Menschen in erhöhtem Maße mit nicht altersgerechten Inhalten und mit geschlechtsspezifischer, rassistischer, ableistischer Diskriminierung konfrontiert, erleben Nachteile wegen der Sprache, Weltanschauung, Religion oder sozialen, ethnischen bzw. nationalen Herkunft.²⁰

Diskriminierung wirkt mehrdimensional bzw. intersektional: Im Zusammenwirken von Geschlecht und Behinderung, Ethnie oder „Rasse“ entstehen Diskriminierungen von eigenem Charakter,²¹ weshalb zum Schutz junger Menschen vor Diskriminierung im digitalen Umfeld neben den Bestimmungen der *UN-KRK* auch andere Antidiskriminierungsvorschriften Anwendung finden.

Aus den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und dem Europarat und dem Europäischen Sekundärrecht ergibt sich, dass Staaten wirksame und proaktive Maßnahmen²² ergreifen müssen gegen

- direkte Diskriminierungen und Belästigungen (z. B. Hate Speech und Silencing) sowie die Anweisung dazu.
- mittelbare Diskriminierung. Darunter fallen Regelungen und Maßnahmen, die scheinbar merkmalsneutral erfolgen, im Ergebnis aber (gewollt oder ungewollt) typischerweise überwiegend bestimmte Gruppen negativ treffen. Mittelbar diskriminierend wirken z. B. Zugangsbedingungen, die bestimmte Menschen nicht erfüllen können und die sie darum ohne sachlichen Grund von der Nutzung der regulierten Dienste und Produkte ausschließen. Ebenso zählen hierzu automatisierte Prozesse zur Informationsfilterung, zum Profiling oder der Entscheidungsfindung, wenn diese auf unausgewogenen, unvollständigen oder unlauter erworbenen Daten eines Kindes basieren und ihm hierdurch Nachteile entstehen (*GC 25* Abs. 10).
- die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen (Art. 5 Abs. 3 *UN-BRK*). Angemessene Vorkehrungen sind Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und auf die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall angewiesen sind, um gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Grundfreiheiten genießen zu können (Art. 2 *UN-BRK*).
- strukturelle Diskriminierungen. Diesen liegen (zumeist unbewusste) stereotype Vorstellungen zu Grunde davon, was „normal“, „angemessen“, „geschlechtlich“, „krank/gesund“, „jung/alt“ ist. Sie beeinflussen die individuelle Sozialisation, soziale und kulturelle Praktiken und die Abbildung von Normalität durch Medien und Wissenschaften. Sie gehen ein in das politische und staatliche Handeln, z. B. in die Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Gestaltung der Infrastruktur, und prägen damit wiederum die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb der junge Menschen aufwachsen, ihr Wertesystem entwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten.

In den *Leitlinien* des Europarats, dem *GC 25* und den Strategiepapieren der EU zur Verwirklichung der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld werden die sich aus dem Völker- und Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen der Staaten nicht systematisch abgebildet,

19 Hildebrandt/Siller 2023, S. 72

20 Beigang et al. Afrozensus 2020, S. 127

21 instruktiv Holzleithner 2022

22 vgl. auch Vereinte Nationen *CRC/C/GC/14* Abs. B.1 und Vereinte Nationen *CRC/C/GC/25* Abs. 9

sondern nur einzelne Maßnahmen herausgegriffen. So wird das Risiko der Geschlechterdiskriminierung von LGBTIQ* eingangs vom Kinderrechteausschuss (*GC 25* Abs. 5) und in der *BIK+2022*-Strategie (S. 1), nicht aber in den *Leitlinien* des Europarats thematisiert. Die *Leitlinien* weisen in Abs. 14 und 18 und der *GC 25* in Abs. 52 dafür auf das Erfordernis hin, Kindern und Jugendlichen relevante Informationen in denen für sie verständlichen Sprachen zur Verfügung zu stellen. Die *BIK+2022*-Strategie führt die Zugangsschwierigkeiten migrantisierter junger Menschen hingegen vor allem auf deren mangelnde Medienkompetenz zurück (S. 16) und sieht neben der Bewertung digitaler Integrationsleistungen durch die Mitgliedstaaten als Fördermaßnahmen für migrantisierte Kinder und Jugendliche nur die Förderung ihrer digitalen Kompetenzen vor (S. 17). Der Europarat und der Kinderrechteausschuss heben ebenfalls das Erfordernis der besonderen medienpädagogischen Förderung migrantisierter, behinderter und anderer marginalisierter junger Menschen hervor, nehmen aber auch strukturelle Zugangshindernisse in den Blick, z. B. die fehlende digitale Infrastruktur in Einrichtungen, in denen viele geflüchtete oder behinderte Kinder und Jugendliche betreut werden (*GC 25* Abs. 87, *Leitlinien* Abs. 44).

Alle drei Papiere problematisieren die Zugangsbarrieren für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In *BIK+2022* wendet sich die EU mit der Bitte an die Unternehmen, diese zu beseitigen, während der Europarat in Abs. 15 seiner *Leitlinien* und der Kinderrechteausschuss in Abs. 90 des *GC 25* eine verbindliche Verpflichtung der Unternehmen vorsehen. Diese Verbindlichkeit verlangen auch Art. 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. g *UN-BRK*. Danach ist Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Abbau der bestehenden Diskriminierungen sukzessive (vgl. Art. 4 Abs. 2 *UN-BRK*) ein barrierefreier Zugang zum digitalen Umfeld und die barrierefreie Nutzung digitaler Dienstleistungen zu ermöglichen. Angebote zur Förderung der Medienkompetenz müssen inklusiv gestaltet und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen – z. B. bestimmte technische Anpassungen – vorgenommen werden. Einige junge Menschen mit Behinderungen benötigen persönliche Assistenz, um digitale Technologien gleichberechtigt mit anderen nutzen zu können. Medienpädagogische Qualifizierungsangebote müssen sich dann auch an diese Assistenzkräfte richten.²³ Die angemessenen Vorkehrungen und die persönliche Assistenz finden jedoch in keiner der Empfehlungen/Strategien Berücksichtigung.

Die Papiere weisen sämtlich auf die Bedeutung eines vielfältigen Contents hin und fordern die Staaten auf, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um stereotypen und entwürdigenden Darstellungen sowie der Übersexualisierung vor allem von Mädchen und Frauen vorzubeugen. Explizit genannt werden Geschlechterstereotype, z. T. auch ethnifizierte und rassifizierte Darstellungen und das Risiko der Übersexualisierung vor allem von Mädchen und Frauen. Ableistische Inhalte und die Pflicht der Staaten, Vorurteilen gegen behinderte Menschen vorzubeugen (s. o.), finden hingegen – trotz ihrer expliziten Verankerung in Art. 9 *UN-BRK* – keine Erwähnung.

Alle drei Papiere fordern die Staaten dazu auf, Kinder und Jugendliche effektiv vor Belästigung, Hass und Gewalt zu schützen. Zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen siehe unten (2.5).

2.2.2 Kindeswohl

Die Kinderrechte sichern jungen Menschen ihre wichtigsten Belange und bilden damit die notwendigen Bedingungen für das Kindeswohl.²⁴ Der Begriff des Wohls umfasst darüber hinaus Bedarfe und Interessen junger Menschen, deren Erfüllung erstrebenswert, aber nicht unabdingbar erscheint.²⁵ Der Europarat und der Kinderrechteausschuss stellen ihren Empfehlungen zum digitalen Umfeld das Kindeswohl als grundlegendes Prinzip voran und

²³ Haage/Bühler 2022, S. 207 (201)

²⁴ Wapler 2015, S. 463

²⁵ ebd.

erinnern daran, dass die Mitgliedstaaten diesem Vorrang einräumen sollen (Art. 3 Abs. 1 *UN-KRK*).²⁶ Sie betonen, dass bei der Bestimmung des Wohls junger Menschen sowohl ihr Recht auf Schutz als auch ihre Rechte auf Informationsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie ihre Beteiligungsrechte Berücksichtigung finden müssen. Im Kollisionsfall sind diese Rechte gegeneinander abzuwägen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 17 lit. e *UN-KRK*).²⁷ Zu beachten ist dabei, dass sich die Verpflichtung zum Kinderschutz im Netz nicht auf den Schutz junger Menschen vor Konfrontations- und Interaktionsrisiken beschränkt, sondern es ebenso zum Wohl eines Kindes gehört, dass sein Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre und ganz grundsätzlich auf freie Persönlichkeitsentfaltung geachtet und geschützt wird. Darum stellen der Europarat und der Kinderrechteausschuss ihren Empfehlungen die kinder- und jugendrechtliche Trias von Schutz – Befähigung – Teilhabe als Leitprinzip voran.

Die Strategien der Europäischen Kommission nennen zwar ebenfalls wiederholt das Wohlergehen junger Menschen im digitalen Umfeld als Ziel, dieses wird aber nicht näher konkretisiert und die Mitgliedstaaten auch nicht explizit aufgefordert, ihre Maßnahmen daran zu orientieren.

2.2.3 Sich entwickelnde Fähigkeiten des Kindes

Das Konzept der Evolving Capacities wurde in internationalen Abkommen erstmals in der *UN-KRK* erwähnt und in der deutschen Fassung als „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ übersetzt.²⁸ Mit dem Konzept wird betont, dass Kindheit und Jugend keine statischen Zustände beschreiben, sondern dass junge Menschen individuelle Lebensverläufe haben, abhängig von Alter, Entwicklungsstand, Lebensabschnitt, Lebensumständen und Lebenslage. Daher erfordert eine Ausrichtung an den Evolving Capacities von Kindern und Jugendlichen, unterschiedliche Maße und Maßnahmen an Schutz und Prävention, Förderung und Befähigung, Teilhabe und Beteiligung anzulegen, um im besten Interesse jedes Kindes zu handeln (s. a. Europarat *Leitlinien* Abs. 2). Das Konzept legt nahe, dass Kinder in dem Maße, wie sie Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, weniger (eingreifenden) Schutz benötigen und über immer mehr Möglichkeiten und Strategien verfügen, Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Anders herum sind Kinder entsprechend vor Erfahrungen zu schützen, für die sie noch nicht die Fähigkeiten haben, verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen.²⁹

Der Ansatz ist auch beim Medienhandeln junger Menschen anzuwenden und das Prinzip zunehmender Befähigung durch Kompetenzerwerb gewinnt im digitalen Umfeld besondere Bedeutung, so der UN-Kinderrechteausschuss, da sich dort junge Menschen insbesondere selbständig und ohne Aufsicht ihrer Betreuungsverantwortlichen bewegen und einbringen können (*GC 25* Abs. 19).

Um Regelungen und Maßnahmen im digitalen Umfeld alters- und entwicklungsgerecht gestalten zu können, empfiehlt der UN-Kinderrechteausschuss den Vertragsstaaten, sich jeweils an den zuverlässigsten aktuellen Forschungsergebnissen aus verschiedenen Disziplinen zu orientieren (*GC 25* Abs. 19).

Allerdings bestehen bei der Beschreibung und Bestimmung der Evolving Capacities von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld momentan noch Forschungslücken und Bedarf an evidenzbasierten belastbaren Daten, um beispielsweise kindgerechte Zugänge und Teilhabechancen im digitalen Umfeld wissenschaftlich fundierter bestimmen zu können. Im deutschsprachigen Raum leisten insbesondere die Disziplinen Medienpädagogik,

²⁶ eingehend hierzu Croll/Dreyer 2022, S. 4

²⁷ Europarat *Leitlinien* Abs. 2 2.1; Schmahl 2020, S. 379

²⁸ BMFSFJ 2010, Art. 5, S. 13

²⁹ Lansdown 2005

Medien- und Kommunikationswissenschaften und Medien- und Entwicklungspsychologie einen wichtigen Beitrag, das Feld in seiner Dynamik zu beforschen.³⁰ Ferner sei angemerkt, dass sich für die theoretische und empirische Bearbeitung im deutschsprachigen Raum insbesondere der Begriff der Medienkompetenz etabliert hat (s. a. 3.2.2), der im Kern ebenfalls davon ausgeht, dass Kinder im Laufe ihrer Entwicklung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Medien aufbauen und dass dieser Prozess pädagogisch gefördert werden kann (eine tiefergehende Befassung mit dem Medienkompetenzbegriff im Abgleich mit dem Konzept der Evolving Capacities kann hier aus Platzgründen nicht erfolgen).³¹

Zusätzlich betonen der Europarat und der UN-Kinderrechteausschuss die auch in der *UN-KRK* hervorgehobene Notwendigkeit, dass auch nicht staatliche Akteure, insbesondere die Eltern, Betreuer*innen und die Anbieter, den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten junger Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten Rechnung tragen. Der Kinderrechteausschuss sieht die Staaten in der Pflicht, Eltern und Betreuende darüber aufzuklären, dass sie die wachsende Autonomie, Befähigung und Privatsphäre von Kindern zu respektieren haben (*GC 25* Abs. 7). In Deutschland ergibt sich aus § 1626 Abs. 2 *BGB* und § 8 Abs. 1 *SGB VIII*, dass Eltern und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihren wachsenden Fähigkeiten und ihrem wachsenden Bedürfnis zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu beteiligen haben. Die Anerkennung der Teilnahmefähigkeit von Kindern und die Eröffnung von Möglichkeiten ihrer aktiven Teilhabe sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Die EU-Strategie *BIK+2022* legt einen Schwerpunkt auf die Förderung der Medienkompetenz junger Menschen, ihrer Eltern und Betreuungspersonen. Hinweise auf die Bedeutung der Evolving Capacities für diese und andere Maßnahmen finden sich allerdings weder in diesem Strategiepapier noch in der EU-Kinderrechtsstrategie.

2.2.4 Recht auf Beteiligung

Beteiligung und Mitsprache sind für Kinder und Jugendliche ein Recht und kein Zugeständnis der Gesellschaft, dies gilt für das analoge wie für das digitale Umfeld. Dabei sind Beteiligung und Teilhabe³² in der Gesellschaft kaum mehr ohne digitale Technologien, Angebote und Dienste möglich. Dies gilt für Bereiche der Politik, Kultur und Bildung gleichwie es für Formen der Unterhaltung, Information und Kommunikation gilt. Digitale Kommunikation und Vernetzung ist daher auch eine soziale Vernetzung mit Teilen der Gesellschaft, mit größerem oder kleinerem Radius.

Dabei bietet das Internet Kindern zahlreiche Beteiligungsformen an, es kann ein Ermöglicheraum für kreative und gestalterische Tätigkeiten, die Artikulation von Sichtweisen, Resonanz- und Wirksamkeitserfahrungen und das Erleben sozialer Verbundenheit sein. Dies schließt gut an die Nutzungsmotive und Nutzungsweisen junger Menschen an – Kinder sind im Internet gerne aktiv Handelnde, sie zeigen sich in „ihren“ digitalen Räumen, wenn sie sich sicher fühlen, und nehmen gerne am digitalen Leben teil.³³

30 vgl. beispielsweise Eggert/Wagner 2016, Stapf 2019 und auch das laufende BMBF-Projekt „Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt“, abrufbar unter: <https://hans-bredow-institut.de/de/projekte/sicherheit-fuer-kinder-in-der-digitalen-welt> [zugegriffen am 3.3.2023]

31 Siller/Tillmann/Zorn 2020

32 Gemeinhin werden verschiedene Grade von Beteiligung unterschieden, etwa von Fremdbestimmung über Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung bis hin zur Selbstbestimmung. Der Teilhabebegriff verweist auf eine Beteiligungsstufe, die Kindern ermöglicht, ihre Anliegen und Interessen gesellschaftlich aktiv einzubringen. Für eine weitere Begriffsdefinition siehe <https://dossier.kinderrechte.de/fachwoerter> und *Beteiligungsbausteine* des Deutschen Kinderhilfswerk. [beides zugegriffen am 3.3.2023]

33 siehe dazu die Beiträge im Onlinedossier Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung, abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de> [zugegriffen am 3.3.2023]

Der Europarat (*Leitlinien* Abs. 19) und der Kinderrechteausschuss (*GC 25* Abs. 17) fordern die Vertragsstaaten darum dazu auf, junge Menschen in die Entwicklung digitaler Produkte und Dienstleistungen einzubeziehen. Die EU-Kommission hat dies in *BIK+2022* als Bitte an die Diensteanbieter herangetragen (S. 20).

Auch für politische Teilhabe von Kindern kommt digitalen Medien eine wichtige Rolle zu, da sie ihnen den Zugang zu Informationen, Ressourcen und Netzwerken erleichtern und Plattformen bieten, um ihre Stimme zu Gehör zu bringen. Studien zu politischem Engagement in Deutschland stellen schon seit mehreren Jahren fest, dass sich junge Menschen rückläufig in Parteien oder Vereinen engagieren, jedoch neue Teilhabe- und Engagementformen entwickeln, bei denen das Internet eine entscheidende Rolle spielt.³⁴ Die Pandemie hat diese Entwicklungen verstärkt. Digitales Engagement besteht etwa über Online-Petitionen oder Crowdfunding-Kampagnen. Auch in politischen Bewegungen wie Fridays for Future spielen digitale Medien eine wichtige Rolle bei der Organisation von Demonstrationen und bei der Verbreitung von Informationen. Es besteht gleichwohl eine kontroverse Auseinandersetzung darüber, ob es sich um bei den o. a. digitalen Beteiligungsformen um Teilhabe und Beteiligung handelt, die zu konkreten Veränderungen führt oder eher an der Oberfläche bleibt („Klickivism“).³⁵

Sowohl die völkerrechtlichen Empfehlungen als auch die EU-Strategien heben das Recht junger Menschen auf Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten hervor und fordern die Mitgliedstaaten auf, (auch) den digitalen Raum zu nutzen, um junge Menschen auf unterschiedlichen Ebenen einzubeziehen. Der Europarat fordert in Abs. 24 seiner *Leitlinien* die Staaten auf, die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an lokalen, nationalen und globalen öffentlichen und politischen Debatten sicherzustellen und die Entwicklung von zivilgesellschaftlichen und sozialen Online-Plattformen zu unterstützen, die ihnen die Teilnahme und ihre Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts erleichtern und ihren demokratischen Bürgersinn und ihr politisches Bewusstsein fördern. Die Europäische Kommission nennt unter Ziff. 5.3 ihrer *BIK+2022*-Strategie eine Reihe von Maßnahmen, die sie selbst zur Beteiligung junger Menschen ergreifen wird. Dazu zählt auch die Einrichtung einer eigenen Online-Plattform, auf der sie junge Menschen an der Umsetzung des Klimapakts, an dem Grundrechteforum der Grundrechte-Agentur der EU und an der Konferenz zur Zukunft Europas beteiligen will. Kinder und Jugendliche sollen auch besser in die Arbeit der Kommission und der EU-Agenturen in den Bereichen Kinderschutz zum Erhalt und Ausbau bestehender digitaler Partizipationsmöglichkeiten einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, angemessene Ressourcen für neue und bestehende Beteiligungsmechanismen bereit zu stellen.

Der Kinderrechteausschuss macht im *GC 25* Abs. 17 deutlich, wie wichtig die Beteiligung junger Menschen für ihren effektiven Schutz vor Gefahren und ihre medienpädagogische Förderung ist. Junge Menschen, ihre Eltern und Betreuungspersonen sollen darum auch an der Entwicklung von Bildungsprogrammen betreffend ihre digitale Teilhabe und die damit einhergehenden Risiken beteiligt werden (*GC 25* Abs. 32).

2.3 Recht auf Teilhabe

Im Zentrum der Diskussionen zu Kinderrechten im digitalen Umfeld stand lange der Schutz junger Menschen vor Konfrontations- und Interaktionsrisiken. Diesen Schutz versuchten Politik, Pädagog*innen in Kitas, Schulen und Eltern lange Zeit vor allem über die zeitliche und inhaltliche Begrenzung des Medienhandelns junger Menschen zu bewirken. Das Recht junger Menschen auf Schutz umfasst aber auch den Schutz ihrer Grundfreiheiten und ihres Rechts auf eine gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe. Viele Risiken lassen

34 Albert et al. 2015; Schneekloth 2015, S. 193; Leven & Schneekloth 2015, S. 113

35 Stapf 2021

sich z. B. auf technischem Wege (Safety by Design) und durch Befähigung junger Menschen im Umgang mit den verbleibenden Risiken minimieren. Darum verlangen vor allem der Europarat und der UN-Fachausschuss von den Vertragsstaaten einen Kurswechsel:

In seinen *Leitlinien* von 2018 betont der Europarat die Chancen, die das digitale Umfeld jungen Menschen bietet, um soziale Beziehungen zu pflegen (Abs. 10), sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Gehör zu verschaffen und zu vernetzen (Abs. 16), sich zu beteiligen, zu spielen, sich friedlich zu versammeln und zusammen zu schließen (Abs. 21) und die Pflicht der Vertragsstaaten, die Verwirklichung des gesamten Spektrums der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu fördern. Er stellt klar, dass ein fehlender Zugang zur digitalen Infrastruktur bzw. eine schlechte Netzanbindung junge Menschen in der Ausübung ihrer Menschenrechte beeinträchtigen kann (Abs. 10).

Der Europarat sieht die Staaten in der Verantwortung dafür, dass junge Menschen Zugang zu einem hochwertigen Angebot an Onlineinformationen und -diensten erhalten. Damit alle Kinder Zugang zu dem Wissen und den Ressourcen des digitalen Umfelds erhalten, muss es ihnen in einer inklusiven Weise zur Verfügung gestellt werden. Als inklusiv und hochwertig charakterisiert der Europarat, angelehnt an die Strukturelemente inklusiver Bildung (4-A-Formel)³⁶, Online-Angebote, die verfügbar (availability), für Kinder leicht auffindbar, verständlich und frei von Sprachbarrieren sind (accessability). Die Angebote sollen sozial und kulturell nützlich, hochwertig, speziell für Kinder gemacht, an ihren Interessen und Bedarfen orientiert (acceptability) und an ihr Alter und ihrem Entwicklungsgrad angepasst sein (adaptability).

Der Europarat macht deutlich, dass etwaige Einschränkungen des Rechts junger Menschen auf Informations- und Meinungsfreiheit im digitalen Umfang nur in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtskonventionen und Standards (Abs. 20), also nur zu ihrem eigenen Schutz, dem erforderlichen Schutz der Rechte Dritter oder bestimmter höherrangiger öffentlicher Interessen, erfolgen dürfen (vgl. nur Art. 13 *UN-KRK*). Daraus leitet er insbesondere das Verbot des Overblocking ab (Abs. 20) und das Gebot, zum Wohl des Kindes dessen Recht auf Schutz stets mit seinen anderen Rechten, z. B. der Informations- und Meinungsfreiheit und sein Recht auf Beteiligung, abzuwägen und Eingriffe in sein Handeln im digitalen Raum darum auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken (Abs. 1).

Auch der UN-Kinderrechteausschuss betont im *GC 25* eingangs die neuen Möglichkeiten, die das digitale Umfeld Kindern zur Verwirklichung ihrer Rechte bietet (Abs. 3 f.), und weist zugleich auf die Gefahr hin, dass dort, wo eine digitale Integration nicht erreicht wird, Benachteiligungen entstehen, zementiert und verschärft werden können (Abs. 4). Ziel der Allgemeinen Bemerkung sei es, den Staaten *Leitlinien* an die Hand zu geben, wie sie ihrer Pflicht zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung sämtlicher Rechte des Kindes im digitalen Umfeld nachkommen können (Abs. 7).

Seine Beschreibung der Teilhaberechte und seine Empfehlung von Maßnahmen, die die Staaten zu deren Schutz veranlassen sollen, decken sich in weiten Teilen mit den *Leitlinien* des Europarats. Der markanteste Unterschied ist redaktioneller Natur: Die *Leitlinien* des Europarats beschreiben einleitend und punktuell, der *GC 25* hingegen durchgehend, wie die Balance zwischen Chancen und Risiken – d. h. die Abwägung zwischen den Freiheitsrechten und Schutzbedürfnissen junger Menschen (oder Dritter) herzustellen, d. h. Schutz, Befähigung und Teilhabe unter Berücksichtigung zentraler kinderrechtlicher Grundsätzen und Konzepte (z. B. des Kindeswohls und der sich entwickelnden Fähigkeiten) – ins Verhältnis zu setzen sind. Damit bildet der *GC 25* den besseren Orientierungsrahmen für staatliche und nicht staatliche Akteure.

36 Tomaševski 2006

Die Europäische Kommission hat den Schwerpunkt ihrer *BIK+2022*-Strategie auf verhältnis- und verhaltensbezogenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gefahren im digitalen Umfeld und auf die Förderung formaler digitaler Bildung gelegt. Sie will *BIK+2022* auf drei Säulen aufbauen: (1) Sichere digitale Erfahrungen zum Schutz der Kinder; (2) Stärkung der digitalen Kompetenz (3); aktive Teilhabe und Achtung der Kinder. Die Analyse der Erwägungen und vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt, dass die ersten beiden Säulen deutlich stärker ausgeprägt sind als die dritte Säule. Die „aktive Teilhabe“ wird in *BIK+2022* anhand statistischer Daten beschrieben, ihre positiven Aspekte finden jedoch – anders als noch bei *BIK 2012* – kaum Erwähnung und ihre Förderung in der Maßnahmenplanung wenig Berücksichtigung.³⁷ Zwar heißt es im neuen Strategiepapier, das digitale Umfeld müsse vielfältig, diskriminierungsfrei, inklusiv und frei von Stereotypen sein, Kindern sollten im Internet objektive, altersgerechte Informationen über Fragen der Sexualität und der Geschlechter zur Verfügung stehen und IKT-Fachkräfte darum dafür sensibilisiert und qualifiziert werden, der Geschlechterperspektive und den besonderen Bedürfnissen junger Nutzer*innen mit Behinderungen und von Kindern in anderen prekären Situationen besser Rechnung zu tragen und ihnen ein inklusives Angebot zu unterbreiten. Die EU-Kommission bittet die Branche, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, schafft hierfür aber in *BIK+2022* keine Anreize. Der *Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027*³⁸ hebt vor allem den gesellschaftlichen Nutzen digitaler Teilhabe hervor und weist auf die Möglichkeiten hin, die das digitale Umfeld zur Entwicklung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung bietet. Die Maßnahmen zielen vor allem auf die Förderung der digitalen Kompetenzen der Lehrenden und Lernenden in der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Förderung der Bildungsteilhabe von Mädchen in MINT-Fächern.

2.4 Recht auf Schutz

In den *Leitlinien* des Europarats, dem *GC 25* und der *BIK+2022*-Strategie wird eine Vielzahl von Anforderungen und Empfehlungen an den Schutz junger Menschen vor Konfrontations- und Interaktionsrisiken im digitalen Umfeld formuliert. Einigkeit herrscht, dass Kinder und Jugendliche möglichst weitreichend vor Eingriffen in ihre Privatsphäre, vor Überforderung, kommerzieller Ausbeutung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Diskriminierung und Gewalt geschützt werden. Einigkeit besteht auch, dass sie zugleich in die Lage versetzt werden müssen, unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts möglichst schnell und wirksam auf Angriffe oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten reagieren zu können. Anbieter müssen entsprechende Blockiermöglichkeiten, Meldenfunktionen sowie verlässliche Ansprechpartner für kindliche Nutzer*innen vorhalten.

Der Struktur der unterschiedlichen Menschenrechts-Systeme entsprechend fordern der Europarat und der Kinderrechteausschuss als völkerrechtliche Institutionen dabei stets den höchsten Standard hinsichtlich Ethik, Datenschutz und Sicherheit (vgl. *GC 25* Abs. 39), während die EU-Standards so bestimmt sind, wie sie politisch und rechtlich umsetzbar erscheinen. Die Europäische Kommission setzt die meisten völkerrechtlichen Anforderungen folglich in abgestufter Form um: Das 2022 verabschiedete *Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA)* unterwirft die Gesamtzahl der Vermittlungsdienste (IKT-Anbieter, die von Nutzer*innen bereit gestellte Informationen digital vermitteln) bestimmten Basispflichten (z. B. mehr Transparenz bei Onlinewerbung). Hostingdienste und Onlineplattformen müssen zusätzlich Informations-, Beschwerde- und Abhilfeverfahren einrichten und Straftaten melden. Die Anbieter*innen besonders großer Plattformen³⁹ und Suchdienste sind zu weiteren Maßnahmen des Risikomanagements verpflichtet und

37 Auf S. 8 wird auf die konstruktive Wirkung altersgerechter Video-Spiele auf die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen hingewiesen.

38 Europäische Kommission COM/2020/624 final

39 Liste der „besonders großen Onlineplattformen“: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_2413 (Stand 6.5.2023)

werden einer externen Risikoprüfung und öffentlichen Rechenschaftspflicht unterworfen. Verstöße können u. a. mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Marktmacht der sog. Gatekeeper, d. h. der marktführenden Internetplattformen wie Meta, Apple, Google und TikTok, wird darüber hinaus ab 2024 durch den *Digital Markets Act (DMA)* reguliert werden; die Auswirkungen auf junge Verbraucher*innen können im Rahmen dieses Gutachtens aber nicht eingehender dargestellt werden.

DSA und *DMA* gelten als Verordnungen in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar mit der Folge, dass nationale Gesetze mit ähnlichem Regelungsstand ggf. weiter angepasst werden müssen. In Deutschland betrifft das insbesondere das *Telemediengesetz*, das *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* und voraussichtlich auch das *Jugendschutzgesetz* sowie ggf. auf Länderebene die Anpassung des *Medienstaatsvertrags* und des *Jugendmedienschutz-Staatsvertrags*. Flankierend zu *DSA* und *DMA* plant die EU weitere Verordnungen, um die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen und Cybergewalt effektiv zu bekämpfen: Die geplante *Verordnung der EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern*⁴⁰ sieht eine Verpflichtung einschlägiger Unternehmen (Def. Art. 2 f.) zur Risikobewertung, -minderung, Berichterstattung und Meldepflicht sowie ein Verfahren zur Durchsetzung einer Aufdeckungsaufforderung und Sperrung vor. Der Vorschlag für eine *Richtlinie zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*⁴¹ zielt auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Cybergewalt und einen verbesserten Opferschutz unabhängig vom Alter und sieht u. a. die Befugnis der nationalen Justizbehörden vor, Anbietern von Vermittlungsdiensten Anordnungen zu erteilen, um gegen bestimmte illegale Online-Inhalte vorzugehen, die den Tatbestand der Cybergewalt erfüllen. Kritiker*innen geht vor allem die vorgesehene behördliche Anordnung der Überwachung von Chatverläufen bei Verdacht auf Verbreitung von Aufzeichnungen sexueller Gewalttaten (sog. *Chatkontrolle*) zu weit,⁴² sie ermögliche eine anlasslose Massenüberwachung von Kommunikationsinhalten, die ihren Schutzzweck verfehle und sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbaren lässt.⁴³ Die bereits verabschiedeten und geplanten EU-Regelungen werden des Weiteren durch verschiedene EU-Verhaltenskodizes flankiert, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung illegaler Hetze (2020), zur Bekämpfung von Desinformation (2022) und künftig ggf. für altersgerechte Gestaltung (2024).

In Anbetracht der Vielzahl und Komplexität der (geplanten) Regelungen können die geplanten Verbesserungen des Kinder- und Jugendschutzes auf EU-Ebene im Rahmen dieses Gutachtens allenfalls grob umrissen werden. Nachfolgend sollen daher zunächst nur zentrale Handlungsfelder beschrieben und Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Positionen des Kinderrechteausschusses, Europarats und der EU identifiziert werden.

2.4.1 Systematische Risikoanalysen und Evaluationen

Von allen drei Institutionen wird auf das Erfordernis eines systematischen Monitorings der Entwicklung digitaler Technologien und ihre Auswirkungen auf junge Menschen hingewiesen, um Risiken frühzeitig erkennen und minimieren zu können. Um eine unabhängige Bewertung systemischer Risiken vornehmen zu können, müssten staatliche Institutionen und Forscher*innen aber über technische Schnittstellen direkten Zugriff auf interoperab-

40 2022/0155 (COD) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:209:FIN>

41 Europäische Kommission COM/2022/105 final

42 vgl. nur die Stellungnahmen der Sachverständigen im Digitalausschuss des Deutschen Bundestages: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/932296-932296 und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, https://www.bfdi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Chatkontrolle.pdf

43 EuGH Urteil v. 8. April 2014, Digital Rights Ireland – C-293/12 und C-594/12, Rn. 39, eingehender hierzu unten 3.3.3

le, maschinenlesbare und lizenzfreie Daten der IKT-Anbieter nehmen können. Über diese Schnittstellen müssten unter Einhaltung des Datenschutzes auch nutzergenerierter Inhalte, z. B. Kommentare, zugänglich gemacht werden.

Die Europäische Kommission unterwirft künftig in Art. 37 *DSA* zumindest sehr große Plattformen und Suchmaschinen der behördlichen Überprüfung. Sie müssen gem. Art. 40 *DSA* in begründeten Fällen der Koordinator*in für digitale Dienste, der Kommission oder ausgewählten Wissenschaftler*innen Zugang zu Daten verschaffen. Im Übrigen will die Kommission die Beobachtung der Auswirkungen des digitalen Wandels auf das Wohlergehen von Kindern durch die Mitgliedstaaten, die Branche und Wissenschaftler*innen ab 2023 über das BIK-Portal unterstützen.

Der Kinderrechteausschuss fordert in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 von den Vertragsstaaten darüber hinaus, den Unternehmen die Pflicht zur Durchführung und Veröffentlichung von Kinderrechtsfolgeabschätzungen aufzuerlegen (Abs. 38, 82).

Die EU will dieser Forderung mit dem *DSA* nachkommen. Beginnend ab 2024 müssen sehr große Online-Plattformen und -Suchmaschinen⁴⁴ gem. Art. 34 *DSA* neue Funktionen vor ihrer Einführung einer Risikobewertung unterziehen, indem sie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die in der *EU-Charta* verankerten Grundrechte (Achtung der Menschenwürde und des Privat- und Familienlebens, Schutz personenbezogener Daten, der Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus sowie des Rechts auf Nichtdiskriminierung, der Rechte des Kindes und des in Art. 38 der *Charta* verankerten umfangreichen Verbraucherschutzes) ermitteln, analysieren und bewerten. Sie haben die tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen dabei u. a. auch explizit in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt im Netz, den öffentlichen Schutz der Gesundheit und von Minderjährigen zu bewerten und im Hinblick auf schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person. Soweit die Anbieter entsprechende Risiken identifizieren, sind sie gem. Art. 35 *DSA* verpflichtet, „angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, ist in Art. 35 *DSA* nicht näher bestimmt, soll aber – z. B. in Verhaltenskodizes – weiter konkretisiert werden.

Auch die Anbieter von Hochrisiko-KI-Anwendungen sollen EU-weit durch das geplante *KI-Gesetz* zu einer entsprechenden Risikoeinschätzung und -verringering verpflichtet werden.⁴⁵

An alle anderen IKT-Unternehmen richtet die EU in *BIK+2022* (S. 13) die Bitte, besondere Risiken, die sich für Kinder bei der Nutzung ihrer Produkte und Dienste ergeben, fortlaufend zu bewerten und zu verringern und Wissenschaftler*innen Zugang zu relevanten Daten und Informationen über Chancen und Risiken für Kinder zu geben.

2.4.2 Kennzeichnung und Altersverifikationssysteme

Alle drei Institutionen halten es für notwendig, dass Online-Plattformen, die stark von jungen Menschen genutzt werden, sicher gestaltet sind und einen umfassenden Schutz vor Onlinorisiken⁴⁶ gewährleisten, u. a. durch wirksame Altersverifikationssysteme bei gleichzeitiger Achtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit. Der Kinderrechteausschuss weist grundsätzlich auf das Erfordernis hin, Kinderschutz so zu gestalten, dass er junge Menschen möglichst wenig in ihrer Freiheit einschränkt. In Abs. 111 des *GC 25* heißt es: „Sehen die Vertragsstaaten oder Unternehmen Anleitungen, Altersfreigaben, Kennzeichnungen oder Zertifizierungen für bestimmte Formen digitaler Spiele und Freizeitangebote

44 vgl. Fn. 39

45 COM/2021/206 final

46 Brueggen et al. 2022

vor, sind diese so zu formulieren, dass sie den Zugang von Kindern zum digitalen Umfeld als Ganzes nicht einschränken oder ihre Freizeitaktivitäten oder anderen Rechte nicht beeinträchtigen⁴⁴⁷. In Abs. 56, 57 stellt er klar, dass Inhaltskontrollen, schulische Filtersysteme und andere sicherheitsorientierte Technologien nicht dazu dienen, den Zugang von Kindern zu Informationen im digitalen Umfeld einzuschränken, sondern lediglich eingesetzt werden, um den Zugang von Kindern zu schädlichem Material zu verhindern. Auf dieses Verbot des Overblocking weist auch der Europarat hin, in der *BIK+2022*-Strategie der Europäischen Kommission findet es nicht explizit Erwähnung.

Auf EU-Ebene wird die Sicherung eines altersgerechten Contents für Kinder und Jugendliche derzeit vor allem durch die Entwicklung einer datenschutzfreundlichen und sicheren Altersnachweismethode (insb. eID) verfolgt. Aufbauend auf euCONSENT und den neuen Maßgaben des *Gesetzes über digitale Dienste* (Art. 35 Abs. 1 Ziff. j DSA) will die Kommission diese Entwicklung unterstützen und die Nachweismethoden dann EU-weit normieren (*BIK+2022* S. 11, 13). *BIK+2022* enthält in Abschnitt 5.1 die Bitte an die IKT-Branche, an dem geplanten EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung mitzuwirken, ihn anzuerkennen und Vorkehrungen für Altersbeschränkungen im Einklang mit nationalen und europäischen Vorschriften umzusetzen. Darin soll auf ein breites Spektrum an Risiken eingegangen werden. Die wirksame Altersüberprüfung auf den Plattformen bildet dabei einen Schwerpunkt, doch lohnt es sich, flankierend weitere Mechanismen und Möglichkeiten (etwa der kindgerechten Kommunikation) auszuloten.

2.4.3 Datenschutz

Der Kinderrechteausschuss und der Europarat halten die Vertragsstaaten dazu an, Eingriffe in die Privatsphäre nur mit gesetzlicher Grundlage und zu einem legitimen Zweck zuzulassen und sicherzustellen, dass die Eingriffe dem Verhältnisgrundsatz entsprechen und auf die Wahrung des Kindeswohls gerichtet sind. Dazu gehört das Prinzip der Datenminimierung (*GC 25* Abs. 69). Staaten sollen sicherstellen, dass alle Organisationen und Umgebungen, die Daten von Kindern bearbeiten, deren Privatsphäre achten und schützen (*GC 25* Abs. 70) und Kinder und ihre Eltern auf gespeicherte Daten zugreifen, diese berichtigen und unnötige Daten löschen lassen sowie ihre Einwilligung in deren Verarbeitung widerrufen können (*GC 25* Abs. 72, *Leitlinien* Abs. 34). Der Europarat fordert darüber hinaus dazu auf, besondere (z. B. gesundheits- oder sexualbezogene) Kategorien von Daten besonders streng zu schützen (Abs. 32). Diese Anforderungen an den Datenschutz werden durch die *EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)* erfüllt. Dem spezifischen Schutzbedarf junger Menschen⁴⁸ trägt die *DSGVO* insoweit Rechnung, als sie das Mindestalter für die Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anbieter auf 16 Jahre festlegt. Zur Inanspruchnahme digitaler Dienste benötigen junge Menschen unter 16 also zwingend die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.⁴⁹ Im restlichen Geltungsbereich der *DSGVO* kommt es hingegen auf die individuell festzustellende Einwilligungsfähigkeit der jungen Menschen und damit auf ihre „evolving capacities“ an. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ob und wie die Plattformen das Mindestalter wirksam prüfen, ist derzeit nicht einheitlich und es wurde hierzu seit längerem Handlungsbedarf auf EU-Ebene festgestellt. In der *BIK+*-Strategie wird auf die Entwicklung eines EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung bis 2024 verwiesen (s. o.).

Auf EU-Ebene bislang nicht explizit bearbeitet wird die Frage, wie dem Recht junger Menschen auf eine informationelle Privatsphäre (online/offline) auch in ihrem häuslichen Umfeld, sei es im Elternhaus oder in Wohneinrichtungen und Pflegefamilien, besser Geltung

47 nicht amtliche deutsche Übersetzung der BAG Kinderinteressen e. V. und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

48 Art. 6 Abs. 1a) und Art. 8 Abs. 1 DSGVO

49 Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DSGVO

verschafft werden kann. Der Europarat und der Kinderrechteausschuss sehen hier Handlungsbedarf, in der *BIK+2022* findet die Frage zwar keine explizite Erwähnung, es ist aber beabsichtigt, Eltern und Betreuungspersonen durch Medienkompetenz-Kampagnen für die Rechte junger Menschen im Internet und die Risiken entsprechend *GC 25* zu informieren und zu sensibilisieren (S. 14, 18).

2.4.4 Safety/Privacy by Design und by Default

Flankierend zu den oben genannten personenbezogenen Datenschutzinstrumenten halten es der Europarat, der Kinderrechteausschuss und die EU für notwendig, den Datenschutz auch durch Technikgestaltung zu gewährleisten, d. h. Anbieter zu privatsphärefreundlichen Voreinstellungen (Safety/Privacy by Design und by Default) zu verpflichten (*GC 25* Abs. 70). Die Vertragsstaaten, so der Kinderrechteausschuss, sollen dabei einen Ansatz fordern, der integrierte Sicherheitskonzepte (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) mit Anonymisierung verbindet und zugleich sicherstellt, dass anonyme Praktiken nicht regelmäßig dazu verwendet werden, schädliches oder rechtswidriges Verhalten wie Cyberaggression, Hassbotschaften oder sexuelle Ausbeutung und Missbrauch zu kaschieren (Abs. 77, 88).

Auf EU-Ebene verlangt bereits Art. 25 *DSGVO*, dass IKT-Unternehmen und andere Verantwortliche, die Daten verarbeiten wollen, „unter Berücksichtigung [...] der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ [...] „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ treffen, um die Datenschutzgrundsätze [...] wirksam umzusetzen. Nunmehr werden diese Vorgaben für die IKT-Branche im *DSA* genauer konkretisiert. Die Pflicht, Kinder und Jugendliche durch Voreinstellungen zu schützen, hat in Deutschland auch Eingang ins *JuSchG* gefunden (siehe 3.3.3).

2.4.5 Profiling, Targeting und Neuromarketing

Innerhalb der EU waren Profiling und Targeting bisher mit Einwilligung der Betroffenen zulässig (*DSGVO*). Es ist allerdings davon auszugehen, dass die meisten Personensorgeberechtigten und Jugendlichen – wie alle anderen Verbraucher*innen auch – die Tragweite der Technologien selbst bei genauer Lektüre der Nutzungsbedingungen kaum ermessen können und sie diese meist auch gar nicht genauer prüfen. Croll und Dreyer weisen auf das Erfordernis einer Abstimmung der *DSGVO* mit dem Kinder- und Jugendmedienschutz und dem Wettbewerbsrecht und regen an, das Erfordernis eines kinderspezifischen Datenschutzes zu diskutieren.⁵⁰

Der Kinderrechteausschuss und der Europarat sehen die Vertragsstaaten in der Pflicht, Profiling und Targeting von Kindern und Jugendlichen gesetzlich zu verbieten, soweit es nicht ausnahmsweise dem Kindeswohl dient. Art. 26 Abs. 3 des *Gesetzes über digitale Dienste (DSA)* verbietet es Online-Plattformen ab 2024, Nutzer*innen Werbung anzuzeigen, die auf Profiling gemäß Artikel 4 Nr. 4 *DSGVO* unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 *DSGVO* beruht – dazu zählen z. B. Daten, die die ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gesundheit oder das Sexualleben der Person betreffen. Besonders große Online-Plattformen sind ab 2024 gem. Art. 34 Abs. 2 Ziff. d *DSA* verpflichtet, ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung ergänzend einer Risikoanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Kindes- und Jugendschutzes zu unterziehen und die Risiken angemessen zu minimieren.

⁵⁰ Croll/Dreyer 2022, S. 10

Im *BIK+2022*-Strategiepapier kündigt die EU-Kommission an, dass sie nach Auswertung der Forschung zu den Auswirkungen des Neuromarketings auf Kinder in der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ab 2023 koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen wird (S. 13). In eine entsprechende Richtung weist die Empfehlung des Kinderrechteausschusses, dafür Sorge zu tragen, dass auf Neuromarketing und Emotionsanalyse gestützt Praktiken nicht mehr an Kinder gerichtet werden (Abs. 42). Generell sehen der Kinderrechteausschuss (Abs. 110) und der Europarat (Abs. 57) die Staaten in der Pflicht, Kinder vor undurchsichtiger oder irreführender Werbung zu schützen. Das ist in Deutschland bereits im Ansatz durch § 6 *JMStV*, § 3 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (*UWG*) i. V. m. mit Anhang Nr. 28 gewährleistet. Völzmann hat jedoch am Beispiel geschlechtsdiskriminierender Werbung herausgearbeitet, dass die Regelungen des *UWG* bisher nicht, wie im *GC 25* gefordert, hinreichend vor Diskriminierung schützen.⁵¹

2.4.6 Weitere Maßnahmen

Aus den verschiedenen Maßnahmepaketen, die auf EU-Ebene geschnürt werden, seien zwei noch herausgehoben:

Die EU verfolgt mit dem Entwurf *VO (EU) zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern*⁵² auch die Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, das das Wissen um die Risiken und Schutzmaßnahmen bündeln und die Aufdeckung, Meldung und das Entfernen von Missbrauchsabbildungen im Netz erleichtern und die Betroffenen unterstützen soll (S. 4).

Dem Risiko des Missbrauchs von vernetztem Spielzeug, Babyphones und anderen vernetzten Geräten in Haushalten soll mit Hilfe eines *EU Cyber Resilience Act (CRA)* begegnet werden.⁵³

2.5 Recht auf Befähigung

Medienbildung bildet die Grundlage dafür, dass Kindern und Jugendlichen über Zugänge ins digitale Umfeld überhaupt erst eine relevante, reichhaltige, nachhaltige und positive Internetnutzung möglich gemacht wird. Eltern, Lehrkräfte und Fachkräfte können mit zunehmendem Alter und zunehmender Entwicklung der jungen Menschen immer weniger steuern, auf welche Informationen und Angebote diese zugreifen. Zudem sind der Möglichkeit, das digitale Umfeld zu regulieren, Risiken schnell zu erkennen und effektiv zu beseitigen, Grenzen gesetzt. Für eine an einem freiheitlichen Menschenbild ausgerichtete Erziehung ist es daher wichtig, einen Schwerpunkt auf Medienkompetenz und Medienbildung zu legen und Kinder selbst zur Auswahl der Angebote zu befähigen und sie für Risiken zu sensibilisieren.

Der Europarat und der Kinderrechteausschuss fordern die Vertragsstaaten daher auf, die Medienkompetenz junger Menschen zu fördern. Sie nennen zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Selbstschutzkompetenz, wollen junge Menschen aber auch befähigt wissen, „eine breite Palette von Online-Tools und -Ressourcen“ zu nutzen, ihr Recht auf Meinungsäußerung unter Achtung der Rechte und der Würde anderer auszuüben (Europarat *Leitlinien* Abs. 17), Content herzustellen (Europarat *Leitlinien* Abs. 42), sich digitale Räume zu schaffen, um miteinander zu kommunizieren und gemeinsam für ihre Rechte

51 Völzmann 2014

52 2022/0155 (COD) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:209:FIN>

53 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/cyber-resilience-act>

einzutreten (GC 25 Abs. 18) und in ihrer Freizeit online mit IKT zu experimentieren, sich auszudrücken und am Kulturleben teilzuhaben (GC 25 Abs. 27). Hierzu sollen die Vertragsstaaten sowohl die Medienkompetenz der Kinder als auch die ihrer Eltern und Betreuungspersonen fördern, deren Bewusstsein für die Chancen und Risiken der digitalen Teilhabe schärfen und sie für die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld sensibilisieren (Europarat *Leitlinien* Abs. 23, 41). Die digitale Kompetenz soll, so der Europarat, in den Bereichen gefördert werden, in denen junge Menschen das Internet nutzen, insbesondere in Schulen und Organisationen, die mit jungen Menschen arbeiten (Abs. 43).

Pädagogischen Fachkräften sollen hierzu auf allen Ebenen des Bildungswesens Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum digitalen Umfeld angeboten werden (GC 25 Abs. 32 und 33) und insbesondere Lehrkräfte, die jungen Menschen Medienkompetenz und sexuelle Bildung vermitteln, auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen im digitalen Umfeld qualifiziert werden (GC 25 Abs. 105).

Auch die Europäische Kommission legt einen Schwerpunkt ihrer *BIK+2022*-Strategie auf die Förderung von Medienkompetenz. Geplant ist die Unterstützung groß angelegter Medienkompetenzkampagnen (S. 15), die sich an Kinder, Familien und Lehrkräfte richtet und dabei benachteiligte Gruppen besonders im Blick hat (S. 17). Es soll ein Austausch über bewährte Verfahren in Bezug auf nationale Lehrpläne für Medienkompetenz gefördert, Lehrmodule (z. B. große, offene Onlinekurse, sogenannte MOOC,) für Lehrkräfte mittels des BIK-Portals und der Safer Internet Centres entwickelt und ein strukturierter Dialog zwischen Lehrkräften über digitale Bildung und Medienkompetenz gefördert werden (S. 17).

2.6 Vergleich und Bewertung

In Bezug auf die Teilhaberechte junger Menschen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Positionen des Kinderrechteausschusses und des Europarats einerseits, der Kinderrechtsstrategie der EU mit dem *BIK+2022*-Programm andererseits. Der Kinderrechteausschuss und der Europarat betonen sehr viel deutlicher die Chancen, die das digitale Umfeld jungen Menschen bietet, und die Verantwortung der Staaten, jungen Menschen Zugang zu einem hochwertigen und inklusiven Angebot an Onlineinformationen und -diensten zum Zwecke ihrer formalen, non-formalen und informellen Bildung und selbstbestimmten Freizeitgestaltung zu sichern. Sie betonen, dass bei der Bestimmung des Wohls junger Menschen und Maßnahmen zu deren Schutz auch ihre Rechte auf Informationsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie ihre Beteiligungsrechte Berücksichtigung finden müssen. Der Europäischen Kommission zufolge bildet die Verbesserung des Wohlergehens junger Menschen im Internet „durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld, das in einer Weise gestaltet wird, die den Interessen der Kinder gerecht wird“ die erste der drei Säulen, auf denen sie ihre *BIK+2022*-Strategie aufbaut. Die Kommission konkretisiert dieses Wohlergehen nicht näher. Sie begründet damit in erster Linie Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Verbraucherrisiken. Konkrete Maßnahmen zur Förderung der digitalen Teilhabe junger Menschen sieht die EU-Strategie fast ausschließlich in Form der Digitalisierung der Schulen und der beruflichen Bildung vor und im Wege der verstärkten Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungsprozesse auf digitalen Plattformen.

Als Zugangsbarrieren für Kinder und Jugendliche identifizieren alle drei Papiere die Barrieren für Menschen mit Behinderungen, zu deren Abbau sich die Mitgliedstaaten in Art. 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b *UN-BRK* verpflichtet haben, sowie die fehlende Medienkompetenz junger Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen, ihres Migrationshintergrundes oder ihrer sozialen Herkunft von Ausgrenzung bedroht und betroffen sind. Das in der *UN-BRK* verankerte Recht behinderter junger Menschen auf angemessene Vorkehrungen und persönliche Assistenz findet in keiner der Empfehlungen/Strategien Berücksichtigung. Strukturelle Zugangsbarrieren, wie z. B. die mangelnde technische Ausstattung vieler Haushalte (z. B. auf dem Land oder von armutsgefährdeten Familien), Heimen und

Gemeinschaftsunterkünften, werden vor allem vom Kinderrechteausschuss und dem Europarat thematisiert, während die Europäische Kommission dem digitalen Ausschluss marginalisierter junger Menschen vorrangig durch die Förderung ihrer Medienkompetenz entgegensteuern will.

Der Förderung der Medienkompetenz messen alle drei Institutionen große Bedeutung bei und weisen darauf hin, dass sich diese sowohl an die jungen Menschen als auch an ihre Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Lehrer*innen richten müssen.

Die an die Staaten formulierten Anforderungen und Erwartungen bezüglich des sozio-technischen Schutzes junger Menschen im Netz und die damit korrespondierende Inverantwortungnahme der IKT-Branche weisen grundsätzlich hohe Übereinstimmungen auf. Anders als der Europarat und der Kinderrechteausschuss kann und muss die Europäische Union diese formulierten Standards aber auch in konkret anwendbares Recht umsetzen. Sie bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen dem menschenrechtlich Gewollten und dem technisch, politisch und rechtlich Realisierbaren. Die EU-Strategien nehmen daher vor allem die Gatekeeper in die Pflicht – gegenüber kleineren Anbietern haben viele der ausformulierten Standards hingegen nur Empfehlungscharakter und es ist das Ziel, die Unternehmen im Wege der Selbstverpflichtung zum Kinderschutz zu bewegen.

Der Europarat betont einleitend das Erfordernis, Schutz – Befähigung – Teilhabe stets im Verhältnis zu denken; der Kinderrechteausschuss hat eine entsprechend ganzheitliche Betrachtung der Kinderrechte wie einen roten Faden durch den *GC 25* gezogen. Dort wird fortlaufend aufgezeigt, wie Schutz, Befähigung und Teilhabe unter Berücksichtigung zentraler kinderrechtlicher Grundsätze und Konzepte (z. B. des Kindeswohls und der sich entwickelnden Fähigkeiten) ins Verhältnis zu setzen sind. Die *BIK+2022*-Strategie hingegen lässt diese Balance vermissen.

Für staatliche und nicht staatliche Akteure bildet damit der *GC 25* den besten Orientierungsrahmen für ganzheitliche kinder- und jugendrechtlich ausgerichtete Maßnahmenentwicklungen.

3. Stand der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld in Deutschland

In diesem Kapitel wird der aktuelle Stand der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld in Deutschland behandelt. Zunächst werden hierfür überblicksartig die organisatorischen und institutionellen Instrumente sowie weitere Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen, die kinderrechtlichen Vorgaben in Deutschland abzusichern. Anschließend wird der Status quo für drei kinderrechtlich zentrale Themenfelder beleuchtet: (a) Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld, (b) Kindgerechte Informationen, Funktionen und Dienste und (c) Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese drei Bereiche wurden ausgewählt, da sie in der internationalen Literatur zum Thema als zentrale Handlungsfelder herausgestellt werden.⁵⁴

Bei den thematischen Einblicken in diesem Kapitel wird nicht der Anspruch erhoben, sämtliche bedeutsamen Aspekte umfassend und vollständig zu erfassen. Vielmehr werden anhand exemplarischer Feldbeschreibungen Einblicke in die aktuelle Situation in Deutschland gegeben, um potenzielle Handlungsfelder für Politik und Zivilgesellschaft aufzuzeigen. Dabei stellt sich die übergeordnete Frage, welche Handlungsfelder und -bereiche in Deutschland insbesondere zentral und relevant sind, um die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld in einem ausgewogenen Gefüge von Schutz, Teilhabe und Befähigung weiter zu stärken.

3.1 Organisatorische und institutionelle Instrumente und weitere Maßnahmen zur Umsetzung kinderrechtlicher Vorgaben in Deutschland

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt. Es gibt in Deutschland also bereits seit Längerem eine Reihe von offiziellen Instrumenten zur Absicherung kinderrechtlicher Vorgaben, die nachfolgend auszugswise dargestellt werden.

Deutschland hat sich mit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, alle fünf Jahre einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte vorzulegen. Der kombinierte fünfte und sechste Staatenbericht liegt seit 2022 vor.⁵⁵ In diesem jüngsten Staatenbericht wird insbesondere auf Schutzziele im digitalen Umfeld eingegangen, die über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und das Jugendschutzgesetz weiter abgesichert werden sollen. Mit Bezugnahme auf die Novelle des *JMStV* 2016 wird in dem Bericht die dauerhafte Sicherung der Finanzierung des Kompetenzzentrums von Bund und Ländern *jugendschutz.net*⁵⁶ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet benannt. Ferner wird der 2017 neu eingerichtete Fachbereich „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeit“ bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ausgewiesen, die auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrages einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz gestalten soll. Im Bereich der Me-

54 siehe z. B. der Blog Children and the Media der London School of Economics. URL: <https://blogs.lse.ac.uk/medialse/category/childrenmedia/> sowie Livingstone und Bulger 2013 [zugegriffen am 3.3.2023]

55 BMFSFJ 2022

56 <https://www.jugendschutz.net> [zugegriffen am 3.3.2023]

dienkompetenzförderung wird die Bereitstellung von Informationsmaterialien angeführt, ferner Projektförderungen und Förderungen bei Trägern der Jugendmedienarbeit.⁵⁷

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) fördert die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind in § 17a *JuSchG* geregelt. Demzufolge hat die BzKJ zur Aufgabe, die gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a *JuSchG*⁵⁸ zu fördern. Dafür hat die BzKJ etwa das Diskursformat Zukunftswerkstatt⁵⁹ als Dialog von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft installiert. Gemäß § 29b *JuSchG* erfolgt eine Evaluation des Gesetzes, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Dabei ist unter Verweis auf das neue Schutzziel der persönlichen Integrität auf den erweiterten Bewertungsgegenstand hinzuweisen, wonach auch die Risiken, die außerhalb der eigentlichen Inhalte liegen, als Schutzziel in § 10a bestimmt wurden (Kommunikations- und Interaktionsrisiken). Neu ist folglich, dass für Anbieter mit nutzergenerierten Inhalten Pflichten zur Einrichtung von Vorsorgemaßnahmen (sichere Voreinstellungen, Beschwerde- und Hilfesysteme) gemäß § 24a *JuSchG* bestehen, für deren Rechtsdurchsetzung die BzKJ zuständig ist. Diese kann auch gegenüber ausländischen Anbietern Verstöße ahnden. Die Bundeszentrale bezieht sich in ihrer Arbeit explizit auf die Kinderrechte, dies geht etwa aus der 2017 geschlossenen Zielvereinbarung zwischen BMFSFJ und BzKJ hervor, in der es heißt: „Die besonderen Aufgaben liegen im Spannungsfeld zwischen Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Abschirmung vor diesen Risiken und der Ermöglichung von Teilhabe durch Befähigung.“⁶⁰ Gegenwärtig hat die BzKJ einen Forschungsauftrag „Kindgerechte Online-Angebote und Zugänge ins Internet“⁶¹ an die Stiftung Digitale Chancen vergeben, um damit eine Grundlage für die Förderausrichtung der BzKJ bereitzustellen, hat sie doch gesetzlich die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu fördern.⁶² In der abschließenden Bemerkung des UN-Ausschusses zum Staatenbericht wird ausführlich auf die Aufgaben und Erwartungen an die BzKJ zur Begleitung und Schärfung zentraler Schutzmaßnahmen von Kindern im digitalen Umfeld in Deutschland eingegangen.⁶³ Eine

57 Namentlich genannt werden das durch das BMFSFJ geförderte Initiativbüro „Gutes Aufwachsen mit Medien“ sowie das ebenfalls durch das Ministerium geförderte Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“, weiter das Onlineinformationsangebot „Jugendschutz aktiv“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), die Initiative „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht“ und die EU-Initiative „klicksafe“. Auf Länderebene werden das seit 2017/18 in Berlin und Brandenburg an Schulen eingeführte Basiscurriculum Medienbildung, das Modellprojekt DigiKids in Hessen und das von der Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW organisierte Programm „Jugend hackt“ der gemeinnützigen Vereine Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. und mediale pfade.org – Verein für Medienbildung aufgeführt.

58 Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes nach § 10a *JuSchG*: „Zum Schutz im Bereich der Medien gehören 1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien), 2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien), 3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung, 4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

59 <https://www.bzki.de/bzki/zukunftswerkstatt>

60 <https://www.bzki.de/resource/blob/176384/fb93f84a81ce96137e103f73d3adef31/zielvereinbarung-data.pdf>, S. 22 [zugegriffen am 3.3.2023]

61 Öffentliche Ausschreibung Bonn 2023 Forschungsauftrag im Bereich kindgerechte Online-Angebote und Zugänge ins Internet Referenznummer der Bekanntmachung: BzKJ_2022_002 2023-03-03 (ausschreibungen-deutschland.de) [zugegriffen am 3.3.2023]

62 § 17a *JuSchG*

63 So wird dort etwa empfohlen, dass die BzKJ mit ausreichenden technischen, finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten und sicherzustellen sei, dass die Behörde Vorschriften und Schutzmaßnahmen erarbeitet, um die Rechte, die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld zu schützen sowie sie vor schädlichen Inhalten und Online-Risiken zu schützen. CRC/C/DEU/CO/5-6

Zusammenarbeit mit der Wissenschaft erfolgt über den von der BzKJ herausgegebenen Gefährdungsatlas⁶⁴, der unter der Autorenschaft des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) und des Leibniz-Instituts für Medienforschung Hans-Bredow-Institut (HBI) entstanden ist und eine Grundlage für ein intelligentes Chancen- und Risikomanagement im Kinder- und Jugendmedienschutz darstellt. Die BzKJ hat in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung und Öffnung über Schutzthemen hinaus vollzogen und ist damit grundlegend gut aufgestellt, um Kinderrechte im digitalen Umfeld auf Bundesebene zu bearbeiten.

Auch weitere offizielle Stellen, die den Bereich der Kinderrechte tangieren, lassen sich im Jugendschutz verorten. Dies sind in erster Linie die Landesmedienanstalten, welche im Bereich des Jugendmedienschutzes durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) handeln (§ 14 *JMStV*). Die KJM wird durch das Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet Jugendschutz.net (s. o.) unterstützt. Neben diesen staatlichen Einrichtungen bestehen Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (in § 19 *JMStV* für den Bereich Rundfunk und Telemedien geregelt). Dazu haben sich die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie für Filme und Spielprogramme die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) etabliert (§ 14 Abs. 6 *JuSchG*).

Verstöße gegen den Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Beschwerden können bei der KJM, den Landesmedienanstalten, den Jugendschutzbeauftragten der Medienanbieter gemeldet bzw. an diese gerichtet werden. FSM, eco und jugendschutz.net betreiben ferner Beschwerdestellen im Internet.⁶⁵ Die FSM ist darüber hinaus als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem 2017 in Kraft getretenen *Netzwerkdurchsetzungsgesetzes* anerkannt. So können soziale Netzwerke die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine staatlich anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen. Das Gesetz richtet sich gegen die Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken und nimmt Anbieter wie Facebook, YouTube oder Twitter in die Verantwortung, rechtswidrige Inhalte zu löschen, und verpflichtet diese, entsprechende Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten.⁶⁶

In Deutschland ist das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut.⁶⁷ Das DIMR verfolgt als zentrales Anliegen die Schaffung von Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Deutschland, die sich in ihren Rechten verletzt sehen und Beratungs- und Hilfebedarfe haben. So wurde nämlich in den bisherigen Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes stets kritisiert, dass es, anders als in den meisten Vertragsstaaten weltweit, in Deutschland kein ausreichendes Kontrollsystem zur Umsetzung der Konvention gibt. So weist das DIMR im Parallelbericht zum fünften und sechsten Staatenbericht erneut darauf hin, dass dahingehend maßgebliche Umsetzungsaufgaben noch ausstehen, um den Aus- und Aufbau von kindgerechten Beschwerdemechanismen gezielt zu befördern und Anlaufstellen für Kinder in deren direkten Lebensumfeld und unabhängige Beschwerdestellen auf Landesebene zu schaffen.⁶⁸ Dieser Kritikpunkt wird vom DIMR allgemein auf die Kinderrechtssituation in Deutschland bezogen, es kann rückgeschlossen werden, dass dies auch das digitale Umfeld von Kindern beinhaltet.

64 Brüggen et al. 2022

65 <https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/index.html>; <https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden> [zugegriffen am 3.3.2023]

66 <https://www.fsm.de/fsm/netzdg/> [zugegriffen am 3.3.2023]

67 Das DIMR ist die nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen und wird aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages finanziert. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention> [zugegriffen am 3.3.2023]

68 DIMR 2019, S. 22

Es gibt in Deutschland außerdem eine Reihe von Projekten und Programmen, die sich explizit mit Kinderrechten im digitalen Umfeld befassen. Insbesondere ist hier das vom BMFSFJ finanzierte Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“⁶⁹ anzuführen, in dem die Aktivitäten des Europarates im Rahmen der Sofia-Strategie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention begleitet werden. Neben der Arbeit in europäischen und internationalen Gremien erfolgen auf nationaler Ebene Analysen zum Schutz von Kindern und zur Prävention von Risiken. Auf der Internetseite des Projekts findet sich mittlerweile ein Fundus an Informationen und Materialien rund um Kinderrechte im digitalen Umfeld. Das Projekt der Stiftung Digitale Chancen stimmt sich zum Erreichen dieser Ziele eng mit der ebenfalls vom BMFSFJ geförderten Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes ab, z. B. bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen oder gemeinsamen Veranstaltungen. Ein Arbeitsschwerpunkt der Koordinierungsstelle, welche die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und die EU-Kinderrechtsstrategie in Deutschland begleitet, liegt auf Kinderrechten in der digitalen Welt. Ziele sind u. a. die Stärkung eines kinderrechtlich ausgewogenen Verständnisses von Jugendmedienschutz und die Förderung der Teilhabe sowie Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt sich mit einem Expert*innenkreis für die Vernetzung von Stakeholdern ein, führt Studien und Recherchen mit dem Ziel der verbesserten Beachtung der Perspektiven sowie Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch und geht in den fachlichen Austausch mit der Praxis der Medienbildung, Jugendarbeit und des Jugendschutzes in Deutschland genauso wie mit politischen Entscheidungsträger*innen.

Auf der Ebene der Netzwerkarbeit leistet insbesondere die National Coalition Deutschland⁷⁰, ein Netzwerk zur Umsetzung der *UN-KRK* mit rund 100 Mitgliedsorganisationen in Deutschland, Vernetzungsarbeit und fördert ein Vorgehen im Verbund. Sie dient der Vernetzung und dem gegenseitigen Austausch, etwa in Themennetzwerken unter dem Dach der Kinderrechte. Die National Coalition erstellt den sog. Ergänzenden Bericht zum Staatenbericht der Bundesregierung, in dem aus zivilgesellschaftlicher Perspektive eine Kommentierung und Ergänzung desselben vorgenommen wird. Darüber hinaus erstellt die Koalition Analysen, Berichte und Policy-Papiere, die zwar gegenwärtig das digitale Umfeld nicht systematisch umfassen, aber doch zu Teilen und dann auch fokussiert zu Entwicklungen im Digitalbereich Bezug und Stellung nehmen, so etwa in einem offenen Brief zum *Digital Services Act* und dem Vorrang des Kindeswohls gemäß *UN-KRK* und *GC 25*.⁷¹ Auch werden über das Netzwerk Onlinematerialien rund um das Thema Kinderrechte u. a. für Kinder und Jugendliche entwickelt, wie etwa eine 2022 veröffentlichte Kinderrechtebroschüre.⁷²

Von den Organisationen des Kinderschutzes wird das Thema digitale Kinderrechte bearbeitet, wenngleich eher abgebildet in temporären Projekten, der Durchführung von Fachtagen oder Schulungen für Fachkräfte. Digitale Kinderrechte sind auch auf Länderebene in Deutschland in den Fokus gerückt. So gibt es z. B. in Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt Monitoring-Stellen für Kinderrechte, die das Thema digitale Medien gezielt bearbeiten.⁷³ Es gibt Modellprojekte wie etwas das Projekt „Kinderrechte digital leben“ des Kinderschutzbundes Landesverband Thüringen, die wiederum mit weiteren Länderpartnern wie der Landesmedienanstalt Thüringen kooperieren.⁷⁴

69 <http://kinderrechte.digital> [zugegriffen am 3.3.2023]

70 <https://netzwerk-kinderrechte.de/> [zugegriffen am 3.3.2023]

71 Offener Brief NCD Kinderrechte und das Gesetz über Digitale Dienste, abrufbar unter: <https://netzwerk-kinderrechte.de/2022/03/23/offener-brief-kinderrechte-und-das-gesetz-ueber-digitale-dienste/> [zugegriffen am 3.3.2023]

72 Die Broschüre entstand unter Beteiligung von Kindern und in Zusammenarbeit mit dem KiKA, eine Audioversion ist abrufbar unter: <https://netzwerk-kinderrechte.de/2023/02/02/eurekinderrechteaudio/> [zugegriffen am 3.3.2023]

73 <https://kinderrechte.hessen.de/>; <https://kinder-und-jugendbeauftragter.sachsen-anhalt.de/kinderrechte.rlp.de> [zugegriffen am 3.3.2023]

74 kinderrechte-digital-leben.de [zugegriffen am 3.3.2023]

Abschließend kann auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung⁷⁵ hingewiesen werden, in dem als Vorhaben die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz benannt wird, ferner soll das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausgebaut werden.⁷⁶ Kinderrechtliche Medienbezüge finden sich eher spärlich, genannt wird etwa eine angestrebte Verbesserung der Medienausstattung und der Medienkompetenzförderung im frühkindlichen Bereich,⁷⁷ die Einrichtung einer Bundeszentrale für digitale Bildung soll geprüft,⁷⁸ im Bildungsbereich ein chancengleicher und freier Zugang zu Informationen und Teilhabe ermöglicht werden.⁷⁹

3.2 Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld

Ob junge Menschen in Deutschland einen gleichberechtigten Zugang zum digitalen Umfeld erhalten, ist nicht daran zu bemessen, ob sie über einen möglichst unbeschränkten Onlinezugang verfügen. Vielmehr, ob ihnen ein inklusiv ausgestalteter, alters- und entwicklungsgerechter Zugang gewährt wird und sie darüber Inhalte und Möglichkeitsräume vorfinden, die für ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung förderlich sind. Dazu gehört auch, dass ihr Schutz vor diskriminierenden, gefährdenden und nicht vertrauenswürdigen Inhalten und Missbrauch gewährleistet ist. In diesem Sinne besteht – dies sei diesem Kapitel umrisshaft vorangestellt – ein gleichberechtigter Zugang für Kinder dann, wenn jedes Kind die für es passenden Geräte und dazu gute, digitale Angebote hat sowie über hinreichend Medienkompetenz und Medienbildung verfügt, um im digitalen Umfeld das zu tun, was es an Interessen und Zielen verfolgen möchte.

3.2.1 Digitale Zugangswege für Kinder und Jugendliche

In den letzten 20 Jahren vollzog sich in Deutschland ein starker Wandel bei der Mediennutzung junger Menschen. Verändert hat sich diese auf mehreren Ebenen. Zunächst vollzog sich eine Entwicklung weg von Printmedien hin zu elektronischen und dann digitalisierten Medien. Die früher vorherrschenden Text- und Bildformate wurden weitgehend durch Audio-, Video- und (sozial) interaktive Formate verdrängt. Geändert haben sich parallel dazu die technischen Geräte, die Plattformen und die Dienste, mittels derer Kinder und Jugendliche an Informationen kommen und kommunizieren.

Bei den Geräten hat sich das Smartphone als primär genutztes Zugangsgerät weitgehend durchgesetzt. 96 % der 12- bis 19-Jährigen besitzen eines.⁸⁰ Schätzungen zufolge gibt es bei Google Play und im Apple Appstore zusammengerechnet mehr als 390.000 Apps, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Dies entspricht 7,2 % der Gesamtzahl an Apps bei Google Play und 8,3 % beim Apple AppStore.⁸¹ Daneben verfügen Kinder oft über Zugang zu Spielekonsolen. Klassische Desktop-PCs und Notebooks sind ebenfalls verbreitet. Stationäre Fernsehgeräte bilden nach wie vor das wichtigste Gerät, um längere Sendungen, Serien und Filme zu schauen. Dabei ist ein schneller Anstieg von Smart-TVs in den Familienhaushalten zu verzeichnen. Weitere Zugangswege zu digitalen Angeboten sind Smartwatches, Smartspeaker und E-Book-Reader.⁸²

75 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> [zugegriffen am 3.3.2023]

76 ebd., S. 98

77 ebd., S. 95

78 ebd., S. 18

79 ebd., S. 152

80 mpfs 2022, S. 60

81 <https://www.pixalate.com/blog/coppa-compliance-technology-identifying-child-directed-apps> [zugegriffen am 3.3.2023]

82 mpfs 2022, S. 7

Mit der Gerätelandschaft verändert sich zugleich das Nutzungsverhalten bei den in Anspruch genommenen Medienangeboten und Diensten. Gerade junge Menschen sind immer weniger an klassische Fernsehsender gebunden. YouTube und Netflix als internetbasierte Angebote stehen deutlich vorne.⁸³ Der Trend geht allerdings weg von längeren Videoformaten hin zu – oft nutzergenerierten – Kurzvideos, die gegenwärtig insbesondere über den chinesischen Dienst TikTok⁸⁴ zugreifbar und hochladbar sind. Auch Streaming-Dienste und Voice Chats aus dem Bereich digitaler Spiele werden von Kindern und Jugendlichen vielfach genutzt (z. B. Twitch, Discord). Auch für Musik und Audioformate stehen Zugangsoptionen zur Verfügung, dabei nimmt der Streamingdienst Spotify momentan den größten Stellenwert ein.

Für (früh-)kindliche Zielgruppen weisen manche der angeführten Produkte und Angebote eigene Kinderbereiche, Katalogsysteme oder Kinder-Profile aus, die meist über die Eltern verwaltet werden können. Die Dienste entstammen fast ausschließlich dem kommerziellen Umfeld, es handelt sich dabei um Systeme, die meistens nicht für eine kindliche Zielgruppe entwickelt wurden. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass viele Kinder im Netz das Mindestalter für diese Anwendungen umgehen (WhatsApp ab 16 Jahren; YouTube, Instagram, Snapchat und TikTok ab 13 Jahren). Das Mindestalter ist zudem von den Anbietern selbst festgelegt und aus medienpädagogischer Sicht teilweise zu hinterfragen.

Nach wie vor relevant, wenn auch nicht im selben Maße wie die großen Anbieter, sind Angebote im offenen Internet. Momentan gibt es circa 600 deutschsprachige Internetseiten für Kinder, diese sind über ausgewiesene Suchmaschinen für Kinder wie die Blinde Kuh und fragFINN.de erschließbar und in der Tiefe der Seiten recherchierbar. Die Zahl ist rückläufig, vor zehn Jahren gab es noch mehr als 1000 deutschsprachige Webseiten für Kinder.⁸⁵

Der cursorische Blick auf das Feld der digitalen Zugänge für Kinder und Jugendliche veranschaulicht den schnellen Wandel im Bereich Onlinemedien für Kinder und Jugendliche der letzten Jahre. Eine systematische Kartierung der digitalen Zugangswege für Kinder und Jugendliche im deutschsprachigen Raum, die die dynamische Entwicklung im Feld abbildet, liegt gegenwärtig noch nicht vor. Dies erscheint aber sinnvoll, um eine Einordnung und Bewertung digitaler Zugangswege vornehmen zu können. Denn es ist aus kinderrechtlicher Perspektive durchaus relevant, ob Zugänge über offene oder proprietäre Systeme bestehen, wem der Zugang gehört, wem der Zugang möglicherweise verwehrt bleibt (z. B. aus monetären Gründen), nach welchen Kriterien Inhalte generiert und ausgespielt werden, welche Angebote nicht aufgenommen werden und ob und wie diese dann für Kinder im digitalen Umfeld zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Mapping bzw. eine Kartierung würde eine Wissensbasis darüber herstellen, wie junge Menschen im eigenen Land online gehen, ferner eine datenbasierte Grundlage für einen politischen und zivilgesellschaftlichen Diskurs darüber bilden, was kindgerechte Zugänge aus kinderrechtlicher Perspektive leisten sollten, und über die strukturierte Gesamtbetrachtung die Identifikation etwaiger Schwachstellen und Lücken (oder Stärken) ermöglichen, anhand derer sich dann ggf. weitere Maßnahmen anschließen ließen. Ein hilfreicher Baustein in diesem Zuge wäre bereits, wenn die Videoplattformen, auf denen Kinder sich stark bewegen, detaillierte Informationen bereitstellen würden, wie ihre Angebote von jungen Menschen genutzt werden, vergleichbar etwa mit der Teilnahme an Analysen, wie sie von der GfK Fernsehforschung im Auftrag der AGF Videoforschung GmbH für Kinder bestehen.⁸⁶

83 Bei YouTube kommt hinzu, dass die Plattform auch für kürzere Videos genutzt wird, also zusätzliche Screentime anfällt, vgl. mpfs 2022, S. 46 f.

84 TikTok darf seit März 2023 aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit von Mitarbeitenden der EU-Kommission nicht mehr genutzt werden. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_1161 [zugegriffen am 3.3.2023]

85 Siller 2020

86 vgl. für eine Auswertung und Aufbereitung auf der Basis u. a. die Daten der AGF-Videoforschung bei Sonnenschein/Scolari 2022

Im Gesamten betrachtet lässt sich festhalten, dass sich zahlreiche der gegenwärtigen, teils noch in Entwicklung befindenden digitalen Zugangswege für junge Menschen monolithisch-fragmentiert darstellen, einzelne Zugänge stellen eine immense Vielzahl an Content eines Typus (z. B. Videos) bereit. Die Plattformen, die den Content verteilen, bestehen weitgehend unverbunden nebeneinander. Sie sind überwiegend in einem kommerziellen Marktumfeld platziert.

3.2.2 Medienkompetenz und Medienbildung

Europarat, UN-Kinderrechteausschuss und Europäische Kommission betonen die Bedeutung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und ihren erwachsenen Bezugspersonen sowie die Pflicht der Vertragsstaaten, diese zu fördern (s. 2.5). Flächendeckende, wirkungsvolle Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz und Medienbildung werden seit Langem in Deutschland eingefordert. Doch auch 2023 ist der Stand der digitalen Bildung in Deutschland noch sehr verbesserungswürdig. Dies beginnt bei der digitalen Ausstattung und Infrastruktur, die zwar, auch durch die Schul-Schließungen während der Pandemie, verbessert wurde, bei der es aber nach wie vor große Unterschiede zwischen den Bundesländern, den Kommunen, den Schulträgern und Schulen gibt.

Zu den Maßnahmen im Bereich der digitalen Bildung ist insbesondere der DigitalPakt Schule anzuführen.⁸⁷ Insgesamt werden vom Bund dafür 6,5 Milliarden Euro für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und der Verbesserung der digitalen Infrastruktur bereitgestellt. Diese sind gedacht, um etwa schulisches WLAN, Lernplattformen, interaktive Tafeln, Displays sowie Laptops und Notebooks zu beschaffen.⁸⁸ Ob darüber die Digitalisierung an einer Schule vorankommt oder nicht, hängt allerdings stark von der Finanzlage der jeweiligen Kommune ab und auch davon, ob es an einer Schule digital affine Lehrkräfte gibt.⁸⁹

Politisch und zivilgesellschaftlich oftmals unzureichend berücksichtigt und wertgeschätzt sind Angebote im Bereich der Medienkompetenzförderung im außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und in der sog. Behindertenhilfe. Dabei sind non-formale Bildungsorte gerade für den Umgang mit digitalen Medien von großer Bedeutung. Kinder und Jugendliche können hier niedrigschwellig und freiwillig teilnehmen. Dies basiert auf der Lebenswelt der jungen Menschen, so werden z. B. ihre Medienvorlieben pädagogisch aufgegriffen. Diese Angebote haben zudem gerade während der COVID-19-Pandemie viel von dem aufgefangen, was die Schulen unzureichend bewerkstelligt haben, zumeist ohne ausreichend Ressourcen und Mittel, dafür mit viel Ehrenamt und Engagement.⁹⁰ So ist es nur konsequent, wenn im Anschluss an die Erfahrungen mit der Pandemie vom Bundesju-

87 Inhaltliche Grundlage für den Digitalpakt Schule ist das Strategie-Papier der KMK „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Digitalstrategie_2017_mit_Weiterbildung.pdf sowie die Ergänzung 2022, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_12_09-Lehren-und-Lernen-Digi.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

88 siehe <https://www.digitalpaktschule.de/> und Fortschrittsbericht DigitalPakt Schule 2019–2022 [zugegriffen am 3.3.2023]

89 Rohde/Wrase 2022

90 siehe z. B. <https://www.jugz.eu/5097-2/> [zugegriffen am 3.3.2023]

gendkuratorium und den Erziehungshilfeverbänden ein „Digitalpakt“ auch für die Kinder- und Jugendhilfe eingefordert wird.⁹¹

Besonders restriktiv reglementieren Fachkräfte in stationären Einrichtungen die Nutzung digitaler Endgeräte und des WLAN-Zugangs junger Menschen und befördern damit (unbewusst) deren soziale Ausgrenzung.⁹² Der UN-Kinderrechteausschuss und der Europarat betonen die Verantwortung der Staaten, jungen Menschen in Heimen und Gemeinschaftsunterkünften einen gleichberechtigten Zugang zum digitalen Umfeld zu sichern. Auch hier könnte ein Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe wichtige Impulse zur Qualifizierung der Fachkräfte liefern.

Für die jetzige Generation von Eltern und Erziehungsberechtigten in Deutschland gehören digitale Medien zum Alltag und damit auch zum Familienleben dazu. Sie erkennen die Bedeutung digitaler Medien für ihre Kinder und wollen, dass diese den Umgang damit erlernen. Doch sie fordern mehr Schutz ihrer Kinder ein, wenn diese online sind. Dabei sehen sich Eltern in Deutschland im Jahr 2023 immer noch mit einer hohen Verantwortungszuschreibung bei gleichzeitig wenig Unterstützung konfrontiert. Eltern selbst verfügen nach wie vor über wenige Ressourcen und Strategien, auf die sie zurückgreifen können, um ihre Kinder beim Erwerb von Medienkompetenzen zu unterstützen. Dies führt dazu, dass sich Medienerziehung immer noch stark an Bildschirmzeit orientiert, also eine Regulierung der Mediennutzung entlang der Kategorie Zeit oder an Altersfreigaben (v. a. bei jüngeren Kindern).⁹³

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 wurde der in § 16 Abs. 1 SGB VIII geregelte Katalog der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um Angebote an Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Förderung ihrer Medienkompetenz erweitert. Bedarf besteht an zeitgemäßen Bildungskonzepten für die Elternarbeit und eine verbesserte Orientierung für Eltern und Erziehungsberechtigte, die auf Befähigung und ein chancenorientiertes Begleiten des Aufwachsens der eigenen Kinder setzt. Wie oben dargelegt (2.3), weist auch der UN-Kinderrechteausschuss auf die Notwendigkeit hin, dass Eltern und Betreuungspersonen die wachsende Autonomie, Befähigung und Privatsphäre junger Menschen besser zu respektieren lernen (GC 25 Abs. 7).

Aus der Forschung zum kindlichen und jugendlichen Umgang mit Medien ist bekannt, dass sich junge Menschen in Deutschland ihr Wissen und Können im Umgang mit digitalen Medien zumindest zu Teilen informell, autodidaktisch und Peer-gestützt aneignen (Aßmann 2016, Iske 2016, Rösch 2019). Es wäre daher sinnvoll, sowohl die bestehenden Angebote als auch neue Angebote zu fördern, die Kinder beim selbstgesteuerten und Peer-gestützten Erwerb von Medienkompetenz unterstützen. Dies kann ferner mit stärkeren Teilhabechancen einhergehen (s. 3.4).

Medienbildung bildet die Grundlage für eine positive Internetnutzung. Sie ist damit die entscheidende Grundlage für die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld. Hier bestehen

91 siehe hierzu a) Bundesjugendkuratorium 2021: Zwischenruf: Digitalität von Kindheit und Jugend: Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe. Abrufbar unter: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2021_digitalpakt.pdf; b) Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung 2021: Digitalpakt 2.0. Eckpunkte und Ideen zur Ausgestaltung. Abrufbar unter: https://www.bkj.de/fileadmin/BKJ/11_Positionen/Digital/Digitalpakt_Kultur-Jugend-Gerecht_Eckpunkte_BKJ_2021.pdf; c) Deutscher Bundesjugendring: Forderungen für einen Digitalpakt Kinder- und Jugendarbeit. Abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/digitalpakt-kinder-und-jugendarbeit>; d) Deutscher Kulturrat 2020: Digitalpakt 2.0: Skizze für den Aufbau analog-digitaler Bildungslandschaften. Abrufbar unter: <https://www.kulturrat.de/themen/texte-zur-kulturpolitik/digitalpakt-2-0/?print=pdf>; e) AFET/EREV/Caritas/BVKE/IGfH Brennglas Corona: DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme der Erziehungshilfeverbände 2021. Abrufbar unter: https://igfh.de/sites/default/files/2021-06/Stellungnahme%20DigitalPakt%20Kinder-%20und%20Jugendhilfe_final.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

92 Steiner/Heeg/Schmid/Luginbühl 2017; Digipäd 2022

93 Gebel et al. 2022

in der Bundesrepublik aber derzeit noch erhebliche Mängel und dementsprechend umfassender Handlungsbedarf.

3.2.3 Digitale Ungleichheit

Seit Jahrzehnten besteht die Herausforderung für Politik und Bildung fort, allen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zum digitalen Umfeld zu ermöglichen. Auf der Ebene des technischen Internetzugangs ist es dafür erforderlich, dass das Internet für alle Bevölkerungsgruppen, also auch für Familien und Erziehungsberechtigte in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, verfügbar, zugänglich und erschwinglich ist. Hinzu kommt, dass Kinder mit einer Reihe weiterer Schwierigkeiten konfrontiert sind, die sie davon abhalten können, digital teilzuhaben. UNICEF benennt fünf maßgebliche Hindernisse für einen gleichberechtigten Zugang für Kinder im digitalen Umfeld: mangelnde Erschwinglichkeit, mangelnde Konnektivität, mangelnde Literalität, Diskriminierung und mangelnde Inklusion.⁹⁴

Mangelnde Erschwinglichkeit

Die Kosten für Technologien und Internetzugang können benachteiligte Familien davon abhalten, sich digitale Technologien anzuschaffen. Um ungleichen Verteilungswegen (First Digital Divide) zu begegnen, wird in Deutschland entsprechend in eine verbesserte technologische Infrastruktur im öffentlichen Bereich investiert. Problematisiert wird dies in der Politik fast ausschließlich mit Blick auf die damit einhergehenden schulischen Nachteile. Infolgedessen wird dem First Digital Divide bisher fast nur durch die Förderung schulgebundener Anschaffungen von Medien entgegengesteuert. Eine der bekanntesten Initiativen in Deutschland im Bildungsbereich war die Initiative „Schulen ans Netz“ des BMBF und der Deutschen Telekom, die bis 2012 kostenfreie Internetzugänge an Schulen einrichtete. Neu ist der bereits erwähnte Digitalpakt Schule. Gegenwärtig laufen auf Länderebene im Zuge des Breitbandausbaus Förderprogramme für Glasfaseranschlüsse und WLAN an Schulen.⁹⁵ Wie oben dargelegt, fehlt es im schulischen Bereich aber noch erheblich an sachlicher und personeller Ausstattung und an klaren inhaltlichen Strategien. Daher können Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen durch die Schule gegenwärtig faktisch kaum eine Kompensation ihrer fehlenden Zugangsmöglichkeiten erwarten.

Auch bei Anbietern non-formaler Bildung wie z. B. Jugendzentren bestehen erhebliche Ausstattungsdefizite. Besonders gravierend wirken sich diese in stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe aus. In der Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Gute Heime“ haben junge Menschen ihrem Katalog von Qualitätskriterien darum das Kriterium „Ein gutes Heim hat WLAN“ vorangestellt.⁹⁶ Sie machen damit die Dringlichkeit des Bedarfs deutlich. Studien zeigen, dass stationäre Einrichtungen oft kein ausreichendes WLAN haben und den jungen Menschen dort keine, zu wenige oder veraltete Endgeräte zur Verfügung gestellt werden.⁹⁷ Auch hier könnte nach Auffassung des Jugendkuratoriums und der Kinder- und Jugendverbände ein Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe (s. o.) Abhilfe schaffen.

In Rechtsprechung und Literatur wird zunehmend diskutiert, inwieweit die Kosten der Anschaffung digitaler Endgeräte bei der Bemessung der Regelbedarfe für die Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB II / SGB XII) stärker Berücksichtigung finden

94 UNICEF 2017, S. 7 ff.

95 siehe beispielsweise <https://www.schnelles-internet.bayern.de/glasfaser/richtlinie.html> [zugegriffen am 3.3.2023]

96 Burschel/Klein-Zimmer/Seckinger 2022, S. 61

97 DigiPäd 24/7 2022

müssten.⁹⁸ Auch diese Diskussion kreist bisher fast ausschließlich um schulische Bedarfe.⁹⁹ Geht es um die Anschaffung von Geräten, die im Schulunterricht eingesetzt werden sollen, sieht das Bundessozialgericht aufgrund der Lernmittelfreiheit aber vorrangig die Schulträger in der Verantwortung.¹⁰⁰ Schüler*innen und ihre Eltern können von den Schulträgern nicht zur Beschaffung digitaler Endgeräte verpflichtet werden. Schulgebundene Medien decken aber in vielen Fällen nicht den Bedarf der jungen Menschen an technischen Geräten zur Freizeitgestaltung und sozialen Teilhabe ab. Zudem wäre ein rein schulischer Zugang kein gleichwertiger Zugang, wenn sich Jugendliche etwa selbst politisch aktiv betätigen wollen – was, wie dargelegt, ein auch ihnen zustehendes Menschenrecht ist.

In die Diskussion um die Einführung der Kindergrundsicherung sollte der Fokus darum stärker auf die Bedeutung digitaler Endgeräte und eines WLAN-Zugangs für die außerschulische Teilhabe junger Menschen gelegt und herausgearbeitet werden, warum die damit verbundenen Kosten als Teil des soziokulturellen Existenzminimums anzusehen sind, dessen Sicherung die Einzelnen beanspruchen können.¹⁰¹

Mangelnde Konnektivität

Die Frage des technischen Zugangs ist mittlerweile zu einer Frage von Konnektivität geworden. So fordern auf internationaler Ebene verschiedene Organisationen und Initiativen einen neuen Standard für Internetzugang, der als „Meaningful Connectivity“ (bedeutsame Konnektivität) bezeichnet wird (vgl. insbesondere Alliance for Affordable Internet (A4AI) der World Wide Web Foundation).¹⁰² Forderungen gehen etwa dahin, dass allen Bürger*innen eine mobile Internetnutzung ermöglicht werden müsse, mindestens eine unbegrenzte Breitbandverbindung und generell eine schnelle Internetverbindung verfügbar zu sein habe.

Auf nationaler Ebene verfolgt die Bundesregierung mit der Digitalstrategie den flächendeckenden Ausbau der Funk- und Glasfasernetze. Von ihrer Überlegung, im Rahmen ihrer „Digital-Strategie“ Zuschüsse an bedürftige Privathaushalte für deren Anschluss an Glasfaser („Gigabit-Voucher“) zu gewähren,¹⁰³ hat sie inzwischen Abstand genommen.¹⁰⁴

Mangelnde Literalität

Investment in eine verbesserte technologische Infrastruktur und Konnektivität vermag den in Deutschland (und in Europa) bestehenden starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft, Benachteiligungen im analogen Leben und digitalem Abgehängtsein nicht aufzulösen. So legen Studien nahe, dass insbesondere benachteiligte Kinder im digitalen Umfeld eine Verstärkung der Probleme erfahren.¹⁰⁵ Gerade in Deutschland hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt, dass sozial benachteiligte Kinder nicht nur die schlechtere technische Ausstattung haben, sondern auch auf weniger Unterstützung beim

98 Schymura (2022) in SGB 01/2022, S. 25–33 m. w. N.

99 BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 3/09; 4/09

100 BSG, Urt. v. 12. 5. 2021 – B 4 AS 88/20 R, juris Rn. 23

101 vgl. zur Forderung eines „digitalen Existenzminimums“ das gemeinsame Positionspapier der Diakonie Deutschland/Armutnetzwerk/KWA vom 22.11.2022 https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Positionspapier_Digitales_Existenzminimum_Veroeffentlichung_22.11.2022.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

102 A4AI 2020

103 https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile

104 https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/67803f22e4a62d19e9cf193c06999bcf/220830_Digitalstrategie_fin-barrierefrei.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

105 Eine Studie der Europäischen Kommission (2016) hat aufgezeigt, dass Kinder aus ethnischen Minderheiten und Kinder mit Migrationshintergrund ein höheres Risiko haben, von digitaler Ausgrenzung betroffen zu sein, da sie häufig über geringere Ressourcen und geringere technische Fähigkeiten verfügen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Studie des UK Children’s Commissioner (2018) für Kinder, die von Armut betroffen sind.

digitalen Lernen zurückgreifen konnten als Kinder mit hohem sozio-ökonomischem Hintergrund. Es lässt sich daraus ableiten, dass der Zugang zur Technologie für junge Menschen von geringerem Wert ist, wenn sie nicht auch über digitale Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, diese zu nutzen, und die notwendige Unterstützung und Begleitung durch Eltern und Bezugspersonen, Lehr- und Fachkräfte erfahren (s. a. 3.2.2).

Die Konsequenzen, wenn Kinder weniger Unterstützung beim Erwerb von Medienkompetenz haben, lassen sich recht konkret fassen: Beispielsweise fehlt ihnen eher das Bewusstsein, dass in ihrem digitalen Umfeld, auf Online-Plattformen, Daten über ihr Verhalten und ihre Interessen gesammelt werden, die in der Zukunft zur Identifikation und Beeinflussung ihres Verhaltens verwendet werden können, z. B. dazu, dass sie bestimmte Inhalte bevorzugen oder meiden, ohne sich dessen bewusst zu sein. Hierdurch werden ihre Erfahrungen im digitalen Raum eingeschränkt und Verhaltensmuster, die hier ihre Quelle in sozialen Benachteiligungen haben, weiter verfestigt und zur Grundlage der ihnen empfohlenen, Algorithmen-basierten Inhalte gemacht werden. So kann eine regelrechte soziale Benachteiligungsblase entstehen.¹⁰⁶

Diskriminierung und mangelnde Inklusion

Die völker- und unionsrechtliche Leitlinie, das digitale Umfeld junger Menschen multilingual zu gestalten, wird von deutschen Anbietern bislang nur punktuell umgesetzt mit der Folge, dass sich viele zugewanderte Menschen weiterhin über Informationskanäle ihrer Heimatländer informieren und virtuell vorrangig im eigenen Sprachraum vernetzen.

Auch ihrer in der *UN-BRK* verankerten Pflicht, Menschen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zum digitalen Umfeld durch mehrwegige Kommunikation, Leichte Sprache und barrierefreie Technik sicherzustellen, kommt die Bundesrepublik Deutschland bislang nur zögerlich nach. Medien nehmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zunehmend eine Schlüsselrolle zur gleichberechtigten Teilhabe ein. Assistive Technologien, Foren und soziale Netzwerke erweitern und verbessern ihre Möglichkeiten, sich zu informieren, soziale Beziehungen mit Gleichaltrigen zu pflegen, auf Informationen zuzugreifen, an öffentlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben und mehr Selbständigkeit im Alltag zu erlangen.¹⁰⁷ Es müssten darum gezielt die Barrieren abgebaut werden, die ihnen den Zugang zum digitalen Umfeld erschweren, u. a. weil Inhalte nicht barrierefrei angeboten werden, Hilfstechnologien zuhause, in der Schule und im sozialen Umfeld nur begrenzt verfügbar oder nicht erschwinglich sind und die Nutzung digitaler Geräte in vielen Schulen, Gesundheitseinrichtungen etc. untersagt ist.¹⁰⁸

Bislang sind in Deutschland jedoch nur öffentliche Stellen verpflichtet, ihre Auftritte im digitalen Umfeld in Leichter Sprache und barrierefreier Form zu gestalten (durch das *Behindertengleichstellungsgesetz* des Bundes und der Länder sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0). Behindertenverbände fordern von der Politik seit Langem, dem Recht behinderter Menschen auf Barrierefreiheit auch im Privatrecht, insbesondere gegenüber den Unternehmen, Geltung zu verschaffen. Einen ersten Schritt

106 zur weiteren Vertiefung siehe u. a. Verständig/Klein/Iske

107 *UN-BRK* Art. 9, *GC* 25/89; siehe dazu auch Keely et al. 2021, 252 und Zorn/Cruz 2022; wichtige Onlineportale für gehörlose Jugendliche bilden z. B. www.taubenschlag.de und www.gehoerlosen-jugend.de [zugegriffen jeweils am 3.3.2023]

108 Barrierefreie Zugangsformate in Deutschland sind beispielsweise die Suchmaschine für Kinder fragFINN. Der Seitenstark e. V. hat ferner Hinweise zum barrierefreien Webdesign formuliert, bei Primolo können Grundschul Kinder ihre eigene inklusive Webseite gestalten. Förderprogramme wie das der Aktion Mensch zur Barrierefreiheit für alle und Internet für alle hat eine Reihe von Onlineangeboten (z. B. Jugendzentren) dazu verholfen, ihre Angebote barrierearm zu gestalten. Im Bereich von Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen und Ressourcen bestehen medienpädagogische Projekte wie Gaming ohne Grenzen der Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW, bei dem in inklusiven Spieletester*innengruppen Barrieren identifiziert und Wege zu deren Überwindung erarbeitet werden. nimm! Das Netzwerk Inklusion mit Medien (nimm!) führt Workshops und Schulungen im Bereich inklusive Medienarbeit mit Jugendlichen und Fachkräften in NRW durch.

und zugleich einen Meilenstein für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung bildete die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie im Januar 2019. Sie berechtigt Blindenbibliotheken und Schulen, Texte und Illustrationen ohne Erlaubnis der Urheber*innen in Braille-Schrift, navigierbare Hörbücher (DAISY) oder e-Pub3-Formate zu übertragen, und trägt damit auch zum Abbau der massiven Benachteiligung junger sehbehinderter und blinder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium bei. Mit dem *Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)* und der *Verordnung zum BFSG (BFSGV)* wird Deutschland aufgefordert, beginnend ab 28.6.2025 die Richtlinie (EU) 2019/882 („European Disability Act“) umzusetzen, die Anbieter bestimmter digitaler Produkte und Dienstleistungen zu deren barrierefreien Gestaltung verpflichtet.¹⁰⁹ Die Bundesregierung hat angekündigt, im Zuge ihrer Digital-Strategie das *BFSG* weiterzuentwickeln, um die digitale Barrierefreiheit zu verbessern, bestehende Barrieren weiter abzubauen und damit die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Diese Maßnahmen alleine reichen allerdings nicht, um das darin formulierte Ziel „Die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird in allen Lebensbereichen mitgedacht und umgesetzt. Dadurch werden Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet. Geschlechtergerechtigkeit ist bei allen Angeboten realisiert“ zu erreichen.

3.3 Kindgerechte Informationen, Funktionen und Dienste

Kindern und Jugendlichen steht das Recht zu, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Es wurde bereits herausgearbeitet, dass Kinder, die in Deutschland aufwachsen, im Jahr 2023 keinen Mangel an Inhalten und Angeboten im digitalen Umfeld erfahren (3.2.1). Offen ist vielmehr, ob diese Inhalte und Angebote den im *GC 25* genannten Merkmalen für *kindgerechte* Informationen, Funktionen und Diensten entsprechen. Dabei sollte es aber nicht allein um die oft im Zentrum der Diskussion stehende Frage gehen, also die Frage, wie Kinder und Jugendliche ausreichend vor gefährdenden Inhalten geschützt werden können. Vielmehr gilt es auch zu klären, wie Inhalte für Kinder und Jugendliche (positiv) gestaltet und über welche Wege sie ihnen zugänglich gemacht werden können. Es geht konkret um diese Fragen: Steht Kindern ein breites Spektrum an altersgerechten, digitalen Inhalten entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten zur Verfügung? Wird die Erstellung und Verbreitung von Inhalten gefördert, die vielfältige Formate nutzen und auf einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen beruhen? Gibt es hinreichend barrierefreie und hilfreiche Inhalte für Kinder mit Behinderungen? Erfahren Kinder, dass es vielfältige und qualitativ gute Informationen im Internet gibt und wie sie diese finden? Werden Kinder vor gefährdenden, nicht vertrauenswürdigen Inhalten geschützt und wird sichergestellt, dass Anbieter Richtlinien erstellen und umsetzen, die Kindern sicheren Zugang zu vielfältigen Inhalten ermöglichen?¹¹⁰

Für die Bearbeitung dieser Fragen ist zunächst zu beleuchten, was gemeinhin in Deutschland unter kindgerechten, digitalen Inhalten und Angeboten gefasst wird und wer sich damit befasst.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Betrachtung vornehmlich Kinder im mittleren Alter in den Fokus nimmt (6- bis 12-Jährige). Dies ergibt sich sowohl aus der Notwendigkeit einer thematischen Reduzierung aufgrund begrenzten Umfangs als auch aus der Möglichkeit, anhand dieser Altersgruppe die Herausforderungen bei der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld deutlich aufzuzeigen. Die vorliegende Fokussierung dient entsprechend dazu, bestimmte Aspekte der Thematik eingehender zu untersuchen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass sich die gewonnenen Erkenntnisse zumindest zu Teilen auf andere Altersgruppen übertragen lassen, doch eine vollumfängliche und umfassende Betrachtung aller Altersgruppen ist an anderer Stelle zu leisten.

109 BGBl. 2022 Teil I S. 928

110 GC VI/A/50–54

3.3.1 Kindgerechte Onlinemedien

In Deutschland erfolgt eine Grundorientierung an der Kategorie Alter, wie sie im Jugendmedienschutz entwickelt wurde und auf Gesetzesebene in §§ 12–14a *JuSchG* und im *JMStV*¹¹¹ entlang der Altersstufen 6, 12, 16 und 18 Jahre festgelegt ist. Der Jugendmedienschutz bewertet etwa die inhaltsbezogenen Risiken bei Angeboten. Entsprechend handelt es sich bei den vergebenen Alterskennzeichen um keine pädagogischen Empfehlungen, sondern um eine Kennzeichnung, ob beispielsweise eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern durch das Angebot zu befürchten ist.¹¹² Davon zu unterscheiden ist die Angabe eines Mindestnutzungsalters in den Nutzungsbedingungen der Anbieter gemäß *DSGVO*.

Einrichtungen des Jugendmedienschutzes und die Medienpädagogik arbeiten in Deutschland bewährt in zahlreichen Initiativen und Projekten zusammen, auch zu Fragen der Bewertung von Onlineangeboten für Kinder.¹¹³ Für eine Bestimmung dessen, was unter kindgerechten Angeboten gefasst werden kann, besteht grundlegende Übereinstimmung dahingehend, dass Onlineangebote für Kinder vorteilhaft sein und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern sollen. Der Begriff des „Positive Online Content“¹¹⁴ bezeichnet dabei digitale Angebote für Kinder, über die sie z. B. lernen können, Spaß haben, selbst etwas gestalten und mit anderen teilen und ein positives Selbstbild aufbauen können. Wertvolle Impulse zu dem Themenfeld leistete das europäische Netzwerk Positive Online Content and Services for Children in Europe (POSCON), welches als Projekt 2012–2014 federführend von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz koordiniert in Zusammenarbeit mit fragFINN, Jugendschutz.net und der niederländischen Stiftung Mijn Kind Online umgesetzt wurde. Unter diesem Dach entstand eine Reihe von Ressourcen und Materialien für verschiedene Zielgruppen auch in deutscher Sprache, etwa eine Checkliste für Anbieter von Kinderonlinemedien. 2017, 2019 und 2022 fanden auch in Deutschland „Positive Online Content Campaigns“ statt.¹¹⁵

Der Verein Seitenstark hat 2022 Standards für digitale Kindermedien veröffentlicht.¹¹⁶ Diese umfassen die fünf Bereiche: 1. Kindgerechte Konzeption; 2. Positive Grundwerte; 3. Förderung von Medienkompetenz; 4. Förderung von Teilhabe und 5. Schutz und Sicherheit. Seit 2022 vergibt der Verein dazu ein Gütesiegel.¹¹⁷ Es schließt als Nachfolger und Weiterentwicklung an den Erfurter Netcode an, der zum Jahresende 2022 aufgelöst wurde.

Die o. a. und weitere Initiativen und Vereine leisten einen wertvollen Beitrag für eine verbesserte Orientierung für Fachkräfte, Lehrkräfte, Eltern und Multiplikator*innen rund um das Aufwachsen von Kindern mit Medien und konkret zu einer Befassung mit kindgerechten Onlinemedien. Hinzuweisen ist gleichwohl darauf, dass der diskursive Austausch zu dem Thema Qualität in Kinderonlinemedien mit Beendigung der Initiative „Ein Netz für

111 § 5, 1

112 Der *JMStV* führt in § 10a als erweiterte Schutzziele die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung an. Um dem Schutzziel zu entsprechen, gibt es seit diesem Jahr z. B. erweiterte Alterskennzeichen, sog. Deskriptoren, die die Orientierung für Eltern und Kinder verbessern sollen. So ergänzt die USK die Alterskennzeichen um Hinweise zum Inhalt (beispielsweise „Gewalt“ oder „Handlungsdruck“) und zur Nutzung (beispielsweise „Chats“ oder „In-Game-Käufe“). Mehr Informationen der USK: <https://usk.de/neues-jugendschutzgesetz-usk-setzt-neue-regeln-um/> [zugegriffen am 3.3.2023]

113 Angeführt werden können beispielsweise fragFINN e. V., FSM e. V., Internet ABC e. V., Jugendschutz.net, Klicksafe, Media Smart, Seitenstark e. V.

114 <https://www.positiveonlinecontentforkids.eu/about>; <http://www.positivecontent.eu/> [zugegriffen am 3.3.2023]

115 Better Internet for Kids 2020

116 Seitenstark wird vom BMFSFJ finanziert und ist Teil der Initiative Gutes Aufwachsen mit Medien. Disclaimer: Friederike Siller ist stv. Vorstandsvorsitzende bei Seitenstark.

117 Das Seitenstark-Gütesiegel: seitenstark.de/guetesiegel; Fragen und Antworten zum Siegel: seitenstark.de/eltern-und-lehrkraefte/faqs-zum-guetesiegel [zugegriffen am 3.3.2023]

Kinder“¹¹⁸ 2017 ins Stocken geraten ist. Dies ist zusätzlich zur Beendigung der Förderung von qualitativ hochwertigen Internetangeboten für Kinder über das Programm der Bundesregierung ein Effekt, der mit einer geringen Sichtbarkeit des Themas in der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit und in der Politik einhergegangen ist und nach wie vor einhergeht.

3.3.2 Angebotslandschaft für Kinder: Content

Die Onlinelandschaft für Kinder unterlag im letzten Jahrzehnt einem starken Wandel. Zunächst war diese stark geprägt vom offenen Internet. Darin stand eine Vielfalt und Vielzahl an Webseiten für Kinder bereit, die über Suchmaschinen für Kinder auffindbar waren. Diese waren zu weiten Teilen mit Hyperlinkstrukturen vernetzt. Dem folgte der sogenannte „Mobile Turn“, also die Bereitstellung von Inhalten in App-Anwendungen für Mobilgeräte (insb. iOS, Android). Diese konnten aufgrund des Zugangs über die international aufgestellten Stores von Anbietern wie Apple und Google potenziell globale Reichweite erreichen. Damit konnte sich zugleich multilingualer Inhalt besser durchsetzen. Insbesondere die Angebotspalette für die Zielgruppe der jüngeren Kinder, die noch über keine Lese- und Schreibkompetenzen verfügen, dafür aber Touchscreen-Technologie verwenden können, vergrößerte sich rapide. Zumindest zu Teilen erfolgte eine durchaus innovative Gestaltung bei Apps, die etwa einen explorativen, kreativen Umgang mit den angebotenen Inhalten förderten. Es wurde zudem eine Reihe von Apps entwickelt, die sich an Kinder mit besonderen Bedarfen richten, beispielsweise zur Lese- und Sprachförderung.¹¹⁹

Gegenwärtig erfolgt eine Konzentrationsbewegung bei Kindern auf Video-on-Demand, Audio- und Video-Streamingdienste.¹²⁰ Diese aggregiert sich im Jugendalter weiter. Hier sind soziale Netzwerke wie Instagram, Snapchat und TikTok besonders beliebt, um sich mit Freund*innen auszutauschen und eigene Erlebnisse und Interessen zu teilen. Dasselbe gilt für auch für Video- und Streaming-Plattformen wie YouTube und Netflix, laut der Jim-Studie 2022 kann sich jede*r Vierte vorstellen, selbst YouTuber*in/Influencer*in zu werden. Desinformation und Beleidigungen auf den Plattformen und in Messengern gehören für Jugendliche zum digitalen Alltag dazu.¹²¹

Mehr als drei Viertel aller Jugendlichen spielen regelmäßig digitale Spiele, nach wie vor sind Minecraft, Fifa und Fortnite die beliebtesten drei Spiele in Deutschland. Es vollzieht sich eine Verdichtung des Contents auf nunmehr wenige große Anbieter, bei denen Text und Schriftsprache meist eine dem Bewegtbild bei- bzw. nachgeordnete Rolle spielen. Auch wenn sich die Angebote auf wenige große Anbieter verdichten, bleibt es bei einer immensen Vielfalt an Inhalten. Dies liegt insbesondere an den zahlreich verfügbaren nutzergenerierten Inhalten.

118 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gefoerderte-projekte-415296> [zugegriffen am 3.3.2023]; s. a. Rosenstock et al. 2017

119 siehe <https://www.lesenmit.app/> (Stiftung Lesen) und die Datenbank Apps für Kinder des DJI <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/apps-fuer-kinder-angebote-und-trendanalysen/datenbank-apps-fuer-kinder.html> [zugegriffen am 3.3.2023]

120 Für ein umfassendes Bild ist ferner auf Entwicklungen im Bereich der digitalen Assistenzsysteme hinzuweisen. So haben z. B. digitale Sprachassistenten, die ohne Bildschirme auskommen, also über Sprachnavigation funktionieren, als Bereitsteller von Content Einzug in Familien erhalten. Verwendet werden sowohl die mobilen als auch die stationären Sprachassistenten wie Siri (Apple), Alexa (Amazon), Cortana (Microsoft) und Assistant (Google). Diese verfügen bislang über keine Kinder-Accounts. Das gilt es neben anderem zu beachten, wenn man Kinder Interaktionen mit den Assistenzsystemen führen lässt, um beispielsweise Informationen aus Datenbanken für Erwachsene zu erhalten, Musik abzuspielen, Geräte zu steuern. Hersteller wie Amazon und Google sehen ihre Sprachassistenten auf dem Markt als familienfreundliche Geräte positioniert, und ermöglichen über die „Skills“ (Amazon) und „Actions“ (Google) App-ähnliche Anwendungen. Das diesbezügliche Angebot für die Zielgruppe der Kinder wird gegenwärtig rasch ausgebaut (im Juli 2020 waren es 242 Angebote in der Kategorie „Kinder“ im Alexa Skills Store, im Januar 2023 sind es mehr als 3000 Angebote). Am meisten Angebote gibt es in der Unterkategorie „Bildung und Nachschlagewerke“.

121 mpfs 2022, S. 53

Insbesondere bei den Webseiten für Kinder im deutschsprachigen Raum ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu beobachten.¹²² Angebote aus dem offenen Internet wurden und werden eingestellt, manche mangels finanzieller Mittel, die etwa für eine Moderation von Interaktionsangeboten oder die technische Anpassung für die mobile Nutzung von häufig ehrenamtlich betriebenen Angeboten erforderlich gewesen wäre. Nach Wegfall der Initiative „Ein Netz für Kinder“ kann auch die schwache politische Unterstützung und möglicherweise auch fehlende zivilgesellschaftliche Wertschätzung zumindest als ein Anhaltspunkt angeführt werden.¹²³

Dies führt dazu, dass Kinderseitenmacher*innen versuchen, das eigene Angebot (z. B. Videos) oder Teile davon auf Plattformen bereitzustellen. Dies hat jedoch zu datenschutzrechtlichen Konsequenzen, bspw. dergestalt, dass die Daten der Kinder und Jugendlichen nun über die Plattformen laufen. Zum anderen hat dies Konsequenzen für das eigene pädagogische Konzept der Seitenbetreiber*innen. Folge ist nicht nur, dass die Kinder nicht mehr auf die ursprüngliche Website zurückkehren. Die Bereitstellung von Inhalten auf den Plattformen folgt darüber hinaus einer Verknüpfungslogik, die mit der Idee einer dezentralen Vernetzung in einem offenen Internet wenig gemein hat. Die vormalige Struktur, in der Kinderseiten in der Regel vorrangig auf andere Kinderseiten oder zumindest nur auf für Kinder geeignete Seiten verlinkt haben, bildet sich in den Plattformen in der Regel nicht ab. Plattformbetreiber haben zudem das natürliche Interesse, die Kundinnen und Kunden an die von ihnen angebotenen Dienste zu binden. Damit entfernen sich die Angebote von einem breiten Netzwerk für Kinder hin zu einer Kund*innenbindung an wenige Anbieter.

Sowohl viele kommerzielle als auch nicht kommerzielle Anbieter von Kinderonlinemedien stehen vor der Frage, wie sie mit der momentanen Konzentration auf die (Video-) Plattformen und den damit einhergehenden komplexen rechtlichen, ökonomischen und pädagogischen Fragestellungen umgehen und generell, wie sie weiterhin ihre Zielgruppe erreichen können. Orientierung und Hilfestellung für die Anbieter wäre wichtig.

Bei allen Schwierigkeiten und aktuellen Spannungsfeldern für Anbieter von Kindermedien im digitalen Umfeld kann unterm Strich jedoch festgehalten werden, dass Kindern in Deutschland gute, zu Teilen exzellente und vielfältige Inhalte aus verschiedenen Quellen zur Verfügung stehen. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten engagierte zivilgesellschaftliche Akteure, etablierte Kindermedienmarken (auch aus dem Fernsehbereich) und die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.¹²⁴ Eine Fehlstelle zeigt sich gleichwohl bei Angeboten für Kinder, die eine sichere und begleitete Umgebung für Erfahrungen in digitaler Vernetzung und sozialer Teilhabe bereitstellen (s. 3.4).

122 Siller 2012; Siller 2020

123 Aus der Pressemitteilung der eingestellten Internetseite Sowieso.de vom 6.2.2018: „Den meisten – so auch sowieso.de – geht beim Versuch, eine redaktionell betreute Seite zu stemmen, die Kinder einbindet und selbst zu Wort kommen lässt, die Luft aus. Wenn auch erst nach 20 Jahren.“ Abrufbar unter: <http://sowieso.de/die-sowiesos/20-jahre-kinderwebsite-sowiesode-und-nun-ist-schluss.html> [zugegriffen am 3.3.2023]

124 Die Vielfalt der deutschsprachigen Internetkultur für Kinder wurde insbesondere zwischen 2008 und 2018 auch auf europäischer Ebene herausgestellt. Positiv angeführt wurde etwa, dass Kindern in Deutschland über eine dezentrale Struktur Inhalte aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Form bereitgestellt und erschlossen werden (über Whitelisting, Suchmaschinen für Kinder) und sie in einer sicheren, begleiteten Umgebung Erfahrungen in digitaler Vernetzung und sozialer Teilhabe machen können. Vgl. O’Neill/Dinh 2018, de Reese et al. 2010 und <https://www.betterinternetforkids.eu/web/positiveonlinecontent/germany> [zugegriffen am 3.3.2023]

3.3.3 Angebotslandschaft für Kinder: Funktionen und Dienste

Es wurde oben bereits beschrieben, dass die Dienste und Funktionen, die stark von Kindern genutzt werden, in den meisten Fällen nicht für sie entwickelt wurden. Insofern ist danach zu fragen, wie altersgerecht diese Dienste ausgestaltet sind und ob und wie Kinder diese überhaupt nutzen dürfen. Auf Sozialen Medien, Videoplattformen und bei Streaming-Diensten bestehen durchaus Zugangsbeschränkungen für Kinder. Für Streamingdienste und Video-on-Demand-Angebote gibt es dafür häufig Profillösungen, die einen altersdifferenzierten Zugang ermöglichen. So hat die FSM beispielsweise Disney+, Netflix und Prime Video als geeignete Jugendschutzprogramme innerhalb ein geschlossener Systeme anerkannt. Dort können Nutzer*innenprofile für Kinder angelegt werden. In diesen werden nur freigegebene Filme/Serien in der Suche oder in der Vorschlagsliste angezeigt. Filme und Serien werden entsprechend gekennzeichnet, so dass für Kinder ersichtlich ist, für welche Altersgruppe der Inhalt freigegeben ist. Profile können überdies mit einer PIN versehen werden, so dass der Zugriff auf unangemessene Inhalte verhindert wird.¹²⁵ Mittlerweile bestehen auch bei Audio-Streamingdiensten Möglichkeiten, Nutzerprofile für Kinder einzurichten, etwa bei Spotify Kids.

Es ist wichtig, dass die Plattformen, die stark von Kindern genutzt werden, sicher gestaltet sind und umfassenden Schutz vor Onlinerisiken¹²⁶ gewährleisten. Ein Schritt zu einer Verbesserung wurde in Deutschland durch die Reform des *JuSchG* geleistet, gemäß § 10a wird als neues Schutzziel die persönliche Integrität¹²⁷ festgelegt und damit werden Aspekte außerhalb der inhaltlichen Wirkung auf Informations- und Kommunikationsrisiken gesetzt. Für Anbieter (auch aus dem Ausland) mit nutzergenerierten Inhalten (z. B. soziale Netzwerke, Messenger) bestehen nunmehr in Deutschland Pflichten zur Einrichtung von Vorsorgemaßnahmen (z. B. sichere Voreinstellungen, Bereitstellung von kindgerechten Melde- und Beschwerdefunktionen).¹²⁸ Angebote sollten so gestaltet sein, dass Kinder unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten reagieren können. Damit soll eine sichere und unbeschwerte Teilhabe an digitalen Medien ermöglicht und dabei die Möglichkeiten des Selbstschutzes durch die Verminderung struktureller Risiken befördert werden.

Ein effektiver soziotechnischer Schutz vor massiven Straftaten im Netz erfordert Eingriffe in die Privatsphäre und Meinungsfreiheit anderer – auch unbeteiligter – Nutzer*innen. Entsprechend konfliktträchtig werden gegenwärtig Vorhaben im Bereich Kinderschutz verhandelt. Das zeigt die aktuelle Kontroverse um die oben genannte geplante *VO (EU) zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern*.¹²⁹ In der Kritik steht insbesondere die sog. *Chatkontrolle*, d. h. die geplante Möglichkeit, Anbieter von Kommunikationsdiensten wie WhatsApp oder Signal behördlich zur Überwachung sämtlicher privater Kommunikation zu verpflichten, um nach Hinweisen zu suchen, ob jemand Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder verschickt oder versucht, Kontakt zu Minderjährigen anzubahnen.¹³⁰ Als Alternativen zu den eingriffintensiven Techniken der automatischen Erkennung unbekannter Darstellungen sexualisierter Gewalt, von Grooming, dem Einsatz von Client-Side-Scanning und der Altersverifikation schlagen Kritiker*innen u. a. vor, interpersonelle Kommunikations- und Hosting-Dienste zu verpflichten, Kinder durch besonders privatsphärenfreundliche Voreinstellungen (Safety/Privacy by Design and by Default), leicht auffindbare und altersgerechte Informationen

125 gemäß § 11 Abs. 2, 2. Alt *JMStV*, detailliertere Informationen abrufbar unter: <https://www.fsm.de/online-jugendschutz/jugendmedienschutz-in-der-praxis/> [zugegriffen am 3.3.2023]

126 vgl. Brueggen et al. 2022, s. a. Stecher et al. 2021

127 siehe dazu Krause/Kretschmann/Yacob 2023

128 Gilt nach § 24a *JuSchG* für Anbieter mit mehr als 1 Million Nutzende in Deutschland und die sich üblicherweise an Kinder und Jugendlichen richten oder von diesen genutzt werden.

129 vgl. die Sachverständigenanhörung im Bundestag: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/932296-932296

130 vgl. dazu Bäcker/Buermeyer 2023

über Risiken des Dienstes und Beratungsangebote sowie kinderfreundliche und beschleunigte Meldewege für verdächtige Inhalte zu schützen.¹³¹

Es gibt hilfreiche Handreichungen für Entwickler*innen und Anbieter digitaler Medien, z. B. von UNICEF zu Children's Rights-by-Design, die Leitlinien zur Umsetzung von Kinderrechten in Produkten und Dienstleistungen umfasst.¹³² Es gibt ferner ein Industry Toolkit zu Children's Online Privacy and Freedom of Expression mit Empfehlungen für Anbieter.¹³³ Eine weitere Handreichung Designing for Children's Rights wurde von der gleichnamigen NGO erstellt und befasst sich mit dem Schutz von Kinderrechten in Designprozessen und bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen.¹³⁴ In den Niederlanden wurde ein Code for Children's Rights für Designer*innen und Entwickler*innen digitaler Angebote und Dienste entwickelt, der in englischer Sprache vorliegt.¹³⁵

Diese Handreichungen sind wegweisende Instrumente für Anbieter von digitalen Medien, um ihre Angebote aus kinderrechtlicher Sicht zu verbessern. Bis zur Verständigung auf einen rechtlichen Rahmen wäre es wünschenswert, dass diese und weitere bestehende Dokumente in der politischen und zivilgesellschaftlichen Begleitung der Entwicklung des EU-Verhaltenskodex und bei der Umsetzung des neuen *JuSchG* Beachtung finden.

3.4 Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im europäischen Vergleich schneidet Deutschland bei der digitalen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eher schlecht ab. In einer Befragung zur digital-politischen Beteiligung landet das Land auf dem drittletzten Platz.¹³⁶ Auch Forschungsarbeiten in Deutschland kommen zu dem Schluss, dass junge Menschen hierzulande eher niedrigschwellige Formate nutzen (z. B. Unterschriftenliste im Netz), bei komplexeren Online-Partizipationshandlungen aber zurückhaltend sind. Als Gründe werden etwa die nur schwach ausgeprägten Handlungskompetenzen für eine komplexe digitale Teilhabe sowie die schwache Vorbereitung in den Schulen angeführt.¹³⁷ Auch wenn es um basale Kommunikationsformen auf Sozialen Medien oder Messengern geht, deutet sich an, dass Kinder bei der Veröffentlichung der eigenen Meinung oder des eigenen Contents in Sorge sind, dass andere sich darüber abwertend äußern oder ungefragt und ungewollt Inhalte weiter teilen.¹³⁸ Es zeigt sich auf mehreren Ebenen ein Dilemma für Kinder zwischen Teilhabelust und Teilhabelast und es entgehen ihnen möglicherweise wertvolle Teilhabeerfahrungen.

Um Teilhabe und Beteiligung¹³⁹ von Kindern im digitalen Umfeld zu fördern, sind gute Bedingungen für soziale Vernetzung unerlässlich, etwa geschützte Räume, in denen sie soziale Vernetzung auch im digitalen Umfeld erproben und erkunden können. Dies gilt sowohl für die Vernetzung mit Freund*innen und Peers als auch für die Vernetzung mit den kulturellen, gesellschaftlichen, politischen Feldern, mit denen Kinder in Berührung kom-

131 Europäisches Parlament, Draft Opinion of the Committee on the Internal Market and Consumer Protection for the Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council laying down rules to prevent and combat child sexual abuse, COM (2022) 0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD); Deutsche Gesellschaft für Freiheitsrechte 2023

132 UNICEF 2020

133 UNICEF 2018

134 abrufbar unter: <https://childrensdesignguide.org/>; siehe ferner Felix Noller zu Kinderrechten by Design, abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de/kinderrechte-by-design> sowie Amanda Third Engaging Children Cross Culturally in the Design of Products, abrufbar unter: <https://www.kidsincluded.report/prof-amanda-third> [auf Dokumente zugegriffen am 3.3.2023]

135 abrufbar unter: <https://codevoorkinderrechten.nl/wp-content/uploads/2022/02/Code-voor-Kinderrechten-EN.pdf> [auf Dokumente zugegriffen am 3.3.2023]

136 Eurostat 2022

137 vgl. Achour 2022

138 Siller/Schubert 2021

139 zur definitorischen Bestimmung der Begriffe Teilhabe und Beteiligung siehe Kapitel 2.2.4, Fußnote 23

men und die für sie von Interesse sind. Um ihre Teilhabechancen im digitalen Umfeld wahrzunehmen, sollten Kinder über Handlungs- und Konfliktbearbeitungsstrategien verfügen, die sowohl für das analoge als auch für das digitale und hybride Leben junger Menschen relevant sind. Dafür sind günstige Bedingungen von früher Kindheit an zu schaffen und zu gestalten, um Kinder entlang ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, sich gesellschaftlich und politisch zu artikulieren. Es ist somit im Interesse des demokratischen und freiheitlichen Staates, dass Kinder frühzeitig und auf vielfältige Weise am digitalen Leben und auch aktiv an demokratischen Entscheidungsprozessen teilnehmen.

Akteure, die für die Teilhabe und Beteiligung von Kindern in besonderer Weise verantwortlich sind, sind daher gut beraten, ihre Präsenz auch in den digitalen, digital-hybriden Raum zu verlegen und dort für gute Teilhabebedingungen Sorge zu tragen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf inklusive, einladende und chancenorientierte digitale Zugänge und Räume für junge Menschen zu richten. Dies gilt sowohl für die kulturelle wie auch für die politische Teilhabe im digitalen Umfeld.¹⁴⁰

3.4.1 Kulturelle Teilhabe im digitalen Umfeld

Mit einfachen technischen Mitteln können Kinder heutzutage selbst Medien gestalten und produzieren. Es stehen z. B. kindgerechte Programmiersprachen zur Verfügung, mit denen sie selbst Anwendungen programmieren können. Die Bandbreite an digitalen Gestaltungsmöglichkeiten ab dem Vorschulalter ist groß und es gibt in Deutschland eine Reihe von Institutionen und medienpädagogischen Programmen, die hier Pionierarbeit geleistet haben, um Kinder zum Tüfteln im digitalen Umfeld anzuregen, und beim Umsetzen ihrer eigenen Digitalprojekte unterstützen.¹⁴¹ Begleit- und Evaluationsforschung in dem Feld zeigt auf, dass dergestalt der Erwerb von Handlungswissen und -strategien zur Umsetzung der eigenen Ideen und Selbstwirksamkeitserfahrungen gefördert werden können.¹⁴²

Ein Feld für kulturelle Teilhabe für Kinder, das hier beispielhaft herausgegriffen wird, stellt der Bereich digitaler Spiele und Gaming dar. Bei den meisten Kindern sind diese beliebt und werden regelmäßig genutzt, von Eltern und Lehrkräften werden sie oftmals negativ bewertet, trotz etwa der Aussage des Kulturrats, dass es sich bei Games um ein Kulturgut handelt.¹⁴³ In vielen Games kann man in Rollen schlüpfen, aus verschiedenen Perspektiven auf ein Problem oder eine Herausforderung blicken. Dabei erlebt man die Konsequenzen des eigenen Handelns direkt. So lassen sich Problemlösungskompetenzen verbessern. Gerade Spiele, die auf andere Lebensrealitäten verweisen, können dazu beitragen, dass Kinder sich mit neuen, unbekanntem Situationen befassen. Darüber hinaus bietet Online-Gaming die Möglichkeit, über (Voice-)Chats in Multiplayer-Spielen und Plattformen wie Discord mit anderen Spieler*innen in Kontakt zu treten und gemeinsam zu spielen. Das kann dazu beitragen, Barrieren und Diskriminierungserfahrungen zu reduzieren. Content-Creator*innen und Influencer*innen, die etwa „Let’s Plays“ auf YouTube oder Twitch streamen, können eine Vorbildfunktion einnehmen und Kindern Anregungen für z. B. eine konstruktive Kommunikationskultur im Netz geben. Viele Kinder fühlen sich mit Gaming-Communitys verbunden und entwickeln ein Zugehörigkeitsgefühl. In den Communitys bestehen für Kinder diverse Möglichkeiten, mitzuwirken und auch Verantwortung zu übernehmen, etwa bei Moderationsaufgaben.¹⁴⁴

140 siehe dazu auch das Positionspapier des DKHW (2023) mit Handlungsempfehlungen für eine Stärkung digitaler Teilhabe und Beteiligung. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/user_upload/20230206_Positionspapier_DKHW_Handlungsempfehlungen_fuer_Staerkung_digitaler_Teilhabe_und_Beteiligung.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

141 siehe beispielsweise das Projekt „Jugend hackt“ (Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. und mediale pfade.org – Verein für Medienbildung e. V.), das Programm Technovation Girls Germany (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung), siehe ferner den KiKA Award (Kategorie Clever Online) und den Deutschen Multimediapreis mb21.

142 siehe z. B. <https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/ThinkBig-Studie-Broschuere-2016-fuenf-Jahre-jung-sozial-digital.pdf> [zugegriffen am 3.3.2023]

143 Rat für kulturelle Bildung 2019

144 Kiel 2021

Die jugendlichen Teilhabepraktiken sind weder in Games und digitalen Spielkulturen noch bei anderen digital-kulturellen Praktiken von Kindern ausschließlich als positiv zu bewerten. Doch handelt es sich bei vielen Orten ihres informellen Lernens und ihrer Freizeitgestaltung im digitalen Umfeld um Möglichkeitsfelder für sie, um pro-aktiv mitzuwirken, mitzubestimmen und selbstbestimmt zu handeln.¹⁴⁵ Oft handelt es sich hierbei um „Parallelräume“ zur formalen Bildung; Lehrkräfte wissen meist eher oberflächlich über die digitalen Praktiken und Lebenswelten ihrer Schülerinnen und Schüler Bescheid. Hierin kann ein Ansatzpunkt liegen, um die „Bildungsübergänge“ zwischen informellen, non-formalen und formalen Lernorten verbindender zu gestalten und Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre informell geprägten (Lern-)Erfahrungen in schulischen Zusammenhängen einzubringen und dort zu reflektieren. Dies wäre auch mit Blick auf soziale Ungleichheiten eine (überfällige) Bildungs- und Teilhabechance für Kinder, ihre digital geprägten Lern- und Lebenswelten in schulischen Kontexten sichtbar zu machen und sie mit ihrem schulischen Lernen zu verknüpfen.

3.4.2 Politische Teilhabe im digitalen Umfeld

In Deutschland wurden unter dem Dach ePartizipation mehrere Anwendungen, Tools und Bausteine für digitale Teilhabe mit staatlicher und europäischer Förderung entwickelt. Anzuführen ist etwa das Projekt [jugend.beteiligen.jetzt](https://www.jugend.beteiligen.jetzt), welches Pionierarbeit leistete und trotz Projektende 2020 die Standards für digitale Jugendbeteiligung sowie dahingehende Qualifizierungsangebote und Beratung von Fachkräften in den Bundesländern und den Kommunen setzt.¹⁴⁶ Auch die Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik, ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), stellt wichtige Grundlagen für das Feld bereit.¹⁴⁷

In verschiedenen Projekten wurden (z. B. über eine EU-Förderung) eigene Plattformen entwickelt, um beispielsweise Kampagnen oder Petitionen kinder- und jugendgerecht zu organisieren.¹⁴⁸ Allerdings haben doch einige der ePartizipations-Tools die Herausforderung, nicht sehr zugänglich und attraktiv für Jugendliche zu sein, die insbesondere über Soziale Medien andere Usability und Vernetzungsmöglichkeiten gewohnt sind. So besteht nach wie vor Bedarf an attraktiven Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche im Netz, auf denen ihnen die Ideen und Prinzipien der demokratischen Entscheidungsfindung nahegebracht werden, auf denen sie demokratische Teilhabe praktizieren und sich als aktive Gestaltende der Demokratie erfahren können.¹⁴⁹

Mittelbar steht dies auch in Verbindung dazu, dass manch öffentliche Stelle, Bundes- und Länderbehörden sowie Kommunen in den letzten Jahren zur Kommunikation mit den Bürger*innen Informations- und Kommunikationskanäle auf Sozialen Medien wie Instagram und Facebook aufgebaut haben – trotz vielfacher Kritik insbesondere von z. B. Datenschützern. Auch dies fügt sich insofern in ein Gesamtbild, dass das offene Internet eher nicht im Vordergrund der Digitalpolitik der letzten Jahre stand und hier das Argument der niedrigschwiligen Erreichbarkeit vieler (nicht aller) Bürger*innen auf den Plattformen am Ende die Bedenken überwog.

Oben wurde bereits beschrieben, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Websites für Kinder eingestellt wurde. Betroffen waren und sind insbesondere die Angebote für Kinder,

145 Nicht immer sind diese Räume für sie entwickelt worden, auch hier ist also auf die Anbieter zu schauen und zu prüfen, welche Vorsorge getroffen wird, um jungen Menschen einen positiven und geschützten Raum zu bieten.

146 Deutscher Bundesjugendring (DBJR), IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.: Förderpartner und Initiator: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Materialien zu dem Projekt sind auf der Internetseite der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung bereitgestellt. Abrufbar unter: <https://www.dkjs.de/jugendbeteiligenjetzt-fuer-die-praxis-digitaler-partizipation/> [zugegriffen am 3.3.2023]

147 abrufbar unter: <https://www.jugendgerecht.de/> [zugegriffen am 3.3.2023]

148 siehe beispielsweise die Plattform [OPIN.me](https://www.opin.me) (liquid democracy und nexus) [zugegriffen am 3.3.2023]

149 siehe Gespräch mit Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): Das Verhältnis von Medienpädagogik und politischer Bildung. In: merz 2023/1

die einen geschützten Raum zum Probehandeln, mit hoher Fehlertoleranz, zum Erkunden und Ausprobieren von digitaler, sozialer Vernetzung bereitgestellt haben (hochwertige Community-Plattformen für Kinder sind verhältnismäßig kostenintensiv durch Moderation, Bereitstellung von Beschwerdemöglichkeiten etc.). Also die Angebote, auf denen Kinder dazu ermutigt wurden, ihre Teilhaberechte wahrzunehmen und aktiv bei einer Sache mitzumachen. Das sind Angebote, für die eine besondere pädagogische Begleitung und Absicherung notwendig ist, um z. B. sicherzustellen, dass Kinder vor der Auswertung ihrer Daten geschützt sind und ihnen Raum gegeben wird, um ein Feingefühl für soziale und digitale Vernetzung zu entwickeln. Es geht also auch künftig für Politik und Zivilgesellschaft darum, derartige Räume für Kinder zu schaffen, langfristig anzubieten und zu pflegen – als Fundament für künftige politische Partizipation junger Menschen.

Es ist außerdem wichtig, politische Teilhabechancen für *alle* Kinder im digitalen Umfeld gleichberechtigt zu gestalten. Hier ist eine spezifische Ansprache und Förderung z. B. sozial benachteiligter Kinder dringend erforderlich, diese könnte z. B. durch eine stärkere Passung der Angebote an Lebenswelt, Lebenslage und sozialen Kontext unterstützt werden, wie insgesamt eine stärkere Berücksichtigung von Diversität und intersektionalen Bedürfnissen. Ein politisches Engagement für diese Zielgruppen und ihre Familien könnte sich direkt auf eine Steigerung ihrer Ausdrucks- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie ihrer Kompetenzen, sich im digitalen Umfeld politisch zu beteiligen, auswirken.

3.4.3 Beteiligung von Kindern an (Digital-)Politik und Digitalthemen

Beteiligungsorientierung kann auf der Ebene politischer Beteiligung in die drei Formen Mitbestimmung, Mitwirkung und Selbstbestimmung untergliedert werden.¹⁵⁰ Nachfolgend wird auszugsweise dargestellt, welche Beteiligungsformen in den Kommunen und Regionen, auf Länder- und auf Bundesebene gegenwärtig bestehen.

In Kommunen und Regionen gibt es eine Reihe von lokalen Beteiligungsprojekten, auch für das digitale Umfeld. Unterstützung erfahren diese durch Kooperationen mit bundesweit aufgestellten Partnern wie etwa der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung¹⁵¹, der Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland¹⁵² oder dem Verein Kinderfreundliche Kommunen¹⁵³.

Auf Länderebene haben mehrere Bundesländer das Thema der digitalen Jugendbeteiligung in ihre Strategien und Programme aufgenommen. In den Fach- und Servicestellen Kinder- und Jugendbeteiligung der Länder finden sich ausgewiesene Schwerpunkte auf digitale Jugendbeteiligung und vereinzelt Fachpersonal.¹⁵⁴

Auf Bundesebene findet mit dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung (NAP) beim BMFSFJ bis 2025 eine Weiterentwicklung der Jugendstrategie der Bundesregie-

150 nach Brüggem und Gebel 2021. Vergleichbar beruft sich Amanda Third für Programme und Projekte unter Beteiligung von Kindern auf Roger Hart und unterscheidet hierbei drei Beteiligungsebenen: (1) Kinder als Berater; (2) Kinder als Kooperationspartner und (3) kindgeführte Ansätze. Siehe dazu URL: <https://www.kidsincluded.report/prof-amanda-third> [zugegriffen am 3.3.2023]

151 etwa beim Projekt judiko in NRW, abrufbar unter: <https://jugendbeteiligung-in-nrw.lwl.org/de/jugenddigitalkommunal/> [zugegriffen am 3.3.2023]

152 etwa beim Projekt Pilotregion Digitale Jugendbeteiligung, abrufbar unter: https://demokratie.niedersachsen.de/startseite/angebote/digitale_jugendbeteiligung/weiterbildung-digitale_jugendbeteiligung-190913.html [zugegriffen am 3.3.2023]

153 Der Verein Kinderfreundliche Kommunen e. V. ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF e. V. und des Deutschen Kinderhilfswerkes. URL: <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/> [zugegriffen am 3.3.2023]

154 Eine Übersicht der Servicestellen ist zu finden auf der kinder- und jugendpolitischen Landkarte des DKHW: <https://www.kinderrechte.de/praxis/kinder-und-jugendpolitische-landkarte-was-ist-das/kinder-und-jugendpolitische-landkarte/> <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/> [zugegriffen am 9.5.2023]

rung, auch unter Beteiligung junger Menschen, statt. Eine Beteiligung erfolgt etwa über die Jugend-Redaktion „jung genug“, die über einen Instagram-Account, eine Website und einen Blog die Beratungen begleitet. Weiter werden Veranstaltungsformate wie die JugendPolitik-Tage als Dialogformat zwischen Jugendlichen und Politik angeboten.¹⁵⁵ Die BzKJ ist die erste Bundesbehörde, die gesetzlich verankert¹⁵⁶ eine Kinder- und Jugendbeteiligung in ihrem Beirat umsetzt. Die jugendlichen Mitglieder wurden in einem bewerberoffenen Auswahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendring ausgewählt.

Ein Instrument zur Information und Sensibilisierung politischer Entscheidungsträger*innen wurde mit dem Jugend-Check (Kompetenzzentrum JugendCheck) geschaffen, bei dem Gesetzesentwürfe der Bundesregierung auf mögliche Auswirkungen für junge Menschen geprüft werden. Der Jugend-Check stellt kein jugendpolitisches Beteiligungsinstrument dar; Jugendliche werden aber bei der Weiterentwicklung des Prüfinstruments einbezogen. Nach zwei Förderperioden erhält der Jugend-Check nun eine langfristige Finanzierung über das BMFSFJ.¹⁵⁷

Damit sind bereits Ansätze erkennbar, junge Menschen in politische Entscheidungsprozesse einzubinden. Inwiefern diesen politisches Gewicht verliehen wird (z. B. indem Ergebnisse in Gesetzgebungsverfahren oder Gesetzesentwürfe im Prozess noch geändert werden), gilt es künftig im Blick zu haben. Das Potenzial für eine jugendgerechtere Politik und auch für eine stärkere Jugendbeteiligung liegt mit den bestehenden Ansätzen vor, so wird derzeit in Thüringen über JugendCheck ein Verfahren zur partizipativen Einbindung junger Menschen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung erprobt.¹⁵⁸

Daran anknüpfend lassen sich einige generelle Hinweise für eine Stärkung der Beteiligung von Kindern an der Politik formulieren, ausgehend von der Prämisse, dass in der Demokratie nicht nur die Entscheidungen auf das Volk zurückgehen, sondern auch die Willensbildungsprozesse von der Basis ausgehen sollen. Dazu wäre es wichtig, auch die selbstinitiierte politische Kommunikation junger Menschen aufzugreifen und ihnen auf ihren Kanälen zu folgen. Diese Aufgabe liegt auch bei den Parteien und deren Jugendorganisationen.

Eine Möglichkeit dabei wäre es, Formen der Ad-hoc-Beteiligung zu stärken. Bewährte hybride Formate wie Barcamps und neue Zwischenstufen der Beteiligung wie Online-Petitionen schaffen einen leichteren Einstieg zu digitalem Engagement. Förderungswürdig wären insofern moderierte Formate, die auch Kindern und Jugendlichen frühzeitig und niedrigschwellig eine Beteiligung ermöglichen. Diese können auf bundesweiter oder lokaler Ebene angesiedelt sein.

Dies alles setzt die Entwicklung von Tools voraus, die etwa bundesweit, im Land oder in der Kommune für entsprechende Beteiligungsformate genutzt werden können. Denkbar wäre insofern, dass sich Bund, Länder und Kommunen zusammenschließen und ein gemeinsames Werkzeug entwickeln lassen (vielleicht wäre dies ein erster Schritt in der ohnehin stärker notwendigen IT-Zusammenarbeit). Ein solches Tool müsste inklusive, einladende Zugänge und selbstverständlich auch funktionierende Infrastruktur zur Diskussion und Gestaltung enthalten.

155 siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/jugendbildung/jugendstrategie/jugendbeteiligung/kinder-und-jugendbeteiligung-141880> [zugegriffen am 3.3.2023]

156 § 1 7b JuSchG

157 <https://www.jugend-check.de/>

158 [Jugend-Check Thüringen – KomJC](#)

4. Fazit und weitergehende Handlungsfelder für Politik und Zivilgesellschaft

Zu Beginn des Gutachtens wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit der Schutz von Kindern in Deutschland und anderen Ländern oftmals Vorrang hatte, während die Befähigung und Teilhabe von Kindern dem nachgeordnet behandelt wurde. Für eine ganzheitlich kinderrechtlich ausgerichtete Politik und Zivilgesellschaft, die im besten Interesse ihrer Kinder handelt, bedarf es gleichwohl gleichgewichteter Maßnahmen im Gefüge von Schutz, Teilhabe und Befähigung (Kap. 1).

Es erfolgte eine Analyse der Dokumente des UN-Kinderrechteausschusses, des Europarats sowie der Europäischen Union (Kap. 2, 2.6). Darin wurde insbesondere herausgearbeitet, dass der UN-Kinderrechteausschuss und der Europarat stark auf die Chancen verweisen, die das digitale Umfeld jungen Menschen bietet. Es wird entsprechend betont, dass es in der Verantwortung der Staaten liegt, Kindern Zugang zu hochwertigen und inklusiven Onlineangeboten und Onlinediensten zu ermöglichen. In den Dokumenten der EU hingegen wird auf den Schutz vor gefährdenden und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen, Kontakten und Verbraucherrisiken fokussiert. Dargelegt werden konnte, dass die an die Staaten formulierten Erwartungen bezüglich des Schutzes junger Menschen grundlegend übereinstimmen. Die EU hat gesetzliche Maßnahmen ergriffen bzw. Gesetzesvorhaben vorbereitet, um die Anbieter von Onlinediensten stärker in die Verantwortung zu nehmen. Alle drei Institutionen identifizieren fehlende Medienkompetenz als entscheidende Zugangsbarriere für Kinder und betonen ferner die verschärften Barrieren für Kinder, die aufgrund von Behinderungen, Migrantisierung oder sozialer Herkunft von Ausgrenzung im analogen wie auch im digitalen Umfeld betroffen sind. Dabei fokussiert sich die Europäische Kommission auf den Bereich der formalen Bildung, während der UN-Fachausschuss und der Europarat darauf hinweisen, dass Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz und -bildung auch den Bereich der non-formalen Bildung (z. B. die offene Jugendarbeit und stationäre Einrichtungen) und der informellen Bildung in der Familie erreichen müssen.

In der anschließenden Sichtung zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld in Deutschland wurden drei Themenfelder behandelt: Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld (Kap. 3.2), Kindgerechte Informationen, Funktionen und Dienste (Kap. 3.3), Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kap. 3.4). Auch wenn die Befassung mit diesen Themenfeldern in dem Gutachten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit zum Ziel hatte, sondern eher punktuell und exemplarisch eine Feldbeschreibung vorgenommen wurde, so lassen sich dennoch Schlussfolgerungen ziehen, welche Bereiche in Deutschland in besonderer Weise zentral und relevant erscheinen, um die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld in einem gleichwertigen Gefüge von Schutz, Teilhabe und Befähigung zu stärken.

Abschließend werden daher Handlungsfelder für eine ganzheitlich kinderrechtlich ausgerichtete Politik und Zivilgesellschaft benannt, die umreißen, wie die Rechte von Kindern in Deutschland weiter gestärkt werden können. Die Felder beziehen sich auf die zentralen kinderrechtlichen Grundsätze und Konzepte und folgen einer ganzheitlichen Sicht auf die Rechte von Kindern, wonach Schutz, Befähigung und Teilhabe stets ins Verhältnis zueinander zu setzen sind. Sie stellen strukturell ausgerichtete Impulse dar, anhand derer sich eine Entwicklung von Maßnahmen für die verschiedenen Akteursgruppen (Kinder, Anbieter, Eltern, Fach- und Lehrkräfte u. a.) anschließen kann. Die hier beschriebenen Handlungsfelder bilden das Thema Kinderrechte im digitalen Umfeld nur entlang der in diesem Gutachten bearbeiteten Bereiche und Aspekte ab.

Handlungsfeld Zugang: Um allen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zum digitalen Umfeld zu ermöglichen, gilt es zunächst, politisch und zivilgesellschaftlich anzuerkennen,

dass dieser Zugang unerlässlich ist, um dem Recht junger Menschen auf Bildung und Teilhabe Geltung zu verschaffen. Die Bereitstellung sicherer, kindgerechter und barrierefreier Zugänge zu digitalen Angeboten ist für die Gesellschaft und die Demokratie von enormer Bedeutung. Damit muss der Zugang zum Internet für alle Kinder und ihre Familien in Deutschland verfügbar, zugänglich und erschwinglich sein. Hierfür gilt es, entsprechende Infrastrukturen zu schaffen und finanzielle Unterstützungen anzubieten, z. B. durch die angemessene Berücksichtigung der Bedarfe an digitaler Infrastruktur in der Kindergrund-sicherung, durch Förderung barrierefreier Zugänge und die Absicherung des Rechts behinderter junger Menschen auf angemessene Vorkehrungen und durch die Ausstattung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe mit digitalen Technologien. Es ist ferner notwendig, dass alle staatlichen und öffentlichen Stellen, die mit und für Kinder arbeiten (Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, Kinderärzt*innen usw.), Fachkompetenz in digitalen Belangen, insbesondere Expertise rund um die Chancen und Risiken digitaler Medien für Kinder aufbauen. Dazu müssen Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen angeboten werden. Ohne gezielte Maßnahmen und Förderprogramme für sozial benachteiligte Kinder, die bundesweit langfristig implementiert sind, um diese in ihrer digitalen Medienkompetenz zu stärken und ihnen eine relevante, reichhaltige und positive Internetnutzung zu ermöglichen, wird es keinen gleichberechtigten Zugang für alle Kinder in Deutschland geben. Über allen potenziellen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld steht, dass unverhältnismäßige Einschränkungen (z. B. durch Overblocking) zu vermeiden sind.

Handlungsfeld Medienbildung: Zu einem guten Aufwachsen mit Medien gehört eine verbindliche, grundlegende und systematische Medienbildung für alle Kinder, wofür dringend in Bildung investiert werden muss. Lehrkräfte werden junge Menschen im digitalen Umfeld bei der Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Teilhabe nur dann angemessen unterstützen können, wenn sie über die dafür erforderlichen medienpädagogischen Kompetenzen verfügen, es bedarf ergo entsprechender Strukturen für deren Aus- und Weiterbildung. Von Bedeutung ist ebenfalls, dass die formale Bildung frei von kommerziellen Interessen ist und dass Kinder und Jugendliche an Schulen Zugang zu digitalen Räumen erhalten, in denen sie autonom handeln können und Raum für ihre Entwicklung haben. Außerschulische Angebote, an denen Kinder und Jugendliche niedrigschwellig und freiwillig teilnehmen können, um ihre Chancen auf Bildung und Teilhabe im digitalen Raum wahrnehmen zu können, sind zu stärken. Hierzu sollten insbesondere auch die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe entsprechende Qualifizierungsangebote erhalten. Generell wäre eine stärkere Öffnung und lernortsübergreifende Vernetzung im Sinne von Bildungspartnerschaften zwischen Schule und non-formaler Bildung wünschenswert, genauso wie die informell geprägten (Lern-)Erfahrungen von Kindern in schulischen Zusammenhängen stärker berücksichtigt und mit ihrem schulischen Lernen verknüpft werden könnten. Das informelle Lernen von Kindern im digitalen Umfeld sollte unterstützt werden, etwa in Communitys und über peer-gestützte Prozesse, gleichwie die Förderung autodidaktischen Lernens anhand von freien Bildungsmaterialien im Netz. Kinder sollten frühzeitig in der Familie und in der Kita an einen guten und bewussten Umgang mit Medien herangeführt werden, der analoges Spiel und Lernen nicht außen vor lässt. Niedrigschwellige Angebote für die medienpädagogische Elternarbeit sollten weiterentwickelt und neue Formate der Ansprache gefunden werden, insbesondere sollten gezielt sozial benachteiligte Eltern und Familien Unterstützungsangebote erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die einen Beitrag zur Vermittlung von Medienkompetenz leisten, sei es analog, digital oder hybrid, sollten über hinreichend Ressourcen verfügen, um finanziell und personell abgesichert arbeiten zu können. Schließlich sollten gezielte Maßnahmen und Förderprogramme für sozial benachteiligte Kinder geschaffen und bundesweit langfristig implementiert werden, um diese in ihrer digitalen Medienkompetenz zu stärken und ihnen eine relevante, reichhaltige und positive Internetnutzung zu ermöglichen.

Handlungsfeld kindgerechte Angebote und Strukturen: Kindgerechte und sichere Onlineangebote und Angebotsstrukturen sind wichtig, um jungen Menschen in Deutschland eine alters- und entwicklungsgerechte Mediennutzung zu ermöglichen. Es ist im politischen

und zivilgesellschaftlichen Interesse und in ihrer Verantwortung, eine Vielfalt an Onlineangeboten und Medien für Kinder und Jugendliche bereitzustellen. Es sind öffentliche Debatten und Diskurse darüber zu führen, welche digitalen Angebote für Kinder vorhanden sind und wie sie bewertet werden können (z. B. wie man zu einem dezentralen und offenen Internet steht, ob spezifische Datenschutzbestimmungen erforderlich sind, um die Kinderrechte stärker abzusichern, oder wie die Verbreitungs- und Verteilungswege von Content für Kinder auf kommerziellen Plattformen kinderrechtlich zu bewerten sind). Hochwertige Informations- und Nachrichtenangebote für Kinder sollten hinreichend gewürdigt werden und weiterentwickelt werden können. Zu prüfen wäre, ob Programme aufgelegt werden, um die Digitalbranche für geschlechtsspezifische, rassistische, ableistische und anderweitige Klischees und Stereotype zu sensibilisieren und deren Überwindung gezielt zu fördern, einschließlich KI-Entwicklungen. Anbieter der für junge Menschen relevanten digitalen Produkte und Dienstleistungen sollten verpflichtet werden, diese barrierefrei und inklusiv zu gestalten, im Bedarfsfall (z. B. bei Kleinstunternehmen) sollten Zuschüsse zur barrierefreien und inklusiven Anpassung dieser Angebote gewährt werden gleichwie für die mehrsprachige Gestaltung ihrer Angebote (Leichte Sprache eingeschlossen). Ferner sollte geprüft werden, ob Programme aufgesetzt werden, um die Community, Influencer*innen und Content Creator*innen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen für kinderrechtliche Belange zu sensibilisieren. Anbieter, die ihre Produkte im Kinderumfeld platzieren, sollten dazu ermutigt werden, bereits bei der Produktentwicklung eine Bewertung aus kinderrechtlicher Sicht vorzunehmen und die beteiligten Entwickler*innen für Kinderrechte und Ethik im digitalen Umfeld zu sensibilisieren („Kinderrechte by Design“). Schließlich ist es wichtig, effektive Kommunikations- und Informationswege zu schaffen, damit Fachkräfte, Lehrkräfte, Eltern und Multiplikator*innen die digitale Angebotsvielfalt verstehen und geeignete Angebote für ihre pädagogische Arbeit finden können.

Handlungsfeld Teilhabe im digitalen Umfeld: Junge Menschen in Deutschland sollten in allen staatlichen Belangen, einschließlich des digitalen Bereichs, angemessen einbezogen werden, um ihre eigene Zukunft mitzugestalten und kulturell sowie politisch an der Gesellschaft teilhaben zu können. Dazu ist es wichtig, dass sie frühzeitig verschiedene Formen der Teilhabe kennenlernen und auch ihre Erfahrungen an Beteiligungsprozessen im Netz schrittweise erweitern. Wo immer möglich, sollten junge Menschen Verantwortung übertragen bekommen, um sich und andere im digitalen Umfeld zu unterstützen. Parteien und Jugendorganisationen sollten die selbstinitiierte politische Kommunikation und andere digitale Praktiken junger Menschen in Bezug auf Teilhabe und Beteiligung aufgreifen, beispielsweise durch Präsenz im digitalen Raum. Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sollten den Kindern Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien vermitteln, die sowohl analog als auch digital und hybrid relevant sind. Es ist auch wichtig, gute Bedingungen für digitale Teilhabe junger Menschen zu schaffen, zum Beispiel durch inklusive und chancenorientierte digitale Zugänge und Räume. Jüngeren Kindern sollten geschützte Räume zur Verfügung stehen, in denen sie soziale und digitale Vernetzung fehlertolerant ausprobieren können. Es ist ebenso wichtig, junge Menschen in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die z. B. tatsächlich Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren haben und Gesetzentwürfe noch verändern können. Die Gesellschaft und der Staat sollten ihre Angebote zur digitalen Beteiligung erweitern, um digitale Räume zu schaffen, in denen Kinder demokratische Teilhabe praktizieren und sich als aktive Gestalter der Demokratie erfahren können. Politische Teilhabechancen sollten für alle Kinder gleichberechtigt gestaltet werden, dafür sind Programme zur Ansprache und Förderung sozial benachteiligter Kinder im digitalen Umfeld erforderlich. Formen der Ad-hoc-Beteiligung sollten gestärkt werden, beispielsweise durch hybride Formate wie Barcamps oder moderierte Formate, die frühzeitige und niedrigschwellige Beteiligung ermöglichen.

Handlungsfeld Schutz: Ein vorrangiges Ziel sollte es sein, dass Kinder und Jugendliche Interaktionsrisiken und weitere Gefährdungslagen reduzieren lernen und sie über Strategien verfügen, um sich vor Gefahren im Netz zu schützen. Entsprechende Angebote sollten sowohl von schulischen als auch außerschulischen Einrichtungen stärker unterbreitet

werden. Anbieterseitig ist darauf zu achten, dass digitale Medien auch für junge Menschen sicher und datenschutzkonform gestaltet sind. Dazu gehören sowohl die Gestaltung von Datenschutzrichtlinien als auch die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Angebote. Hierbei sollten deutlich stärker als bislang bei den Plattformen die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Eine sichere digitale Infrastruktur ermöglicht es jungen Menschen, ohne Angst vor Übergriffen im Netz zu surfen, bietet ihnen vertrauensvolle Anlaufstellen und Beratungsangebote an und schützt sie davor, Opfer von Diskriminierung zu werden. Dazu gehört, dass digitale Angebote und Räume inklusiv gestaltet werden, in denen alle jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Geschlechtsidentität oder einer Behinderung sicher teilhaben und mitwirken können. Es sollten klare Konsequenzen für digitale Gewalt aufgestellt und durchgesetzt werden, ebenso wie Maßnahmen zur Prävention von Straftaten wie z. B. Hassreden und Hate Speech in den Fokus gerückt werden sollten. Ferner sind Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Medienerziehung zu stärken, so dass sie ihren Kindern eine kompetente Begleitung im digitalen Umfeld sind.

Handlungsfeld Monitoring: Eine Lücke besteht in Deutschland momentan dahingehend, dass es kein systematisches, unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld gibt. Erforderlich wäre es gleichwohl, die kinderrechtliche Situation im digitalen Umfeld in Deutschland kontinuierlich im Blick zu haben, um so (Fehl-)Entwicklungen und Schwachstellen zu erkennen, von denen ausgehend sich angemessene Maßnahmen entwickeln lassen. Über eine Monitoring-Stelle ließe sich ferner das politische und zivilgesellschaftliche Bewusstsein für Kinderrechte im digitalen Umfeld schärfen. Das Monitoring sollte interdisziplinär und unter Einbeziehung von Expert*innen und Kindern selbst erfolgen, um die kinderrechtliche Situation im digitalen Umfeld ganzheitlich und umfassend zu beleuchten. Die Monitoring-Arbeit sollte transparent öffentlich zugänglich sein, um eine breitere Debatte und Diskussion über die kinderrechtliche Situation im digitalen Umfeld zu ermöglichen.

Handlungsfeld Wissenschaft: Es gilt, die Effekte und Auswirkungen des digitalen Wandels in Bezug auf die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld verstärkt und systematisch zu beforschen, sei es in disziplinärer Forschung (z. B. Medienpädagogik, Medienpsychologie, Mediensoziologie) gleichwie in trans- und interdisziplinären Forschungsvorhaben. Dabei sind Forschungsarbeiten von besonderem Interesse, die einem ganzheitlich ausgerichteten kinderrechtlichen Zugang folgen und sich den Herausforderungen im Gefüge von Schutz, Befähigung und Teilhabe widmen und ferner die Perspektive junger Menschen einbeziehen. Dazu sollte unabhängige Forschung geleistet werden, deren Ergebnisse veröffentlicht werden, die dann z. B. für Politikgestaltung und Entscheidungsträger*innen evidenzbasierte Grundlagen bereitstellt.

Glossar

Vereinte Nationen			
<p>Zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 193 Staaten (Stand: 5/2023). Gegründet 1945 auf Basis der Charta der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den Weltfrieden zu sichern, Völkerrecht einzuhalten und Menschenrechten universale Geltung zu verschaffen. Hierzu haben die Vereinten Nationen mehrere Menschenrechtskonventionen verabschiedet und Fachausschüsse eingerichtet, die die Umsetzung der einzelnen Konventionen durch die Vertragsstaaten begleiten und überwachen. Die UN-Konventionen erlangen in Deutschland mit ihrer Ratifikation die Geltung eines einfachen Bundesgesetzes. Sie bewegen sich damit in der Normenhierarchie unterhalb des Europäischen Rechts und des Grundgesetzes. Das BVerfG zieht die ratifizierten Konventionen aber als Auslegungshilfen bei der Auslegung der Grundrechte heran.</p>			
Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)	Vereinte Nationen A/RES/61/106	Verpflichtet die Vertragsstaaten zum Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behinderter Menschen, insbes. durch den Abbau von Barrieren, die inklusive Weiterentwicklung der Infrastruktur und bewusstseinsbildende Maßnahmen. Von Deutschland 2009, von der EU 2011 ratifiziert. Da die UN-BRK Bestandteil des EU-Rechts geworden ist, müssen alle europäischen Richtlinien und Maßnahmen mit der UN-BRK übereinstimmen.
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)	Vereinte Nationen A/RES/34/180	Verpflichtet die Vertragsstaaten zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen. Ratifikation durch die DDR 1980, durch die BRD 1985.
CERD	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)	Vereinte Nationen A/RES/2106(XX)	Die BRD hat sich mit der Ratifizierung im Jahr 1969 verpflichtet, konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus zu ergreifen.
GC 25	Allgemeine Bemerkungen (General Comment) Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld	Vereinte Nationen CRC/C/GC/25	In GC Nr. 25 erläutert der UN-Kinderrechteausschuss die Geltung der UN-KRK im digitalen Umfeld. Wie alle Allgemeinen Bemerkungen der Fachausschüsse hat auch GC 25 die Funktion einer Auslegungshilfe. Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Art. 25 GG) haben die deutsche Exekutive, Legislative und Judikative die Auffassungen des UN-Kinderrechteausschusses zu berücksichtigen. Sie müssen sie nicht zwingend umsetzen, sich aber argumentativ mit ihnen auseinandersetzen.
SDG 2030	Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals –SDG) der Vereinten Nationen für 2030	Vereinte Nationen A/RES/70/1	Resolution der Generalversammlung vom September 2015. Darin verständigten sich die Mitgliedsstaaten auf einen Katalog von 17 strategischen Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und auf 169 Konkretisierungen dieser Ziele.

Europarat			
<p>Zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 46 europäischen Staaten (Stand: 5/2023) mit Sitz in Straßburg. Gegründet 1949 mit dem Ziel der Völkerverständigung und des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt und in weiteren Konventionen konkretisiert sind und über deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht.</p>			
Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
Istanbul-Konvention	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)	CETS-No. 210	Die Istanbul-Konvention trat am 1.2.2018 in Deutschland in Kraft. Sie konkretisiert die Schutz- und Gewährleistungspflichten der Vertragsstaaten im Gewaltschutz, z. B. Mindestanforderungen an ein System der Unterstützung und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen, Anforderungen an das Strafrecht, das Aufenthaltsrecht und gerichtliche Umgangsregelungen, an bewusstseinsbildende und Präventionsmaßnahmen oder das Staatshaftungsrecht. Die vom Europarat zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention eingesetzte Expert*innengruppe GREVIO hat 2022 einen ersten Staatenbericht zur Umsetzung in Deutschland vorgelegt.
Leitlinien	Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten.	CM/Rec(2018)7	Der Europarat hat die Leitlinien im Zuge seiner sogenannten Sofia-Strategie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, um die relevanten Akteure zu unterstützen, internationale und europäische Menschenrechtskonventionen und -standards im Lichte der Rechtsprechung des EGMR umzusetzen. Für die Empfehlungen gilt wie für die Allgemeinen Bemerkungen der UN-Fachausschüssen, dass sich die Mitgliedsstaaten mit ihnen auseinanderzusetzen haben, ohne ihnen zwingend folgen zu müssen.

Europäische Union

Verbund von 27 europäischen Staaten (Stand: 5/2023) mit eigener Rechtspersönlichkeit und supranationaler Rechtssetzungskompetenz: Unionsrecht ist in großen Teilen in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und geht im Konfliktfall dem nationalen Recht vor. Es wird unterteilt in Primärrecht und Sekundärrecht. Das Primärrecht umfasst insbesondere den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) und die Charta der Grundrechte und regelt Grundsätze und Funktionsweisen der EU. Das Sekundärrecht umfasst Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sowie unverbindliche Empfehlungen. Die Europäische Union hat ihren eigenen Gerichtshof (EuGH), der im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts wacht.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte	Amtsblatt der Europäischen Union (ABl) C 364/1	Die Charta der Europäischen Union trat 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und bindet die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Recht ausführen, an die darin ausformulierten Grundrechte und Prinzipien. Art. 24 GRCh verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von Kindern. Gleichzeitig bedeuten Aufdeckungsmaßnahmen in privater Kommunikation und privaten Cloudspeichern einen erheblichen Eingriff in den in Art. 7 der EU-Grundrechte Charta (GRCharta) verankerten Schutz des Privatlebens und privater Kommunikation und in den in Art. 8 GRCharta verankerten Schutz personenbezogener Daten.
DSGVO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung)	VO (EU) 2016/679	Die DSGVO gilt seit dem 25.5.2018. Sie zielt auf den einheitlichen Schutz natürlicher Personen innerhalb der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	RL (EU) 2018/1808	Fortschreibung der ursprünglichen Richtlinie von 2010. Sie regelt die EU-weite Koordination der nationalen Gesetzgebung bezüglich aller audiovisueller Medien mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des Marktes, der Förderung kultureller Vielfalt und der Verbesserung des Verbraucher- und Kinderschutzes. Die Änderungen traten am 18.12.2018 in Kraft und mussten von den EU-Ländern bis zum 19. September 2020 in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
BIK 2012	Better Internet for Kids 2012	Europäische Kommission COM (2012) 0196 final	Strategie der Europäischen Kommission von 2012. Sie umfasste ein Bündel an Maßnahmen, die von der EU durch Normierung bzw. Förderprogramme umgesetzt wurden sowie Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.
BIK+-2022	Better Internet for Kids 2021	Europäische Kommission COM (2022) 212 final	Die Fortschreibung der Strategie von 2012 soll den technischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung tragen und den „digitalen Arm“ der Strategie für die Rechte des Kindes 2021-2024 bilden. Sie baut auf den Säulen „sichere digitale Erfahrungen“, „Stärkung der digitalen Kompetenz“ und „Aktive Mitwirkung“ auf.
CRA	Cyber Resilience Act (Entwurf v. 15.9.2022)	Europäische Kommission COM (2022)454 final 2022/0272 (COD)	Mit dem geplanten CRA will die Europäische Kommission alle Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen EU-einheitlichen Sicherheitsstandards unterwerfen und sie verpflichten, Sicherheitslücken zu melden sowie die Nutzer*innen über Vorfälle und behobene Schwachstellen zu informieren.
	Strategie für die Rechte des Kindes 2021–2024	Europäische Kommission COM (2021) 142	Aufbauend auf der EU-Gesamtstrategie entwickelt die EU-Kommission Strategien und politische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
DSA	Digital Services Act – Gesetz über digitale Dienste	Amtsblatt der Europäischen Union (ABl) L 277/1	Der DSA trat im Oktober 2022 in Kraft und gilt ab dem 17.2.2024 in allen EU-Staaten. Er soll in Erweiterung der eCommerce-Richtlinie den Grundrechten der Nutzer*innen im digitalen Umfeld besser Geltung verschaffen. Unternehmen, die innerhalb der EU digitale Dienste anbieten, werden abgestuft nach Art ihres Angebots (Vermittlungsdienste, Hosting-Dienste, Online-Plattformen) zu mehr Transparenz und zu diversen Schutzmaßnahmen verpflichtet, z. B. der Einrichtung wirksamer Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, zum Löschen oder Sperren von illegalen Inhalten und zur Zusammenarbeit mit nationalen Behörden. Zur schnellen Identifikation illegaler Inhalte müssen Online-Plattformen künftig mit sog. vertrauenswürdigen Hinweisgebern (Trusted Flaggern) zusammenarbeiten, die von den nationalen Behörden benannt werden. Verstöße der Diensteanbieter gegen den DSA sollen mit Geldbußen verfolgt werden, die bis zu 6 Prozent ihrer Jahreseinnahmen oder ihres Jahresumsatzes erreichen dürfen.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
DMA	Digital Markets Act – Gesetz über digitale Märkte	Amtsblatt der Europäischen Union (ABl) L 265/1	Der DMA reguliert ab dem 2. Mai 2023 das Verhalten systemrelevanter Digitalkonzerne („Gatekeeper“), das sind große Plattformdienste, die aufgrund ihrer zentralen Stellung bzw. der Besonderheiten der digitalen Märkte über besonderen Einfluss verfügen, der sich kartellrechtlich nur bedingt begrenzen lässt. Erklärte Ziele des DMA sind mehr Fairness und bessere Wettbewerbsbedingungen in der EU. Der DMA enthält u. a. Vorgaben zur Sicherung des Zugangs der Nutzer*innen zu den Plattformen, zum Schutz ihrer Daten und zur Verbesserung der Interoperabilität.
	Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027	Europäische Kommission COM/2020/624 final	Der Aktionsplan bündelt Maßnahmen zur Förderung digitaler Technologien und Lehrmethoden und will zugleich Lernende mit digitalen Kompetenzen ausstatten. Der Fokus liegt auf der formalen Bildung in den allgemeinbildenden Schulen und im Berufsbildungsbereich.
CSA-VO „Chatkontrolle“	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	Europäische Kommission COM(2022) 209 final	Der Verordnungsentwurf wird gegenwärtig (Stand 5/2023) auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten beraten. Er zielt auf einen verbesserten Schutz vor Grooming (Vorbereitung und Anbahnung von sexuellem Missbrauch) und der Verbreitung sexueller Gewaltdarstellungen im Netz. Diese sollen früher erkannt, gemeldet und die Darstellungen umgehend gesperrt bzw. entfernt werden. Der Entwurf sieht vor, dass Behörden, im Verdachtsfall die betreffenden Anbieter von Kommunikationsdiensten wie WhatsApp zur Überwachung privater Kommunikation auch von unbeteiligten Nutzer*innen verpflichten können. Die Diensteanbieter sollen Informationen über möglichen Kindesmissbrauch an ein geplantes EU-Zentrum zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs leiten. Kritiker*innen sehen darin den Beginn einer systematischen Überwachung von Privatkommunikation. Die geplante anlasslose Überwachung stelle aber einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten dar, der außer Verhältnis zu der erwartbaren Schutzwirkung stehe.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
		Europäische Kommission COM/2022/105 final	Der Richtlinienvorschlag vom 8.3.2022 zielt auf die Festlegung europäischer Mindestvorschriften zur Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Frauen einschließlich weiblicher Genitalverstümmelung und zur Strafbarkeit von Computerkriminalität in Form der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem und manipuliertem Datenmaterial, Cyberstalking und -mobbing und der Aufstachelung zu Hass und Gewalt im Internet. Hintergrund der geplanten Richtlinie bildet die Blockadehaltung einiger EU-Mitgliedstaaten, die derzeit den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention verhindern. Aufgrund der eingeschränkten Regelungskompetenz der EU deckt die geplante Richtlinie allerdings nur Teilaspekte der Istanbul-Konvention ab.
Deutschland			
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	BGBI. 2002 I S. 42; 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Art.1 G v. 14.3.2023 I Nr. 72	Zentrales Gesetz zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen) in Deutschland (Privat-, bzw. Zivilrecht). Das BGB enthält u. a. Regelungen zur rechtlichen Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit junger Menschen (§§ 104 ff, §§ 823, 828), es sichert Verbraucher*innen digitaler Produkte bestimmte Rechte zu (§§ 327 ff) und regelt das Familienrecht, d.h. auch die Rechtsbeziehungen der Kinder zu ihren Eltern. Privatrechtliche Ansprüche können sich auch aus anderen Gesetzen ergeben: Das Recht am eigenen Bild ist z. B. im Kunsturhebergesetz geregelt, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthält wichtige Regeln zum Schutz vor Diskriminierungen durch Zivilpersonen.
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe	BGBI. 2012 I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBI 2022 I S. 2824).	Das SGB VIII regelt die Sozialleistungen, die die öffentliche Jugendhilfe – oft in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe – an junge Menschen und ihre Familien erbringt. Es regelt auch die weiteren Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. die Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren, die Inobhutnahme oder der Schutz junger Menschen in Einrichtungen. Das SGB VIII konkretisiert damit die in der UN-KRK formulierten Rechte junger Menschen gegen den Staat auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Erklärtes Ziel aller Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Viele Regelungsbereiche des SGB VIII werden durch Landesgesetze konkretisiert.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
JuSchG	Jugendschutzgesetz	BGBL. 2002 I S. 2730, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.4.2021 (BGBL. I S. 742)	Bundesgesetz zum Schutz von Minderjährigen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Zusammen mit dem JMStV bildet es die Hauptsäulen des Jugendschutzes in Deutschland. Adressiert werden in erster Linie Veranstalter*innen und die Anbieter von Diensten und Produkten. Im Zuge der Novellierung 2021 wurde der Geltungsbereich von Trägermedien auf Telemedien erweitert, § 14a sieht nunmehr eine Alterskennzeichnungspflicht für (Online-)Film- und Spielplattformen, § 24a JuSchG die Pflicht von Host-Providern vor, strukturelle „Vorsorgemaßnahmen“ zu treffen, für deren Durchsetzung die neue Jugendschutzinstitution „Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz“ zuständig ist. Die Schutzziele wurden erweitert (§ 10a), bei der im Rahmen der Alterseinstufungen zu prüfenden Entwicklungsbeeinträchtigung finden neben Content nunmehr auch Nutzungsrisiken (§ 10b) Berücksichtigung.
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	Ratifiziert durch Bekanntmachung in den Gesetzblättern der Bundesländer	Zweck des 2003 in Kraft gesetzten und zuletzt 2015 geänderten Staatsvertrages ist der bundesweit einheitliche Schutz Minderjähriger vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien), die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Dieser Schutz fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesländer, wobei sich die Zuständigkeitsbereiche überschneiden. Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) überwacht die Einhaltung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV. Die Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt ebenso wie jene von Jugendschutz.net, einer 1997 von den Bundesländern eingerichteten Stelle, die Angebote im Netz auf Verstöße gegen den Jugendschutz prüft.

Dokumente		Dokumenten-Nr.	Regelungsgehalt, Geltung in Deutschland
BGG	Bundesbehindertengleichstellungsgesetz	BGBL. 2002 I S. 1467, 1468, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBL. I S. 760)	Das BGG verpflichtet seit 2002 alle Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, Beliehene und sonstige Bundesorgane, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich entgegen zu wirken und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Kern des Gesetzes bilden die Vorschriften zur Gleichstellung, Barrierefreiheit und zur Vornahme angemessener Vorkehrungen (§ 7 Abs.2). Die gesetzlichen Vorgaben an eine barrierefreie Informationstechnik der Bundesverwaltung werden in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BiTV 2.0) konkretisiert.
BFSGV	Barrierefreiheitsstärkungsg	BGBL. 2021 I S. 2970	Das BFSGV setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 („European Disability Act“) in nationales Recht um und verpflichtet ab 28.05.2025 die Hersteller, Importeure und Händler von Computern, Tablets, Smartphones, Fahrausweisautomaten, Bankterminals und anderen digitalen Geräten sowie die Anbieter von digitalen Dienstleistungen (z. B. Messenger-Dienste, Service-Apps, eBooks) zu deren barrierefreien Gestaltung 28.6.2025. Konkrete Anforderungen an die Gestaltung regelt die Verordnung zum BFSGV.
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz	BGBL. 2017 I S. 3352, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.7.2022 (BGBL. I S. 1182)	Das NetzDG verpflichtet seit 2018 größere gewinnorientierte Betreiber sozialer Netzwerke, aktive Maßnahmen zum Schutz der Nutzer*innen vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen, z. B. durch Hatespeech zu betreiben.

Literaturverzeichnis

Achour, S. (2022): Polarisierung der Gesellschaft? Wer gesellschaftliche Teilhabe und Empowerment fördern möchte, muss sich die Ungleichheit in den Strukturen ansehen. In: merz 2023/1.

A4AI (2020) „Meaningful Connectivity: A New Standard to Raise the Bar for Internet Access.“ Alliance for Affordable Internet. Online verfügbar unter: <https://www.ictworks.org/wp-content/uploads/2020/05/Meaningful-Connectivity.pdf>

Aßmann, S. (2016): Informelles Lernen mit digitalen Medien in der Schule. In: Rohs, M. (Hrsg.): Handbuch informelles Lernen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 515–527.

Bäcker, M. / Buermeyer, U. (2023): Mein Spion ist immer bei mir. Anmerkungen zu der geplanten Inpflichtnahme von Internet-Diansteantbietern zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder („Chatkontrolle“). Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/spion-bei-mir/> [zugegriffen am 3.3.2023]

Beigang, S. / Fetz, K. / Kalkum, D. / Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Online verfügbar: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Experten/expertise_diskriminierungserfahrungen_in_deutschland.pdf? [zugegriffen am 4.3.2023]

Better Internet for Kids. (2020). Positive online content for children: Best practice guide. Abrufbar unter: https://www.betterinternetforkids.eu/documents/167024/3974002/POCC_BestPracticeGuide.pdf/7606c4a8-e6ac-4980-a6ab-1c2099597948 [zugegriffen am 3.3.2023]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d-0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> [zugegriffen am 3.3.2023]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/fuenfter-und-sechster-staatenbericht-der-bundesrepublik-deutschland-zu-dem-uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-die-rechte-des-kindes-141862> [zugegriffen am 3.3.2023]

Burschel, M. / Klein-Zimmer, K. / Seckinger, M. (Hrsg.) (2022): Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Brüggen, N. / Gebel, Ch. (2021). Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung des KuJMS. In: merz 2021/6.

Brüggen, N. / Dreyer, S. / Gebel, C. / Lauber, A. / Materna, G. / Müller, R. / Schober, M. / Stecher, Sina (2022): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Herausgegeben von: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Bonn. Abrufbar unter: <https://www.bzjk.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrdungsatlas-data.pdf> [zugegriffen am 3.3.2023]

Croll, J. / Dreyer, S. (2022): Nummer 25 lebt! Die Bedeutung der 25. Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutz. BPJM AKTUELL 2/2022. S. 4–13. Abrufbar unter: <https://www.bzjk.de/bzjk/service/publikationen/bzjk-aktuell/nummer-25-lebt-die-bedeutung-der-25-allgemeinen-bemerkung-des-un-ausschusses-fuer-die-rechte-des-kindes-fuer-einen-zeitgemaessen-kinder-und-jugendmedienschutz-198080> [zugegriffen am 3.3.2023]

Deutsche Gesellschaft für Freiheitsrechte (2023): Stellungnahme vom 22.02.2023 an den Ausschuss des Deutschen Bundestages für Digitales. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/935250/7ecae89c214ef74dc6e40bd922c854e9/Stellungnahme-Reda-data.pdf> [zugegriffen am 4.3.2023]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschland. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht_Oktober_2019.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

de Reese, L. / Petito, L. / Pijpers, R. (2010): Producing and providing online content for children and young people: An inventory. Luxembourg, European Commission, Safer Internet Programme.

DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Internate, TH Köln und Universität Hildesheim. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.18442/211> [zugegriffen am 01.02.2023].

Eggert, S. / Wagner, U. (2016): Grundlagen zur Medienerziehung in der Familie. Expertise im Rahmen der Studie MoFam – Mobile Medien in der Familie. München: JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis. Abrufbar unter: https://www.jff.de/fileadmin/user_upload/jff/projekte/mofam/JFF_MoFam1_Expertise.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Europäische Kommission (2012): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder. Deutschsprachige Version abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2012%3A0196%3AFIN>

Eurostat (2022): Young people in Europe – a statistical summary – 2022 edition. Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/4031688/15191320/KS-06-22-076-EN-N.pdf/7d72f828-9312-6378-a5e7-db564a0849cf?t=1666701213551> [zugegriffen am 3.3.2023]

Gebel, C. / Lampert, C. / Brüggem, N. / Dreyer, S. / Lauber, A. / Thiel, K. (2022): Jugendmedienschutzindex 2022. Der Umgang mit online bezogenen Risiken. Ergebnisse der Befragung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Herausgegeben von der FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. Abrufbar unter: www.jugendmedienschutzindex.de [zugegriffen am 3.3.2023]

Haage, A. / Bühler, C. (2019): Barrierefreiheit. In Bosse, In: Schluchter, J.-R. / Zorn, I.: Handbuch Inklusion und Medienbildung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 207–215.

Hildebrandt, A. / Siller, F. (2023): Qualität in digitalen Kindermedien – Das Seitenstark-Gütesiegel. In: merz 2023/2. Initiative D21 e. V. (2022): D21-Digital-Index 2021/2022. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Abrufbar unter: https://initiated21.de/app/uploads/2022/02/d21-digital-index-2021_2022.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Holzleithner, E. (2022): Intersektionale (mehrdimensionale) Diskriminierung. In: Mangold, K. / Payandeh, M. (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 543–596.

Iske, S. (2016). Digitale Medien und informelles Lernen. In: Harring, M. / Witte, M. / Burger, T. (Hrsg.): Handbuch informelles Lernen. Interdisziplinäre und internationale Perspektiven, 2. Auflage. Weinheim: Juventa. S. 510–532.

Iske, S. / Kutscher, N. (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N. / Ley, T. / Seelmeyer, U. / Siller, F. / Tillmann, A. / Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 115–128.

Keely, C. / Stommel, T. / Geuting, J. (2021): Digitalisierung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: Annäherung an ein Grundlagen- und Forschungsdesiderat. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 5/2021, S. 249–258.

Krell, C. / Oldemeier, K. (2017): „Coming-out – und dann...?!“ Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Kiel, N. (2021): Games und ihr Potenzial für die Umsetzung von Kinderrechten. Abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de/teilhabe-im-kontext-digitaler-spiele> [zugegriffen am 3.3.2023]

Krause, T. / Kretschmann, Y. / Yacob, A. (2023): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. S. 629–635.

Lansdown, G. (2005): The Evolving Capacities of the Child, Innocenti Insights no. 11. Abrufbar unter: <https://www.unicef-irc.org/publications/384-the-evolving-capacities-of-the-child.html> [zugegriffen am 3.3.2023]

Livingstone, S. / Bulger, M. (2013): A Global Agenda for Children’s Rights in the Digital Age: Recommendations for developing UNICEF’s research strategy, Innocenti Publications.

Livingstone, S. / Third, A. (2017): Children and young people’s rights in the digital age: An emerging agenda. In: new media & society 2017, Vol. 19(5) 657–670.

MaLisa Stiftung (Hrsg.) (2019): Weibliche Selbstinszenierung in den neuen Medien. Berlin.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2022): JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Stuttgart. Abrufbar unter: http://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2022_Web_final.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021): KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien. Stuttgart. Abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2020/> [zugegriffen am 3.3.2023]

O’Neill, B. / Dinh, T. (2018): The Better Internet for Kids Policy Map: Implementing the European Strategy for a Better Internet for Children in European Member States. <https://www.betterinternetforkids.eu/bikmap> [zugegriffen am 3.3.2023]

Rat für Kulturelle Bildung (2019) (Hrsg.): Jugend / YouTube / Kulturelle Bildung. Horizont 2019. Studie: Eine repräsentative Umfrage unter 12- bis 19-Jährigen zur Nutzung kultureller Bildungsangebote an digitalen Kulturorten. Abrufbar unter: https://www.rat-kulturelle-bildung.de/fileadmin/user_upload/pdf/Studie_YouTube_Webversion_final.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Rohde, D. / Wrase, M. (2022). Die Umsetzung des DigitalPakts Schule. Perspektiven der schulischen Praxis auf zentrale Steuerungsfragen und -herausforderungen. In: Stiftung Universität Hildesheim Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.), Stiftung Universität Hildesheim, Hildesheim. Abrufbar unter: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1422> [zugegriffen am 3.3.2023]

Rosenstock, R. / Herfert, J. / Stapf, I. / Haugg, M. (2017): Aktuelle Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse im Bereich digitaler kindgerechter Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz sowie Evaluation des Förderprogramms der Bundesregierung „Ein Netz für Kinder“. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/749776/8d29c7440d1e5cd4c79479ce064879ab/2017-09-04-netz-fuer-kinder-data.pdf?download=1> [zugegriffen am 3.3.2023].

Rösch, E. (2019): Jugendarbeit in einem mediatisierten Umfeld. Impulse für ein theoretisches Konzept. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Schmahl, S. (2020): Kinderrechte und Medien. In Richter, I. / Krappmann, L. / Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Jugendrechts. Nomos: Baden-Baden, S. 375–404.

Schymura, D. (2022): Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern nach dem SGB II. In: Die Sozialgerichtsbarkeit SGB 01/2022, S. 25–33.

Siller, F. (2010): Whitelistbasierte Ansätze zur Schaffung von sicheren Surfräumen für Kinder. In: Bauer, P. / Hoffmann, H. / Mayrberger, K. (Hrsg.): Fokus Medienpädagogik. Aktuelle Forschungs- und Handlungsfelder. Festschrift für Prof. Dr. Stefan Aufenanger. München: Kopaed. S. 160–173.

Siller, F. / Margraf, C. / de Reese, L. (2012): Stärkung des digitalen Immunsystems. White-Lists für Kinder. In: Dörken-Kucharz, T. / Rosenstock, R. / Stapf, I. (Hrsg.): Kinder im Social Web. Qualität in der KinderMedienKultur. Baden-Baden: Nomos, S. 173–186.

Siller, F. / Stapf, I. (2018): Die Sicht der Kinder auf ihre Rechte in digitalen Medien. Befragung von Schülerinnen und Schülern im Auftrag des KiKA. Projektbericht.

Siller, F. (2020): Online-Medien für Kinder und ihre Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe. In: BPJMAKTUELL 3/2020. Abrufbar unter: <https://www.bzkg.de/resource/blob/160144/be54ad479954f3d6ad6bf789e891d504/20203-online-medien-fuer-kinder-und-ihre-bedeutung-data.pdf> [zugegriffen am 3.3.2023]

Siller, F. / Tillmann, A. / Zorn, I. (2020): Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, N. / Ley, T. / Seelmeyer, U. / Siller, F. / Tillmann, A. / Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 315–332.

Siller, F. / Schubert, M. (2021). Kinder sprechen über Teilhabe im Internet – Eine explorative Untersuchung. Abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de/kinderperspektiven-auf-teilhabe> [zugegriffen am 3.3.2023]

Stecher, S. / Bamberger, A. / Gebel, C. / Brüggem, N. (2021). „Ältermachen ist immer die Faustregel.“ Online- Angebote, Datenauswertung und personalisierte Werbung aus Sicht von Jugendlichen. ACT ON! Short.

Simond, S. H. (2020): Psychiatrische Kliniken als totale Institutionen in digitalen Spielen. In: Görgen, A. / Simond, S. H. (Hrsg.): Krankheit in digitalen Spielen. Interdisziplinäre Betrachtungen. Bielefeld: transcript, S. 115–143.

Sonnenschein, S. / Scolari, J. (2022): Eine Analyse der Fernsehnutzung Drei- bis 13-Jähriger. Was Kinder sehen. In: Media Perspektiven 4/2022. Abrufbar unter: https://www.ard-media.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2022/2204_Feierabend_Scolari.pdf [zugegriffen am 3.3.2023] S. 177–191.

Stapf, I. (2019). Zwischen Selbstbestimmung, Fürsorge und Befähigung: Kinderrechte im Zeitalter mediatisierten Heranwachsens. In: Aufwachsen mit Medien. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 69–84.

Stapf, I (2022): Das Recht auf eine offene Zukunft. In: Datenschutz und Datensicherheit 46, S. 339–345.

Third, A. / Bellerose, D. / Dawkins, U. / Keltie, E. / Pihl, K. (2014): Children’s rights in the digital age—A download from children around the world. Melbourne, VIC: Young and Well Cooperative Research Centre. Abrufbar unter: www.westernsydney.edu.au/_data/assets/pdf_file/0003/753447/Childrens-rights-in-the-digital-age.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Tillmann, A. (2020): Veränderte Lebenswelten im Zuge gesellschaftlicher Digitalisierungsprozesse. In: Kutscher, N. / Ley, T. / Seelmeyer, U. / Siller, F. / Tillmann, A. / Zorn, I. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 89–100.

Tomaševski, K. (2006): Human rights obligations in education: the 4-A scheme. Wolf Legal Publishers: Nijmegen.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (2014). Committee on the rights of the child: Report of the 2014 Day of General Discussion „Digital media and children’s rights“. Abrufbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2014/DGD_report.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

United Nations Children’s Fund (UNICEF) (2017). Discussion Paper Series: Children’s Rights and Business in a Digital World. Access to the Internet and digital literacy. Online verfügbar: https://sites.unicef.org/csr/css/UNICEF_CRB_Digital_World_Series_ACCESS.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

United Nations Children’s Fund (UNICEF) (2018). Industry Toolkit. Children’s Online Privacy and Freedom of Expression. Abrufbar unter: [https://www.unicef.org/csr/files/UNICEF_Childrens_Online_Privacy_and_Freedom_of_Expression\(1\).pdf](https://www.unicef.org/csr/files/UNICEF_Childrens_Online_Privacy_and_Freedom_of_Expression(1).pdf) [zugegriffen am 3.3.2023]

United Nations Children’s Fund (UNICEF) (2020): The children’s rights-by-design standard for data use by tech companies. Abrufbar unter: www.unicef.org/globalinsight/media/1286/file/%20UNICEF-Global-Insight-DataGov-data-use-brief-2020.pdf [zugegriffen am 3.3.2023]

Verständig, D. / Klein, A. / Iske, S. (2017): Zero-Level Digital Divide: neues Netz und neue Ungleichheiten. Siegen: Sozial: Analysen, Berichte, Kontroversen (SI:SO); 21 (2016), S. 50–55.

Wagner, U. / Gebel, C. (Hrsg.) (2014): Jugendliche und die Aneignung politischer Informationen in Online-Medien. Wiesbaden: Springer VS.

Wapler, F. (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Zinsmeister, J. (2022): Leichte Sprache. In: Deinert, O. / Welti, F. / Luik, S. / Brockmann, J. (2022): Stichwortkommentar Behindertenrecht, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 992–996.

Zorn, I. / Cruz, M. (2023). Digitale Inklusion von Kindern mit Behinderung. Abrufbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de/digitale-inklusion> [zugegriffen am 3.3.2023]



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)
**Geprüft +
Empfohlen**

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Im Rahmen von:



ISBN 978-3-922427-20-9